

Prof. Dr. theol. Dr. phil. Gerhard Besier, Dipl.-Psych.
o. Professor für Historische Theologie und Konfessionskunde
an der Universität Heidelberg

Renate-Maria Besier, Dipl.-Psych., Dipl.-Päd.
Freie Psychotherapeutin (DGVT)
Odenwaldstraße 18
69434 Hirschhorn

**Zeugen Jehovas/Wachtturm-
Gesellschaft:
Eine "vor-moderne" religiöse
Gemeinschaft in der "modernen"
Gesellschaft?**

Gutachtliche Stellungnahme

Prof. Dr. theol. Dr. phil. Gerhard Besier, Dipl.-Psych.

o. Professor für Historische Theologie und Konfessionskunde
an der Universität Heidelberg

Renate-Maria Besier, Dipl.-Psych., Dipl.-Päd.

Freie Psychotherapeutin (DGVT)

Odenwaldstraße 18

69434 Hirschhorn

**Zeugen Jehovas/Wachtturm-Gesellschaft:
Eine "vor-moderne" religiöse Gemeinschaft in der "modernen"
Gesellschaft?
Gutachtliche Stellungnahme**

Endzeit-Gemeinden gibt es seit mehr als 5000 Jahren.

Religionsgeschichtliche Einsichten

Die Vorstellung, daß es in naher Zeit zur wunderbaren Vollendung der Welt kommen werde, in der das Böse besiegt und bestraft, das Gute aber belohnt wird, ist über 5000 Jahre alt. Ebenso wie die Weltgestaltung durch einen ordnenden Gott findet sie sich schon in der altägyptischen Religion. Aber nicht nur dort. Der Religionswissenschaftler Norman Cohn zeigt, daß zwischen den großen Zivilisationszentren Ägypten und Persien solche Weltdeutungen zu Hause waren und sich gegenseitig befruchteten.¹ Vor etwa 3.500 Jahren erklärte der iranische Prophet Zarathustra (Zoroaster) "das ganze Sein als die allmähliche Umsetzung eines göttlichen Plans".² Seine in einem "Grundlagentext" zusammengefaßten Lehren – nur ein Viertel ist erhalten geblieben – übten einen starken Einfluß auf die Juden und frühen Christen aus. Im sechsten Jahrhundert v. Chr. wurde der Zoroastrismus zur offiziellen Staatsreligion des ersten iranischen Reiches. Um die irdische Macht dauerhaft zu begründen, mußte die "Verklärung", mit der Zarathustra und seine Anhänger noch zu ihren Lebzeiten gerechnet hatten, in eine ferne Zukunft verlegt werden.

Beeinflußt von den Kulturen im Süden und Norden entwickelte sich im syrisch-palästinischen Raum der kanaanäische Stadtstaat Ugarit, dessen Blütezeit von 1400 bis 1200 v. Chr. dauerte. Seine religiöse Kultur wiederum beeinflusste nachhaltig die Weltsicht der Israeliten. In Ugarit wurde El, der Schöpfergott, als Erzeuger ("Stier El") eines vielgestaltigen Pantheons verehrt. Später trat der göttliche Krieger Baal hinzu. "Er konnte ... schrecklich sein: seine Wurfgeschosse, die Blitze, und seine Stimme, der Donner, ließen die Berge wanken und beben und erschütterten die Erde."³

Um 1200 v. Chr. kamen die Israeliten nach Kanaan. Zwei Jahrhunderte danach verschmolz David – für nur zwei Generationen – die ursprünglich getrennten zwei "Häuser" Israels zu einem zentralisierten israelitischen Staat mit der Hauptstadt Jerusalem. Die politische Ordnung des Reiches war der Ägyptens nachgebildet, die weltanschaulich-religiösen Fundamente stützten sich auf kanaanäische und mesopotamische Vorbilder. Ausgehend von diesen Quellen

¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden Norman Cohn, Die Erwartung der Endzeit – Vom Ursprung der Apokalypse, Frankfurt/M.-Leipzig 1997; englischsprachiges Original: Cosmos, Chaos, and the World to come. The Ancient Roots of Apocalyptic Faith, New Haven-London 1993.

² Cohn, Erwartung, 124.

³ AaO., 190.

war ihr Gott Jahwe ursprünglich El untergeordnet und trug ähnliche Züge wie Baal. "Im 'Deboralied' (Richter 5) ... erscheint Jahwe als Gewittergott, bei dessen Herannahen die Erde bebte".⁴ Jahwe wuchs dann in die Rolle des Vätergottes El hinein, der König über alle Götter ist (Psalm 82).⁵ Erst seit 750 v. Chr. entwickelt sich aus dem Polytheismus die "Jahwe-allein-Bewegung".⁶ Das Buch Hosea ist das älteste Zeugnis für diese Entwicklung. Die neuartige Gesetzesreligion deutete den politischen Niedergang als Strafe des Schutzgottes Jahwe, der als "Herr der Geschichte" fremde Völker benutzt, um Israel wegen mangelnden Gehorsams zu züchtigen. Dabei entsprach das Bild des geschichtlich handelnden Gottes durchaus dem der religiösen Kulturen der Umwelt. Durch die Vorstellung, alle kolossalen Umwälzungen seien das Werk seines Gottes Jahwe, gewann ein kleines, machtloses Volk Deutungsvollmacht über die Weltgeschichte.

Als Glaubensgrundlage für die Geschichte Jahwes mit seinem Volk dient die Tora bzw. der Pentateuch. Nach traditioneller jüdischer und christlicher Auffassung gilt Mose als der Verfasser dieses vielschichtigen Gesetz- und Erzählwerkes (vgl. Deut. 31,9).⁷ Literarkritische Untersuchungen, ergänzt durch überlieferungs- und redaktionsgeschichtliche Erklärungsmodelle, gehen davon aus, daß die älteren ersten vier Bücher Mose (Tetrateuch) das Ergebnis redaktioneller Arbeiten aus vorwiegend drei Quellen darstellen (Jahwist [J], Elohist [E] und Priesterschrift [P]). Die ältesten Elemente aus J und E reichen möglicherweise bis ins 10. vorchristliche Jahrhundert zurück.⁸ Hinzu tritt als fünftes Buch Mose das Deuteronomium, das zum gottgegebenen Maßstab für die Beurteilung der nachfolgenden Darstellung der Geschichte Israels von der Einwanderung in Kanaan bis zum Ende der Königszeit bzw. der staatlichen Unabhängigkeit Israels und Judas wurde.⁹ Im so gewonnenen deuteronomistischen Geschichtswerk¹⁰ manifestiert sich – im Unterschied zu den eher polytheistischen Religionen des Nahen Ostens – die ungewöhnlich strenge monotheistische "Jahwe-allein"-Forderung (Deut. 6,4). Jahwe erscheint als der eifernde Gott und Richter über alle Völker.¹¹ Er duldet weder andere Götter neben sich noch geschnitzte Bilder zu seiner Verehrung.¹²

Die ältesten jüdischen Apokalypsen wurden als Antwort auf politisch-religiöse Krisen im dritten und zweiten vorchristlichen Jahrhundert verfaßt (Schreckensregiment des Antiochos). Im 4. Jahrhundert v. Chr. hatten Alexanders Armeen die Geschichte des Alten Orients beendet. Doch seine Mythen von den sich ablösenden Weltreichen lebten in den Endzeitvorstellungen weiter. In der Zeit von 200 v. Chr. bis 100 n. Chr. entwickelten sich – neben anderen jüdischen Sekten – auch zwei apokalyptische: die Qumran- (Essener) und die Jesus-Sekte. Mit hohem Selbstbewußtsein beanspruchte die kleine Qumrangemeinde, durch göttliche Eingebung exklusiv

⁴ AaO., 203 f.

⁵ Vgl. Johannes C. de Moor, *The Rise of Yahvism. The Roots of Israelite Monotheism* (BETHL 91), Leuven 21997, 310-369; bes. 323-335.

⁶ Vgl. Bernhard Lang, *Die Jahwe-allein-Bewegung*, in: Ders. (Hg.), *Der einzige Gott. Die Geburt des biblischen Monotheismus*, München 1981, 47-83.

⁷ Vgl. zu Mose Jan Assmann, *Moses der Ägypter. Entzifferung einer Gedächtnisspur*, München 1998.

⁸ Vgl. Otto Kaiser, *Grundriß der Einleitung in die kanonischen und deuterokanonischen Schriften des Alten Testaments*, Bd. 1, Gütersloh 1992, 51-57.

⁹ Vgl. Kaiser, *Grundriß*, 90-98.

¹⁰ AaO., 85-90.

¹¹ Vgl. Otto Kaiser, *Der Gott des Alten Testaments. Theologie des AT*, Bd. 1, Göttingen 1993, 186-212.

¹² Vgl. ders., *Der Gott des Alten Testaments: Wesen und Wirken. Theologie des AT*, Bd. 2, Göttingen 1998, 161-181.

die Lehren der Propheten, insbesondere im Blick auf die "Vollendung der Zeit",¹³ verstanden zu haben. Diese letzte Zeit bricht nach einer eschatologischen Schlacht zwischen dem Fürsten des Lichts und dem Fürsten der Finsternis als das messianische Zeitalter an.

Auch die jüdische Jesus-Sekte glaubte an eine dualistische Eschatologie. "Die weitverbreitete Auffassung, er [scil. Jesus] habe anstelle des Gesetzes eine neue Gnadenbotschaft gebracht, basiert auf den Äußerungen des Diaspora-Hellenisten Paulus."¹⁴ Jesus rechnete damit, daß durch ein direktes Eingreifen Gottes die Römerherrschaft in Palästina zu Fall käme und das Reich Gottes anbreche. Doch "das Reich kam nicht, und Jesus wurde hingerichtet... Der Glaube an die Auferstehung Jesu war das Herzstück der Frömmigkeit der frühen Kirche; ohne ihn wäre diese Kirche wahrscheinlich niemals entstanden".¹⁵

Wie das Judentum insgesamt zehrte auch die Jesus-Sekte vom religiösen Schmelztiegel des syrisch-palästinischen Raums, insbesondere – das ist eine der Hauptthesen Cohns – von zoroastrischen Anschauungen. Er spricht von einer gewissen "Affinität zwischen der jüdischen und der iranischen Religion".¹⁶ Die zoroastrische Vorstellung vom Teufel als einer Gegenmacht Gottes wurde freilich "vom breiten Mittelweg des Judentums"¹⁷ nicht rezipiert, wohl aber von der Qumran- und der Jesus-Sekte.

Die Urchristen glaubten, mit dem Erscheinen von Jesus, dem Erlöser, sei die Endzeit angebrochen. Sie lebten in dieser Endzeithoffnung und sahen die Verfolgungen als apokalyptische Vorzeichen des Jüngsten Tages an. Doch je länger sie warten mußten, um so größer wurden die Zweifel an der baldigen Wiederkunft Christi. Es bedurfte verschiedener Begründungen für die Endzeitverzögerung, um die Enttäuschten zu besänftigen. Andererseits etablierte sich die Kirche in der "Zwischenzeit" immer fester in dieser Welt. Die kirchlichen Würdenträger "bauten die weltliche Macht aus und häuften einen beträchtlichen Reichtum an..."¹⁸ Trotz inzwischen zweitausendjähriger Endzeitverzögerung blieb in verschiedenen christlichen Gruppen am Rande oder außerhalb der Großkirchen die Hoffnung auf die unmittelbar bevorstehende Endzeit lebendig. Immer wieder gab es in diesem Zeitraum Splittergruppen, welche die Endzeit verkündigten. Zu Beginn des 2. Jahrhunderts nahm Montanus, der Führer der Montanisten, diese Tradition auf.¹⁹ Im Mittelalter "errechnete" Joachim von Fiore den Beginn des Tausendjährigen Reiches auf das Jahr 1260.²⁰ Einen Höhepunkt erlebte die apokalyptische Naherwartung in der Reformationszeit, insbesondere durch die chiliastische Täuferbewegung.²¹ Es handelte sich freilich stets um Minderheiten. Erst recht nach dem Zeitalter der Aufklärung sind es, verglichen mit der Gesamtbevölkerung, winzige Splittergruppen.

Diese religionsgeschichtlichen Sachverhalte sind in letzter Zeit Gegenstand verschiedener Betrachtungen gewesen. Auch der unter evangelischen Neutestamentlern allerdings heftig

¹³ Cohn, Erwartung, 291.

¹⁴ AaO., 306.

¹⁵ AaO., 308.

¹⁶ AaO., 336.

¹⁷ AaO., 340.

¹⁸ Hugo Stamm, Im Bann der Apokalypse. Endzeitvorstellungen in Kirchen, Sekten und Kulturen, Zürich-München 1998, 40.

¹⁹ Vgl. D.H. Williams, The origins of the montanist movement. A sociological analysis, in: Religion 19 (1989), 331-351; Georg Schöllgen, Tempus in collecto est. Tertullian, der frühe Montanismus und die Naherwartung ihrer Zeit, in: Jahrbuch für Antike und Christentum 27/28 (1984/85), 74-96.

²⁰ Vgl. Marjorie Reeves, Joachim of Fiore and the prophetic future, New York 1977; Herbert Grundmann, Joachim von Fiore, Ges. Aufs., Bd. 2 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 25/2), Stuttgart 1977.

²¹ Vgl. Hans Jürgen Goertz, Die Täufer. Geschichte und Deutung, München 1988.

umstrittene²² Gerald Messadié widmet dem religiösen Schmelztiegel des Mittelmeerraumes und dem Entstehen des Christentums besondere Aufmerksamkeit.²³ Unübersehbar ist sein Interesse, Legenden abzubauen. "Die grundlegenden sozialen Werte des heutigen Christentums ..., der Respekt vor dem Mitmenschen, die Demokratie und der Sinn für soziale Gerechtigkeit wurden in Griechenland festgelegt und sind von der christlichen Kirche keineswegs respektiert worden, wenigstens nicht bis Ende des 19. Jahrhunderts... Tatsächlich wird die These, daß die triumphierenden Religionen einen sozialen und kulturellen, 'humanitären' Fortschritt bewirkt haben sollen, durch die historische Analyse ganz und gar widerlegt."²⁴ "Nur dank Waffengewalt",²⁵ nicht aufgrund der Qualität ihrer Lehre, waren Christentum und Islam so erfolgreich.

Das Abendmahl und die Erlösungslehre der Jesus-Religion zeigen "erstaunlichste Ähnlichkeit" mit den entsprechenden Ritualen des älteren Mithraskults; die Taufe ist kein jüdisches, sondern ein essenisches Ritual.²⁶ Einflüsse des Zoroastrismus und anderer Religionen auf das Christentum werden erwähnt. Der Messianismus, die Menschensohn-Vorstellung, der "Neue Bund", das "apokalyptische Fieber" – all das ist aus älteren Religionen gut bekannt. Es wimmelt in der Religionsgeschichte nur so von Wunderheilern, Mystikern und Bettelmönchen. Es gab sie vor Jesus, als konkurrierende Zeitgenossen und nach ihm. Das messianische Mahdi-Reich des Sudanese Mohammed Ahmed endete nicht mit dessen Tod 1885, sondern erst 1898 durch die Waffengewalt britischer Truppen.²⁷ Viele unterdrückte Völker hofften auf das Kommen eines messianischen Erlösers, das Nahen des Weltendes und die Aufrichtung einer göttlichen Gerechtigkeit.

"Die Geburt Jesu entsprach ... Zug für Zug der Geburt der Halbgötter, die man in vielen alten Religionen findet, mit der Ausnahme, daß sie um alles Sexuelle gestutzt worden ist... Die gesamte christliche Tradition zielte ... darauf ab, die Sexualität Jesu zu negieren."²⁸

Messadié verweist auf den hochmütigen Umgang der "großen organisierten Kirchen" mit den "Sekten" einerseits und auf ihren Mangel an Charisma und Spiritualität andererseits. "Wenn wir die Optik des 1. Jahrhunderts verwenden ..., waren die ersten Christen mit ihrem abendlichen Liebesmahl, dem Brechen des Brotes, dem kursierenden Weinbecher und der unaufhörlichen Streiterei um die Vorhaut Sektierer. Heute sind sie eine Kirche und bezichtigen ihrerseits andere des Sektierertums."²⁹

Für den Religionsgeschichtler Messadié, der sich selbst und seine Zeit nur als Moment im aufgehenden Strom der Geschichte sieht, drängt sich eine Frage auf, die den Vertretern von Offenbarungsreligionen nicht erspart bleiben darf: "Muß man Gefangener der Geschichte bleiben und sich an die bestehenden Kirchen halten?"³⁰ Messadié hat seine Antwort gegeben: Den

²² Vgl. Otto Betz/Rainer Riesner, Jesus, Qumran und der Vatikan. Klarstellungen, Gießen und Freiburg 1993, 80 ff.

²³ Gerald Messadié, Die Geschichte Gottes. Über den Ursprung der Religionen. Aus dem Französischen von Kirsten Ruhland-Stephan und Ulrich Schweizer, Berlin 1998.

²⁴ AaO., 310 f.

²⁵ AaO., 326.

²⁶ Zur Unterscheidung von Johannes-Taufe sowie essenischer und frühchristlicher Taufe vgl. Hartmut Stegemann, Die Essener, Qumran, Johannes der Täufer und Jesus, Freiburg – Basel – Wien 1993, 266; 306 ff.

²⁷ Vgl. Wilfried Westphal, Sturm über dem Nil. Der Mahdi-Aufstand. Aus den Anfängen des islamischen Fundamentalismus, Sigmaringen 1998.

²⁸ Messadié, Die Geschichte Gottes, 523.

²⁹ AaO., 608.

³⁰ AaO., 612.

meisten Menschen ist der Nihilismus unerträglich, und darum produziert ihr Gehirn religiöse Überzeugungen, die – wie alles andere auch – an ihre Zeitumstände gebunden sind.

Hans Gasper und Friederike Valentin haben eine Sammelarbeit mit Überblicksbeiträgen zu apokalyptischen Vorstellungen bis in die Gegenwart herausgebracht und auch fernöstliche Traditionsstränge berücksichtigt.³¹ Die Autoren des Bandes zeigen, wie Sekten und religiöse Sondergruppen sich aus dem apokalyptischen Reservoir des syrisch-palästinischen Kulturraums bedienen, eigentümliche religiöse Umprägungen vornehmen und von den Etablierten gelegentlich als "Ketzer" verurteilt werden. Sie legen nahe, daß Endzeiterwartungen immer dann Konjunktur haben, wenn Menschen sich von bedrohlichen Umbrüchen bedrängt sehen, weil sie in solchen Situationen nur noch Hilfe von jenseitigen Mächten meinen erwarten zu können. So sehr sich die meisten dieser Vorstellungen auf einen gemeinsamen Kern zurückführen lassen, so bunt, skurril und unterschiedlich im Blick auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen sind sie andererseits. Sie können Impulse für hoffnungsvolle Reformen geben und Modernisierungsschübe bewirken oder aber noch tiefer in das Gefühl menschlicher Ohnmacht und Unmündigkeit führen.

Auch die Welterneuerungs- und Reichvorstellungen der faschistischen wie der kommunistischen Diktaturen dieses Jahrhunderts speisen sich aus den chiliastischen Quellen der Religionen des Orients. Cohn erinnert an seine These von den quasi-chiliastischen Elementen in der marxistisch-leninistischen Ideologie, die er bereits 1957 aufgestellt hat.³² Das Buch von Gasper/Valentin enthält einen Aufsatz von Rüdiger Sünner über die "Mythologie der Rechten". In beiden Fällen wanderte die "Verklärung" von der jenseitigen Zukunft in die diesseitige Gegenwart.³³ Diesen Weg hatten ihnen freilich die christlichen Denominationen vorgezeichnet. Daß auch politische Diktaturen sich aus chiliastischen Reservoiren bedienen, mag ein Grund für die weit verbreitete Skepsis gegenüber Endzeitvorstellungen sein. So hält Stamm die isoliert betrachtete Apokalypse für "ein von Menschen gemachtes Phänomen",³⁴ "Gott" oder das "göttliche Prinzip" dagegen nicht. "Wenn es ... um fundamentale religiöse Fragen geht, sollten auch der Verstand und die Vernunft eine gewichtige Stimme erhalten",³⁵ meint Stamm. Doch Religion läßt sich nicht nach rationalen Gesichtspunkten reinigen, um schließlich Gläubigen wie ihren Betrachtern sozial verträglich zu erscheinen. Im Abschnitt über "aufgeklärte Religiosität" soll diesem Problem weiter nachgegangen werden. Festzuhalten bleibt freilich, daß innerweltliche Erlösungsvorstellungen regelmäßig dann zu "sozialen Katastrophen" führten, wenn sie sich auf die Politik richteten.³⁶

Die Zeugen Jehovas als Endzeit-Gemeinde in der Neuzeit

Im 19. Jahrhundert nahm die Zahl von Gemeindegründungen mit Erwartungen eines nahen Endes der Welt und einer Wiederkunft Christi stark zu.³⁷ In ihrer Mehrzahl begannen die Bewegungen –

³¹ Endzeitfieber. Apokalyptiker, Untergangspropheten, Endzeitsekten. Freiburg im Breisgau 1997.

³² Norman Cohn, *The pursuit of the Millenium*, London 1957 (dt.: *Das Ringen um das Tausendjährige Reich*, Bern 1961).

³³ Vgl. zur NS-Ideologie auch Frank-Lothar Kroll, *Utopie als Ideologie. Geschichtsdenken und politisches Handeln im Dritten Reich*, Paderborn-München-Wien-Zürich 1998.

³⁴ Stamm, *Im Bann der Apokalypse*, 325.

³⁵ AaO., 330.

³⁶ So Micha Brumlik, *Die Gnostiker. Der Traum von der Selbsterlösung des Menschen*, Frankfurt/M. 1992, 268. Siehe auch Karl Hartmann, *Die Rechnung mit Gott. Gnostische Strömungen in Kirchengeschichte und Gegenwart*, Stuttgart 1982, bes. 291 ff. (ZJ).

³⁷ Vgl. hierzu und zum Folgenden: *Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königreiches Gottes*, Selters 1993; *Jahrbuch der Zeugen Jehovas; Der Wachturm; Ewiges Leben – in der Freiheit der Söhne Gottes*.

vor dem Hintergrund großer Erweckungs-Aufbrüche – in den Vereinigten Staaten. In diese Tradition gehören – neben den Adventisten und anderen – auch die Zeugen Jehovas (ZJ).

Gründer der Gemeinschaft war der Textilkaufmann Charles Taze Russell (1852-1916) aus Allegheny bei Pittsburgh/Pennsylvania. Er stammte aus einem presbyterianischen Elternhaus und wechselte als 14jähriger zur Congregational Church. Nach einem Besuch eines Gottesdienstes von "Second Adventists", die glaubten, daß Jesus Christus 1874 sichtbar wiederkäme, gründete Russell 1870 mit anderen in Pittsburgh eine Bibelforscher-Gruppe, die das Alte und Neue Testament auf Fragen der Wiederkunft Christi hin studierte. 1876 begegnete Russell dem Leiter einer kleinen Gemeinde ehemaliger "Second Adventists" in Rochester (N.Y.), Nelson H. Barbour. Dieser hatte in seiner Zeitschrift "Herald of The Morning" erklärt, daß Jesus seit 1874 nicht *sichtbar*, sondern *unsichtbar* auf Erden gegenwärtig sei. In einer 1877 gemeinsam verfaßten Schrift vertraten beide die Auffassung, daß mit der unsichtbaren Präsenz Christi auf Erden eine 40jährige Ernte- und Gerichtszeit beginne, die 1914 mit der Errichtung des "Königreiches Gottes" ihren Abschluß fände. Die Verkünder dieser Botschaft würden verherrlicht, das heißt ins Himmelreich aufgenommen.

Seit 1879 brachte Russell ein eigenes Monatsblatt mit dem Titel "Zion's Watch Tower and Herald of Christ's Presence" heraus, 1881 gründete er in Pittsburgh die "Zion's Watch Tower Tract Society", die 1884 im Staat Pennsylvanien als Gemeinnützige Körperschaft registriert wurde und 1896 in "The Watch Tower Bible & Tract Society" und 1955 in "Watch Tower Bible & Tract Society of Pennsylvania" umbenannt wurde. Von 1886 bis 1904 entstand Russells sechsbändiges Hauptwerk "Schriftstudien". Er unternahm zwölf Europareisen und wandelte 1903 die schon bestehende "Literatur-Versandstelle" in Wuppertal-Elberfeld in das deutsche Zweigbüro der Wachturm-Gesellschaft (WTG) um. 1923 wurde die deutsche Zweigstelle nach Magdeburg verlegt, die Zentrale war schon 1909 von Pittsburgh nach Brooklyn/N.Y. umgesiedelt.

Nach Russells Tod 1916 trat – nach internen Auseinandersetzungen – sein ehemaliger Rechtsberater, Joseph Franklin Rutherford (1869-1942), die Nachfolge an. Während des Ersten Weltkriegs verhielten sich die "Bibelforscher" – so ihre Selbstbezeichnung – entsprechend ihrem persönlichen Verständnis von christlicher Neutralität und von christlicher Gehorsamspflicht gegenüber der Obrigkeit bei der Einberufung zum Wehrdienst uneinheitlich. Einige nahmen eine streng neutrale Stellung ein und verweigerten völlig jeden Militärdienst, andere entschieden sich, in Sanitätsabteilungen oder in Lazaretten zu dienen, und wieder andere folgten den Dienstbefehlen, richteten jedoch keine Waffen auf andere Menschen. Ihre Führer in den Vereinigten Staaten wurden 1918 zu Unrecht einer Verschwörung angeklagt und zu langjährigen Gefängnisstrafen verurteilt. Aber schon 1919 wurden die Urteile aufgehoben und die Gefangenen aus der Haftanstalt Atlanta wieder entlassen. In den 1920er Jahren begriffen die Bibelforscher den Staat in seiner Rolle als Teil dieser Welt, deren unsichtbarer Herrscher (1. Joh. 5,19; Joh. 12,31) Satan ist. Auf einem Bibelforscher-Kongreß in Columbus (Ohio) im Juli 1931 gaben sie sich unter Berufung auf Jes. 43,10 den Namen "Zeugen Jehovas".

Unter der Leitung Rutherfords begann 1932 eine 1938 abgeschlossene Umstrukturierung im Sinne einer organisatorischen Straffung und Zentralisierung der WTG. Das lockere System der "Wahlältesten" wurde zugunsten von "Dienstkomitees" aufgegeben, die den von der Zentrale eingesetzten örtlichen Leiter unterstützten. Die "Leitende Körperschaft" in Brooklyn erhielt die Funktion eines "Kanals Jehovas". Ihrem eigenen Selbstverständnis zufolge handelt es sich bei der

Gemeinschaft um eine "theokratische Organisation", die als "Gottes Mitteilungs- und Verbindungskanal" gleichsam die bevorstehende "Neue Welt" vorwegnimmt. Unter der Ära Rutherfords wurden auch die großen Kongresse und statistischen Arbeitsberichte eingeführt sowie die Einrichtung lokaler Versammlungsräume ("Königreichssäle") gefördert.

Nach Rutherfords Tod 1942 folgte ihm Nathan Homer Knorr (1905-1977) im Präsidentenamte. Er führte 1943 die "Theokratische Predigt diensts chule" für alle Gläubigen ein, 1959 folgten die "Königreichsdienstschulen" als Ausbildungsstätte für den gehobenen Dienst in der Religionsgemeinschaft. 1962 ordneten die ZJ den zweiten Teil der Doppelrolle des Staates als die von Gott angeordnete obrigkeitliche Gewalt ein, der ein Christ untertan zu sein habe (Römer 13). Unter der Präsidentschaft Knorrs, der ein großer Organisator war, entwickelte sich die WTG zu einer weltweiten Glaubensgemeinschaft mit über zwei Millionen Mitgliedern (1977). Nach Knorrs Tod übernahm dessen Vizepräsident Frederick W. Franz (1893-1992) die Führung der WTG. Franz hatte 1966 das Buch "Ewiges Leben" geschrieben, in dem 1975 als Datum für das Ende einer sechstausendjährigen Menschheitsgeschichte genannt worden war. Ihm folgte Milton Henschel (geb. 1920) als neuer Weltpräsident nach.

Mit dem Namen "Zeugen Jehovas" wird angezeigt, daß sich die Anhänger der WTG in erster Linie – dem Beispiel Jesu folgend – als Zeugen des Gottes Jehova verstehen und damit eine Linie treuer Zeugenschaft fortsetzen wollen, die von Abel bis in die Gegenwart reicht. Doch bereits in der Frühgeschichte des Christentums beginnt der "große Abfall" von Jehovas reiner Lehre. "Abtrünnige ... verlagerten ... das Königreich vom Himmel auf die Erde ... Heidnische Lehren dringen ein".³⁸ Zu diesen gehört die Trinitätslehre; sie wird als unbiblisch abgelehnt. Jesus Christus als einzig gezeugter Sohn Gottes ist die zweitgrößte Persönlichkeit des Universums, wird also subordinatorisch gedacht. Weil er seinem Zeugnis auftrag treu war, mußte er am "Pfahl" sterben und wurde von Jehova mit der Unsterblichkeit seines geistigen Leibes und mit der Königsherrschaft im Himmel ausgezeichnet. Seit 1914 übt Christus seine Herrschaft über die Erde aus. Der "heilige Geist" ist Jehovas unpersönliche Kraft, durch die er Dinge bewirkt (Gen. 1, 2).

Grundlage für die Lehre der Zeugen Jehovas ist allein die Bibel als das an die Menschheit gerichtete schriftliche Wort Gottes. Von Mose angefangen haben 40 menschliche Schreiber innerhalb von 1600 Jahren im Auftrag Gottes seine Nachricht an die Menschen aufgeschrieben. Darum ist die Bibel in sich widerspruchlos, völlig wahr und bis ins Kleinste zutreffend. Sie lehrt, was die Zeugen Jehovas tun müssen, um Gott zu gefallen und von ihm entweder auf einer paradiesischen Erde oder im himmlischen Königreich ewiges Leben zu erlangen. Aus der Bibel läßt sich auch der Vorsatz Gottes mit den Menschen entschlüsseln, und es lassen sich Zeitangaben über das Eintreffen von Ereignissen errechnen.

Vor dem Tausendjährigen Friedensreich (Millennium) findet eine apokalyptische Endschlacht ("Schlacht von Harmagedon", vgl. Offb. 16,16) statt, in der Jesus Christus, unterstützt von den himmlischen Heerscharen, gegen die gottfeindlichen Mächte kämpft und die Erde von allem Bösen reinigt.³⁹ Die ZJ sind in dieser Auseinandersetzung nur Zuschauer. Nach

³⁸ Zitate: WTG (Hg.), Jehovas Zeugen. Verkündiger des Königreiches Gottes, Selters 1993, 33; 37. Den ganzen Prozeß der Verkirchlichung als Abfall anzusehen ist kein Sonderpfündlein der ZJ, sondern eine geläufige Vorstellung im Christentum; vgl. Rudolf Sohm, Wesen und Ursprung des Katholizismus, Leipzig ²1912. Der Verfallsgedanke an sich ist vorchristlichen Ursprungs.

³⁹ Vgl. Brockhaus-Enzyklopädie, 19. Aufl., Bd. 9, 487; Ev. Lexikon f. Theologie und Gemeinde, 2. Aufl., Bd. 2, 849.

Harmagedon wird die große Mehrheit der ZJ in dem nun neuen paradiesischen Lebensraum verbleiben, während eine kleine Gruppe, die gesalbten 144.000 geistigen Brüder Christi, mit Christus als Könige und Priester im Himmel herrschen. Zu den 144.000 gehören auch solche, die bereits gestorben sind und schon zum Leben als Geistgeschöpfe im Himmel auferweckt wurden. Ein Überrest von ihnen lebt noch auf der Erde.

Über den Zeitpunkt, wann Harmagedon eintritt, gibt es keine genauen Angaben. Bestimmte Berechnungen, die 1914, 1925 oder 1975 nannten, sind nicht eingetroffen. Nach den "Parusieverzögerungen" hat es – wie bei früheren chiliastischen Bewegungen auch – stets Mitgliederverluste bzw. Abspaltungen gegeben.

Im Zusammenhang damit, daß die ZJ alle biblischen Anordnungen und Gesetze genau einhalten wollen, steht auch die Einhaltung des Noah erteilten Verbotes, Blut zu sich zu nehmen (1. Mose 9; 3. Mose 17; vgl. Apg. 15). Dies bezieht sich nicht nur auf Nahrungsmittel, sondern auch auf Bluttransfusionen. Organtransplantationen unterliegen der persönlichen Gewissensentscheidung.⁴⁰ Die ZJ achten zwar die Gesetze, zahlen Steuern, nehmen die Schulpflicht wahr und Ähnliches, lehnen aber eine Teilnahme am politischen Leben ab (Verweigerung von Wehrdienst, Nichtbeteiligung an politischen Wahlen, Nichtmitgliedschaft in Parteien). In bezug auf die Besonderheit Nichtbeteiligung am Ersatzdienst gibt es neuerdings Lehrentwicklungen.⁴¹ Die volkstümlichen Feierlichkeiten im Jahresrhythmus, christliche Feiern (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) und persönliche Feste (Geburtstagsfeiern) werden als unbiblisch abgelehnt, doch Familienfeste wie Hochzeitstage unterliegen keiner solchen Mißbilligung. Das Gemeindeleben der ZJ wird neben den offiziell vorgegebenen Zusammenkünften an drei Tagen der Woche, wie "Wachturmstudium", "Theokratische Predigtdienstschule" und "Versammlungsbuchstudium", durch die Missionierung Nichtgläubiger ("Predigtdienst") sowie durch vielfältige soziale Kontakte, gemeinsame Feiern, Sport und Ausflüge geprägt. Kommt es zu ernststen ethischen Verfehlungen oder lehrmäßigen Abweichungen von ZJ-Mitgliedern, die anderen gegenüber propagiert werden, begegnet man diesen zunächst mit Ermahnungen. In seltenen Fällen,⁴² wenn Uneinsichtigkeit vorliegt, wird mit rechtlichem Gehör ein "Gemeinschaftsentzugsverfahren" durchgeführt, das, wenn keine Reue eintritt, zum Ausschluß führt. Doch Ausgeschlossene können eine Wiederaufnahme beantragen, wenn sie einsichtig geworden sind. Etwa ein Drittel kehrt zurück.

Mit Aufnahme in die Gemeinschaft der ZJ wird die Taufe von Erwachsenen und Heranwachsenden durch Untertauchen vollzogen. Sie symbolisiert den Tod hinsichtlich des früheren Lebenswandels und die eigene Hingabe durch Unterordnung des eigenen freien Willens unter den Willen Jehovas. Die Taufe der christlichen Kirchen wird nicht anerkannt. Meist werden die Taufen während eines ZJ-Kongresses auf Kreis- oder Bezirksebene, gewöhnlich in Taufbecken, vollzogen. Einmal im Jahr, am 14. Nisan, findet ein "Gedächtnismahl" statt, an dem aktiv durch Teilnahme an den Symbolen Brot und Wein nur Glieder der "kleine Herde" genießen, jener "Überrest" von den 144.000, die im Himmel mit Christus als Könige und Priester herrschen werden.

⁴⁰ Wachturm vom 15.6.1980, 31.

⁴¹ Siehe dazu die Ausführungen weiter unten im Abschnitt "Privilegierte Rechtsstellung der Kirchen ..."

⁴² Vgl. Rodney Stark & Laurence R. Iannaccone, Why the Jehovah's Witnesses Grow so Rapidly: A Theoretical Application, in: Journal of Contemporary Religion, Vol 12, No 2, 1997, 136.

Ähnlich wie in manchen lutherischen Kirchen die Zahl der Konfirmierten angegeben wird, so nennen auch die ZJ die Zahl der "Verkündiger" – für das Dienstjahr 1997 gibt das Jahrbuch der Zeugen Jehovas 1998 5.599.931 "Verkündiger" in 232 Ländern an (Deutschland: 169.988). Zum Einflußbereich der ZJ rechnet man etwa 14 Millionen Menschen (14.322.226 Besucher an dem einen bestimmten Abend des Gedächtnismahls 1997).

Die örtlichen Vereinigungen der ZJ in jedem Land nennen sich "Versammlung", etwa 20 Versammlungen bilden einen "Kreis", zehn bis zwölf Kreise einen "Bezirk". Die weltweite oberste geistliche Leitung liegt in den Händen eines 10köpfigen Vorstandes, der "leitenden Körperschaft".

1927 wurde die ZJ-Organisation als "Internationale Bibelforscher-Vereinigung" in das Vereinsregister des AG Magdeburg eingetragen. Nach dem Verbot der ZJ im "Dritten Reich" wurde die Eintragung im Vereinsregister gelöscht. 1945 erfolgte – wieder in Magdeburg – die Neugründung und 1950 erneut das Verbot durch das Innenministerium der DDR. Für den Bereich der alten Bundesrepublik konstituierten sich die ZJ als e.V. in Wiesbaden im Jahr 1956. 1984 erfolgte die Sitzverlegung nach Selters/Taunus.⁴³

Nach dem Zusammenbruch des SED-Regimes beantragten die ZJ in der DDR erneut ihre Zulassung als Religionsgemeinschaft. Mit Urkunde vom 14.3.1990 erkannte der Ministerrat der DDR, Amt für Kirchenfragen, auf der Grundlage des Artikels 39 (2) der DDR-Verfassung die ZJ als Religionsgemeinschaft an. Ob damit die ZJ in den neuen Ländern den Status einer öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaft, dessen Bestand durch den Einigungsvertrag erhalten blieb, verliehen bekamen, war Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen, die negativ entschieden wurden. Jetzige juristische Auseinandersetzungen drehen sich um die Erstverleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland. Der Antrag auf Verleihung erfolgte im Land Berlin.

Kritik der ZJ an den Zentrallehren der Kirchen der Christenheit und Gegenkritik

Andere Kirchen und Konfessionen werden von den ZJ – unter Berufung auf die Bibel (Offenbarung 17) – in ihrer Gesamtheit u.a. als "Hure Babylon" bezeichnet. In dieser Einschätzung folgen sie den Verurteilungstraditionen des Protestantismus. Seit dem 18. Jahrhundert lehnten viele Protestanten die aus der Reformation hervorgegangenen Formen institutionellen Christentums als unchristlich ab und flohen nach Amerika. Die düsteren Bilder aus der Apokalypse von der "großen Hure Babylon", "trunken vom Blut der Heiligen und vom Blut der Zeugen Jesu", die in der reformatorischen Auslegung ursprünglich die römische Papstkirche meinten, wurden von diesen Kreisen auf das protestantische Landeskirchentum des Kontinents und den Anglikanismus übertragen.⁴⁴ Insofern stehen die ZJ in protestantischer "Sekten"-Tradition. Auch andere Lehrabweichungen, wie die Ablehnung der Trinitätslehre, kann Originalität nicht für sich beanspruchen, sondern gehört in die Geschichte christlicher Minderheiten, die freilich von einer Mehrheit des "Ketzertums" bezichtigt und ausgeschieden wurden.⁴⁵

⁴³ Vgl. Walter Köbe, Geschichte und Gegenwart – Jehovas Zeugen in Deutschland, in: Hans Hesse (Hg.), "Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas". Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus, Bremen 1998, 345-356.

⁴⁴ Vgl. Ernst Benz, Kirchengeschichte in ökumenischer Sicht, Leiden-Köln 1961, bes. 86.

⁴⁵ Vgl. Walter Nigg, Das Buch der Ketzler, Zürich-München⁶ 1981.

Von seiten der christlichen Großkirchen wird den ZJ vorgeworfen, sie hätten eine "geistig-geistliche Diktatur"⁴⁶ errichtet, verfälschten das biblische Evangelium im Sinne ihrer Sonderlehren⁴⁷ und öffneten sich nicht dem ökumenischen Gespräch.

In der apologetischen Literatur der Großkirchen wird den ZJ vorgeworfen, sie manipulierten ihre Mitglieder, die sich "ihre 'Überzeugung' nie in Freiheit zu eigen gemacht"⁴⁸ hätten. Umgekehrt wird auf seiten der Bekehrten eine bestimmte Disposition behauptet. "Viele, die Zeugen Jehovas werden, haben einen engen intellektuellen Horizont, und manche von ihnen leiden an neurotischen Defekten. Solche Menschen geraten aufgrund ihrer geistigen Struktur leicht in die Wirklichkeitsblindheit, die die Zeugen Jehovas kennzeichnet, hinein und tendieren von sich aus dazu, sich darin zu verfestigen."⁴⁹

Gegenüber den Bemühungen, den Beginn von Harmagedon zu berechnen, wenden gerade bibelorientierte Fachgelehrte ein, Jesus selbst habe doch erklärt, der Zeitpunkt für das Ende bleibe ein Geheimnis (Matth. 24,36; Apg. 1,7). Auf der anderen Seite gehört das Phänomen des Berechnenwollens ohne Frage zu den jüdisch-christlichen Traditionsbeständen. "Juden und Christen haben immer schon versucht, einem mehrfachen Schriftsinn auf die Spur zu kommen und in den Worten der Bibel Botschaften zu finden, die sich erst mit dem richtigen Schlüssel verstehen lassen."⁵⁰

Erst wenn man sich vor Augen hält, daß auch die großen christlichen Kirchen in ihren dogmatischen Aussagen⁵¹ wie in ihrem praktischen Handeln⁵² auf nahezu allen Ebenen ständiger Kritik ausgesetzt sind und in immer neuen Selbstbehauptungsakten um ihre überkommene Stellung in der Gesellschaft kämpfen müssen,⁵³ wird deutlich, welche Analogien zwischen den Konfessionen bestehen. Von außen betrachtet, rücken für den Kritiker die christlichen Konfessionen enger zusammen, als diese es wahrhaben wollen und es ihnen lieb ist. Von seiten der Weltanschauungs- und Sektenbeauftragten der beiden Großkirchen wie von seiten anderer Interessenten gibt es daher erhebliche Anstrengungen, zwischen ihren Institutionen, den "Kirchen", und den "Sekten" grundsätzliche Grenzmauern zu ziehen.

Eine andere Kritikergruppe bilden die "Apostaten" unter den "Aussteigern"⁵⁴ – nach ihrem Ausscheiden arbeiten einige wenige mit den Sektenbeauftragten der Großkirchen

⁴⁶ So Horst Reller u.a. (Hgg.), Handbuch Religiöse Gemeinschaften, Gütersloh 41993, 284.

⁴⁷ So Oswald Eggenberger, Die Kirchen, Sondergruppen und religiösen Vereinigungen. Ein Handbuch, Zürich 61994, 141; Gasper/Müller/Valentin, Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen, Freiburg-Basel-Wien 41995, 1181 f.

⁴⁸ Christian Weis, Zeugen Jehovas. Zeugen Gottes? Eine Hilfe zur kritischen Auseinandersetzung mit der Lehre der Wachturm-Gesellschaft, Salzburg 1984, 13.

⁴⁹ Ebd. Vgl. auch Alan Rogerson, Viele von uns werden niemals sterben. Geschichte der Zeugen Jehovas. Hamburg-Zürich 1971.

⁵⁰ Carsten Peter Thiede, Bibelcode und Bibelwort. Die Suche nach verschlüsselten Botschaften in der Heiligen Schrift, Basel 1998, 12.

⁵¹ Vgl. z.B. Burkhard Müller, Schlußstrich. Kritik des Christentums, Lüneburg 1995.

⁵² Vgl. Tilman Moser, Gottesvergiftung, Frankfurt/M. 81995; Karlheinz Deschner/Horst Herrmann, Der Anti-Katechismus. 200 Gründe gegen die Kirchen und für die Welt, Hamburg 1991; Edgar Dahl (Hg.), Die Lehre des Unheils. Fundamentalkritik am Christentum, Hamburg 1995; Reimer Gronemeyer, Wozu noch Kirche?, Berlin 1995; Winfried Kuhn, Sind Sie reif für den Kirchenaustritt? Wie Sie sich mit gutem Gewissen von der Zwangsabgabe Kirchensteuer befreien. Mit Selbsteinschätzungstest, Frankfurt/M. 1997.

⁵³ Vgl. z.B. die Diskussion um LER.

⁵⁴ Vgl. dazu Massimo Introvigne, Religiöse Minderheiten und „moral panics“, in: Besier/Scheuch (Hgg.), Bedrohungswahn und Glaubensneid. Die neue Weltanschauungskontrolle, Osnabrück 1999. Er weist darauf hin, daß weitaus die Mehrheit der "Aussteiger" nichts gegen die alte Religionsgemeinschaft unternimmt. Die

zusammen. So schrieb Günther Pape – er veröffentlichte u.a. ein Buch mit dem Titel "Ich war Zeuge Jehovas"⁵⁵ – im katholischen Lexikon der Sekten und Sondergruppen (Herder Verlag) den Artikel über Zeugen Jehovas.⁵⁶ Sein Sohn Klaus-Dieter Pape publiziert im Materialdienst der Evangelischen Zentrale für Weltanschauungsfragen (EZW) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).⁵⁷ Großes Aufsehen erregte das Buch des Neffen des ZJ-Präsidenten Frederick W. Franz, Raymond Franz, der nach vielen Jahren die "Leitende Körperschaft" verließ und 1983 in einem Buch über die internen Verhältnisse in der WTG berichtete. Das Buch erschien 1988 im evangelischen Claudius Verlag München in deutscher Sprache.⁵⁸ Es kann nicht wunder nehmen, daß diese Darstellungen außerordentlich kritisch gehalten sind.⁵⁹ Neben Büchern bedienen sich Apostaten mit beträchtlichem Eifer auch anderer Medien. So verbreitet Wolf über das Internet alle negativen Meldungen über die ZJ, deren er habhaft werden kann.⁶⁰ Die Broschüre "Brücke zum Menschen. Vierteljahresschrift vom Bruderdienst", hg. von Bruderdienst Missionsverlag, will nach eigenen Aussagen "nicht Andersdenkende bekämpfen", sondern Menschen auf überkonfessioneller Ebene seelsorgerlich helfen. Allerdings irritiert, daß sich hier ebenfalls mehrheitlich "Apostaten" wie Twisselmann als "Aufklärer" hervortun. Auch Jerry Bergman und Mehmet Aslan, die über "Theokratische Kriegführung" der ZJ informieren, gehören der Subkultur der "Apostaten" an.⁶¹

Es dürfte schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, aufzuklären, was sich an der Kritik von "Apostaten" wirklich substantiieren und damit operationalisieren läßt. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Darstellungen das subjektive Empfinden der Betroffenen

Sektenbeauftragten präsentierten in der Regel keine bloßen "Aussteiger", sondern eine nicht repräsentative, handverlesene Auswahl aus den "Apostaten".

⁵⁵ Augsburg 13/1989.

⁵⁶ Der Herder-Verlag mußte sich nach Erscheinen des "Lexikon der Sekten ..." verpflichten, eine Liste mit zehn [!] Berichtigungen zu Falschaussagen über die ZJ als Korrigendazettel in das Buch einzulegen (Vereinbarung zwischen dem Herder-Verlag und der WTG vom 10. bzw. 19.2.1998, Archiv Besier).

⁵⁷ Vgl. K.-D. Pape, Jehovas Zeugen und Gewissensfreiheit, Materialdienst der EZW 6/1998, 179-184. Siehe zum Pape-Clan auch die Ausführungen weiter unten.

⁵⁸ Raymond Franz, Der Gewissenskonflikt. Menschen gehorchen oder Gott treu bleiben? Ein Zeuge Jehovas berichtet. München 1988.

⁵⁹ Vgl. auch weitere Selbstzeugnisse: Josy Doyon, Ich war eine Zeugin Jehovas. Bericht über einen Irrweg, Zürich-Stuttgart 1966 (Hamburg 2/1975); Gerd Wunderlich, Jehovas Zeugen. Die Paradies-Verkäufer. Erfahrungen auf einem Irrweg, Aschaffenburg-München 1983; Hans-Jürgen Twisselmann, Vom "Zeugen Jehovas" zum Zeugen Jesu Christi, Gießen-Basel 8/1987; ders., Der Wachturm-Konzern der Zeugen Jehovas. Anspruch und Wirklichkeit, Gießen-Basel 1998; Barbara Wass, Leben in der Wahrheit? 12 Jahre Zeugin Jehovas, Salzburg 1989.

⁶⁰ Vgl. http://www.sewolf.com/infolink/docs/news/presse_009.htm oder [short008.htm](http://www.sewolf.com/infolink/docs/news/presse_short008.htm). Über Wolfs Infolinks werden auch die Informationen von Kids e.V. verbreitet, jener Organisation, die gegen den von den ZJ beantragten Körperschaftsstatus eine Unterschriftensammlung durchführte und das Ergebnis dem Bundestag einreichte (vgl. Bericht in der Rheinischen Post vom 17.4.1996).

⁶¹ Aslan Verlag, Grenzach-Wyhlen 1997 (ISBN 3-931880-20-6). Siehe auch Gerald Bergman, The Mental Health of Jehovah's Witnesses, Clayton 1987; ders., Jehovah's Witnesses and Kindred Spirits. A Historical Compendium and Bibliography, New York 1984. Jerry Bergman (geb. 30.5.1946) war von 1961 bis 1976/77 getaufter ZJ. Danach schloß er sich der "Witness, Inc." und anderen Gruppierungen an, die als klare Gegner der WTG hervortraten. In den 80er Jahren geriet er mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt, weil er akademische Titel und Berufsbezeichnungen führte, die ihm nicht zustanden (U.S. District Court, Toledo, Ohio No. C 80-390, Dec. 5, 1985, p. 2, Findings of Fact 1; Dec. 6, 1985, p. 12, Findings of Fact 35). Außerdem behauptete er zu Unrecht, über 400 Artikel veröffentlicht zu haben (Memos Background Information and Discrepancies regarding Published Works, pp. 1 f. Archiv Besier), und bezeichnete sich fälschlicherweise als Autor von Büchern, die nie geschrieben wurden (Eidesstattliche Erklärung von Harriet P. Stockanes, University of Illinois Press, vom 20.12.1988, Archiv Besier).

angemessen wiedergeben. Das Problem besteht vor allem darin, daß es entscheidend darauf ankommt, von welchem religiösen Standpunkt aus die Berichte wahrgenommen werden. Für einen großkirchlich geprägten Protestanten mit nur sehr gelegentlichem Kontakt zu seiner Kirche erscheint der hohe Grad an Verbindlichkeit und gläubigem Engagement, das die ZJ von ihren Mitgliedern verlangen, als unvertretbarer Sklavendienst, geistige und physische Ausbeutung. Der elitäre Exklusivitätsanspruch der Glaubensgemeinschaft wird einem solchen Beobachter als Ausgeburt abscheulicher Intoleranz gegenüber anderen Religionen vorkommen. Aus der Perspektive eines Mitgliedes der altpietistischen Gemeinschaften, evangelikaler, charismatischer Gemeinschaften oder gar von sogenannten "Sekten" wie der "Neuapostolischen Kirche" nimmt sich das Selbstverständnis und die Struktur der WTG gewiß ganz anders aus. Da diese religiösen Gruppen aber ebenfalls ein hohes Selbst- und Erwählungsbewußtsein besitzen, werden sie sich weigern, auch nur strukturelle Analogien mit ihrer unmittelbaren "Konkurrenz" anzuerkennen.

Auch die römisch-katholische Kirche kennt Sonderverpflichtungen. Wer beispielsweise in ein Kloster eintritt oder sich für den Beruf des Priesters entscheidet, unterwirft sich aus Glaubensgründen Selbstbeschränkungen, die einem "modernen" Zeitgenossen als empfindliche Einschränkungen im Bereich garantierter Grundrechte und -freiheiten erscheinen mögen. Was "alten" Religionsgemeinschaften dennoch erlaubt ist, muß auch "jüngeren" gestattet sein. Würde man entlaufene Klosterschüler, Ordensleute oder Priester als Kronzeugen gegen ihre Kirche gelten lassen und als Wahrheitskriterium ihrer Vorwürfe lediglich die Übereinstimmung der Aussagen sowie die beigebrachten Belege nehmen, gelangte man vermutlich zu einem verheerenden Ergebnis.⁶² Entfallen die mentalen Voraussetzungen für die zuvor ausdrücklich gewünschten Selbstbeschränkungen, erscheinen diese im nachhinein und in der Reue über die vergeudeten Jahre als Folterinstrumente und Folge einer unfreiwilligen geistigen Gängelung.

Eine dritte Front gegen die ZJ ist inzwischen Geschichte geworden. Die DDR sah in der WTG eine vom Großkapital gekaufte und vom State Department der Vereinigten Staaten gelenkte Organisation. Die WTG habe – mit antisemitischen Tendenzen – um die Gunst der Nationalsozialisten gebuhlt und erst seit der zweiten Jahreshälfte 1938 ihren Kurs geändert.⁶³ In der früheren DDR und anderen Ostblockstaaten habe sie sich als Untergrundorganisation betätigt und "antikommunistische Hetze" betrieben, um die "entwickelte sozialistische Menschengemeinschaft" zu zerstören. Die ZJ waren in der DDR Gegenstand geheimdienstlicher Bearbeitung und hatten Entsprechendes zu erleiden.⁶⁴ Über ihre Haltung im "Dritten Reich" gibt es nicht nur jüngste Veröffentlichungen,⁶⁵ welche die Zeugen Jehovas "zu den vergessenen

⁶² So auch Barz, in: Psychologie heute, August 1998.

⁶³ Vgl. Manfred Gebhard (Bearb.), Die Zeugen Jehovas. Eine Dokumentation über die Wachturmgesellschaft. Leipzig – Jena – Berlin 1970.

⁶⁴ Vgl. dazu Hans-Hermann Dirksen, Die Zeugen Jehovas in der DDR, in: Hans Hesse (Hg.), "Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas". Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus, Bremen 1998, 256-276; Gabriele Yonan, Verfolgung der Zeugen Jehovas in der früheren DDR 1949-1989 (Manuskript); Waldemar Hirsch, Die Vorgehensweise des Ministeriums für Staatssicherheit gegen die Zeugen Jehovas in der ehemaligen DDR (Manuskript). Hirsch (Darmstadt) und Dirksen (Greifswald) arbeiten an Dissertationen über die ZJ in der DDR.

⁶⁵ Detlef Garbe, Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im "Dritten Reich, München 3 1997; Widerstand aus christlicher Überzeugung: Jehovas Zeugen im Nationalsozialismus. Dokumentation einer wissenschaftlichen Tagung am 4. Oktober 1997 auf der Wewelsburg, Essen 1998; Hans Hesse (Hg.), "Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas". Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus, Bremen 1998; Gabriele Yonan, in: Besier/Scheuch, Bedrohungswahn und Glaubensneid, Osnabrück 1999. Siehe jetzt auch Hubert Roser (Hg.), Widerstand und Bekenntnis. Die Zeugen Jehovas und das NS-Regime in Baden und Württemberg, Konstanz 1998.

Opfern" zählen,⁶⁶ sondern auch historisch-kritische Darstellungen aus früheren Jahren.⁶⁷ Wie immer man diese Geschichte beurteilt – zu einer pejorativen Beurteilung durch die Großkirchen oder ihnen nahestehende Wissenschaftler besteht jedenfalls kein Anlaß. Der im Zusammenhang mit dem Berliner ZJ-Kongreß vom 25. Juni 1933 immer wieder erhobene Vorwurf der "Anbiederung" an das NS-Regime kann nicht aufrechterhalten werden. Was hier, in der Petition und im Begleitschreiben an den Reichskanzler mehrfach zum Ausdruck kommt, ist der unpolitische Charakter der ZJ, ihre Bitte um ungestörte Religionsausübung und ihre Versicherung, "die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Staates" nicht gefährden oder gar bedrohen zu wollen. Schließlich steht immer wieder die mißverständliche Formulierung zur Debatte, wonach die "hohen Ideale, die sich die nationale Regierung zum Ziel gesetzt hat und die sie propagiert", mit denen der ZJ übereinstimmen. Da gleichzeitig erklärt wurde, Jehova Gott werde dafür sorgen, "daß alle, die Gerechtigkeit lieben und dem Allerhöchsten gehorchen, zur bestimmten Zeit diese Ziele erreichen werden", erfuhren die nicht näher genannten Ideale und Ziele eine deutliche Eingrenzung. Wenn solche angepaßten Erklärungen⁶⁸ und Tributleistungen⁶⁹ einer religiösen Gemeinschaft schon als "Anbiederung" gelten sollen, dann gibt es zur Charakterisierung von Erklärungen deutsch-christlicher (DC) Bischöfe und Theologen in diesem Kategoriensystem keine sprachlich angemessenen Bezeichnungen mehr. Vor allem wird man die Schwäche-Erscheinungen der ZJ am Anfang des Dritten Reiches in Relation zu dem entschiedenen Widerstand setzen müssen, den sie in den folgenden Jahren leisteten. In dieser Zeit riefen DC-Kirchenleitungen ihre Pfarrer und Pastoren dazu auf, für die Gestapo Spitzeldienste zu leisten, "um den Zeugen Jehovas 'das Handwerk zu legen'".⁷⁰ Zu Beginn des "Dritten Reiches" stellte die Apologetische Centrale, eine Abteilung des Central-Ausschusses der Inneren Mission, dem Reichsinnen- und Propagandaministerium sowie der Gestapo Hintergrundmaterial über die "Sekten" zur Verfügung.⁷¹ Bei gemeinsamen Besprechungen im Berliner Geheimen Staatspolizeiamt bzw. im Kultusministerium Ende Mai/Anfang Juni 1933 erklärten Mitarbeiter der Apologetischen Centrale und des Evangelischen Oberkirchenrats, sie begrüßten ein Verbot der ZJ.⁷² Die Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche auf dem Felde der "Sektenbekämpfung" hatte Tradition. Anfang 1924 äußerte sich der deutsche Reichsinnenminister gegenüber seinem preußischen Kollegen: "Eine Ueberwachung der Tätigkeit der Wachturm-Bibel und Traktat-Gesellschaft scheint auch mir angezeigt, sofern sie unauffällig geschehen kann.

⁶⁶ Zeugen Jehovas. Vergessene Opfer des Nationalsozialismus? Referate und Berichte der vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) und dem Institut für Wissenschaft und Kunst (IWK) am 29. Jänner 1998 veranstalteten wissenschaftlichen Tagung, Wien 1998; Hans Hesse (Hg.), "Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas". Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus, Bremen 1998.

⁶⁷ Vgl. z.B. Michael Kater. Die Ernsten Bibelforscher im 3. Reich, in: VZG 17 (1969), 181-218.

⁶⁸ Vgl. Memorandum der Norddeutschen und Süddeutschen Bibelforschervereinigung vom 26.4.1933, zit. bei Garbe, in: Jehovas Zeugen im Nationalsozialismus. Dokumentation einer Tagung, aaO., 18.

⁶⁹ Vgl. zum Beispiel die Anpassungsleistung am 25.6.1933, gegen "Handelsjuden des Britisch-Amerikanischen Weltreiches" bzw. gegen "Geschäftsjuden" zu polemisieren, ebd. Allerdings ist diese Polemik nicht unbedingt auf rassistische Motive zurückzuführen. Gegen das "Geldjudentum" machte schon der Zionist Max Nordau 1897 Front (vgl. Der Bund, Bern, vom 31.8./1.9.1997).

⁷⁰ Garbe, aaO., 17.

⁷¹ Vgl. H. Iber, Die Apologetische Centrale und der Centralausschuß für die Innere Mission. Zur Geschichte der Apologetischen Centrale bis 1934, in: Theodor Strohm/Jörg Thierfelder (Hgg.), Diakonie im "Dritten Reich". Neuere Ergebnisse zeitgeschichtlicher Forschung, Heidelberg 1990, 108-124, hier: 122 f., Anm. 89.

⁷² Matthias Pöhlmann, Kampf der Geister. Die Publizistik der "Apologetischen Centrale" (1921-1937), Stuttgart 1998, 214 f.

Vielleicht bedienen sich dabei die Regierungspräsidenten der Hilfe der evangelischen Konsistorien, die gegenüber solchen Gesellschaften meist gut unterrichtet sind und bei der Beteiligung kirchlicher Interessen sicherlich zu Auskünften gern bereit sein werden." Dieser antwortete: "Einem Verbot der Sekte auf Grund des Ausnahmezustandes kann auch ich nicht das Wort reden. Ebenso wenig möchte ich zur Zeit raten, neue reichsrechtliche Bestimmungen zur Verhinderung ihrer Tätigkeit anzuregen. Wenn auch die Tätigkeit der Sekte für den Staat unerwünscht ist, wird doch ihre Bekämpfung solange als möglich besser den Kirchen zu überlassen sein, gegen die sich die Angriffe in erster Linie richten."⁷³

Von hier aus führt ein direkter Weg zur vierten Front. Sie wird durch einige liberale westliche Verfassungsstaaten gebildet, die unterhalb der Schwelle der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit die unbequeme Religionsgemeinschaft aus "kulturkämpferischen" Motiven schlechter behandeln als die etablierten Religionsgesellschaften.⁷⁴

Die fünfte Front bilden Medien ganz unterschiedlicher Provenienz, die bewußt oder unbewußt falsche Informationen über die Religionsgemeinschaft und die Lebensgewohnheiten ihrer Mitglieder verbreiten.⁷⁵ Auf der ständigen Suche nach dem Bizarren und Ungewöhnlichen in einer an solchen Phänomenen relativ armen Gesellschaft erhalten religiöse Minderheiten einen gewissen Nachrichtenwert. Andererseits fällt auf, daß sich einige Journalisten derart dem Kampf gegen "Sekten" verschrieben haben, daß ihre Recherchen hinsichtlich der eindeutig negativen Tendenzen in bezug auf diese Gruppen keine Überraschungen mehr bieten können.⁷⁶ Auf Intervention der ZJ kommt es dann zwar regelmäßig zu Unterlassungserklärungen, doch diese gehen, soweit sie überhaupt veröffentlicht werden, in der Nachrichtenflut unter. Den Verf. liegt ein ganzer Leitz-Ordner mit solchen Unterlassungserklärungen vor. Das Bemerkenswerte an

⁷³ Zit. nach aaO., 213, Anm. 122.

⁷⁴ Siehe dazu die Ausführungen über das Verhalten einzelner Staaten gegenüber den ZJ weiter unten.

⁷⁵ In der Zeitschrift "Lisa", Nr. 42/98 beispielsweise wird ein Sorgerechtsfall so dargestellt, als werde einem geschiedenen Vater sein Besuchsrecht für das gemeinsame Kind Thomas eingeschränkt, weil die Mutter inzwischen Mitglied in der Religionsgemeinschaft der ZJ geworden sei. In Wahrheit war das Gericht lt. Beschluß vom 29.4.1996 zu der Auffassung gelangt, daß es "dem Kindeswohl nicht forderlich ist", wenn Thomas beim Kindesvater verbleibe. Ein nervenfachärztliches Attest vom 2.5.1996 kam zu dem Ergebnis, daß "aus nervenärztlicher Sicht die absolute medizinische Notwendigkeit" bestünde, "das Besuchsrecht des leiblichen Vaters zunächst auf mindestens zwei Monate außer Kraft zu setzen, da andernfalls mit einer erheblichen, möglicherweise irreparablen psychischen Schädigung des Jungen zu rechnen ist" (Archiv Besier). Ein weiteres jugendpsychiatrisches Gutachten urteilt zwei Jahre später, daß "vorläufig auch die Ausübung des Besuchsrechts durch den Vater nicht empfehlenswert erscheint" und bemerkt, daß "die viel zitierte Zugehörigkeit der Mutter ... zu den Zeugen Jehovas seit 1990 ... erst seit dieser Zeit [scil. der Auseinandersetzung um das Kind seit 1996] eine Rolle [spielt], obwohl der Vater bis dahin durch das einvernehmlich ausgeübte Besuchsrecht durchaus auch die religiöse Situation des Jungen kannte" [Gutachten vom 23.5.1998, Archiv Besier]. Von all' dem ist in "Lisa" nichts zu lesen.

⁷⁶ Ein solches Beispiel ist der Fernsehjournalist Rainer Fromm (u.a. Kennzeichen D, ZDF). Am 7.11.1997 mußte Fromms Anwalt Wenzel gegenüber den ZJ folgende Erklärung abgeben: "Herr Rainer Fromm verpflichtet sich ohne Anerkennung jedweder Rechtspflicht gegenüber Frau R[...], es bei Vermeidung einer für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung zu zahlenden Konventionalstrafe in Höhe von 1.500,- DM zu unterlassen, den Film 'Die gar nicht harmlosen Traktat-Verteiler: Zeugen Jehovas' aus der Videoserie 'Sekten – Unauffällig aber allgegenwärtig' zu verbreiten, sofern dieser die Szene enthält, in der Frau R[...] in Großaufnahme als Person erkennbar ist..." (Schreiben im Archiv Besier). Daß die gemeinnützige Matthias-Film GmbH, eine Firma mit engsten Kontakten zur ev. Kirche, den Film produzierte, dürfte kein Zufall sein. Die negativen Folgen solcher Unterlassungserklärungen zugunsten der Geschädigten konnte Fromm demonstrieren. Am 28.10.1997 strahlte die ZDF-Sendereihe Frontal einen weiteren Filmbeitrag Fromms aus: "Achtung Wachturm – Zeugen Jehovas auf Seelenfang". Ein Überzeugungstäter am richtigen medialen Platz befindet sich allemal am längeren Hebel. Ein weiteres Beispiel für Fromms journalistisches Schaffen wird bei Erwin K. Scheuch, in: Bedrohungswahn, aaO., geschildert.

diesen Erklärungen ist ihre Redundanz. Die überwiegende Mehrzahl der falschen Tatsachenbehauptungen betrifft angebliche "Verbote" und Einschränkungen für die Mitglieder der ZJ und dient damit als Beleg für den angeblich eklatanten Mangel an persönlicher Gewissens- und Entscheidungsfreiheit. Der kleine Kanon falscher Tatsachenbehauptungen vergrößert sich kaum, nimmt aber auch nicht ab. Einmal in die Welt gesetzte Falschaussagen scheinen mit den gegebenen Möglichkeiten nicht wieder aus der Welt zu schaffen zu sein. Ein Organ schreibt von dem anderen ab, ohne sich selbst von der Richtigkeit des Behaupteten zu überzeugen oder auch nur darauf zu achten, wie die Verleumdeten reagiert haben. dpa [!] schrieb am 13.8.1997 in einem Entschuldigungsbrief an die ZJ: "Wir bedauern, daß sich in unserer Berichterstattung die von Ihnen gerügten Ungenauigkeiten eingeschlichen haben. Unseren Redakteuren ist es in der Hektik der tagesaktuellen Berichterstattung aber schlicht unmöglich, alle Themen in wissenschaftlicher Tiefe aufzuarbeiten und in diesem Zuge z.B. spezifische Gerichtsurteile auszuwerten."⁷⁷ Selbst zentrale Organe der Großkirchen wie der Evangelische Pressedienst (epd) mußten schon Verpflichtungserklärungen abgeben, bestimmte falsche Tatsachenbehauptungen über die ZJ künftig zu unterlassen.⁷⁸ Überhaupt fällt auf, wie häufig evangelische Kirchenzeitungen und Kirchengemeinden falsche Tatsachenbehauptungen über die ZJ verbreiten. Unter den geschilderten Umständen erhalten solche Fehlinformationen eine weite Verbreitung und gehen in das ständige Stammtisch-Repertoire an sich nicht übelwollender, aber auch kaum unabhängig urteilsfähiger Bürger ein.

"Aufgeklärte Religiosität" als Beurteilungsmaßstab für gesellschaftliche Akzeptanz?

Im Brief der Europäischen Evangelischen Versammlung an die Christinnen und Christen, Gemeinden und Kirchen in Europa vom März 1992 heißt es: "Wir sind in der Tradition der Reformation verwurzelt und durch die Tradition der Aufklärung geprägt. Wir werden aus der Spannung zwischen Glauben und Vernunft nicht entlassen. Der Christusglaube trägt und erleuchtet die Vernunft, wie umgekehrt die Vernunft den Glauben kritisch begleitet".⁷⁹ Dieses in immer neuen Variationen formulierte, moderne Bekenntnis des Protestantismus zur Aufklärung bildet das ideologische Grundmuster für die Abqualifizierung vormoderner Glaubensformen.

Daß insbesondere die "Sekten"-Kritiker von religiös aufgeklärten Voraussetzungen ausgehen, läßt sich vielfach belegen. Bei Hugo Stamm etwa kann man an seinen Aussagen über die evangelische und katholische Kirche am unverfänglichsten erkennen, worauf seine Kritik basiert. Die beste Zensur erhält noch die Reformierte Kirche, denn sie "konzentriert ihre Energie aufs Diesseits. Sie hat erkannt, daß es im Hier und Jetzt genug zu tun gibt, um eine hausgemachte Apokalypse abzuwenden."⁸⁰ Schlechtere Noten bekommt dagegen die katholische Kirche, akzeptiert sie doch Marienerscheinungen, mit denen sich die "aufgeschlossenen Gläubigen" so schwer tun. Das strenge Urteil des Autors lautet: "Die Marienverehrung läßt sich biblisch nicht rechtfertigen."⁸¹ Die angebliche Apokalyptik-Affinität des "konservativen" Papstes Johannes Paul II. macht die Sache natürlich nicht besser. Doch verglichen mit Universellem Leben, Mormonen, Zeugen Jehovas und anderen Glaubensgemeinschaften kommt die katholische Kirche noch glimpflich weg. Vom Respekt vor den religiösen Überzeugungen anderer fühlt sich Stamm

⁷⁷ Schreiben im Archiv Besier.

⁷⁸ Verpflichtungserklärung epd (Landesdienst Ost) vom 27.8.1998.

⁷⁹ epd Dokumentation, 17/92, 3.

⁸⁰ Stamm, Apokalypse, 190.

⁸¹ AaO., 191.

suspendiert, denn die Gläubigen sind seiner Deutung zufolge nur verführte Opfer der gewinnsüchtigen Gurus – anders als im Medium der Scharlatanerie vermag er vormoderne Religiosität nicht zu denken. Wer – wie die Zeugen Jehovas – "in der breiten Öffentlichkeit" noch einen "vergleichsweise guten Ruf" genießt,⁸² kann davon ausgehen, daß Stamm dem – im Namen aufgeklärter Toleranz – ein Ende setzen will. Er ist nicht der einzige. Hansjörg Hemminger, Referent an der Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen in Stuttgart, beklagt den "'wahrheitsneutralen' Ansatz" der empirischen Wissenschaften ebenso wie die Zurückhaltung der akademischen Theologie in Sekten-Fragen. "Der Pluralismus der Wahrheiten in unserer Gesellschaft führt zur Gleichgültigkeit gegenüber Irrtümern, selbst gegenüber offensichtlicher Unvernunft in organisierter Form... Wir vermeiden Wahrheitsfragen im Umgang mit den Sekten, weil wir sie in unserer Kultur auch sonst vermeiden. Notwendigerweise konzentriert sich dadurch die Auseinandersetzung auf ethische und politische Fragen, zum Nachteil für alle Seiten."⁸³ Ethische Fragen ließen sich aber nicht abgelöst von unserer religiösen oder areligiösen Weltsicht entscheiden. Doch die Schwierigkeit dieser Argumentation besteht darin, daß der ethische Menschenrechtskonsens – die individuellen bürgerlichen Freiheiten, die Menschenwürde, Achtung vor dem Leben und Toleranz gegenüber Andersdenkenden – zwar verfassungsrechtlich garantiert, doch nicht religiös fundamentiert ist. Entsprechend werden Menschenrechtsverletzungen geahndet, nicht aber religiöse Eskapaden unterhalb der Schwelle eindeutiger Verletzungen der persönlichen Freiheit. Einige dieser Freiheitsrechte mußten überdies in Auseinandersetzung mit den etablierten Kirchen erst mühsam errungen werden.⁸⁴

Neben den "ethischen Konsens" tritt unversehens ein rationaler. Was heißt im Universum der Religionen schon "abseitige weltanschauliche Ideen"?⁸⁵ Als "unrealistisch" bezeichnet Hemminger beispielsweise den "Glauben an einen lebenden Messias".⁸⁶ Nach kirchlicher Lehre glauben die Christen der Großkirchen daran auch, wenngleich das unerhört Irrationale durch 2000 Jahre historische Distanz in milderem Lichte erscheint. Ist nach Aufklärung und Moderne jeder, der als von Gott berufener Prophet, Apostel und Messias auftritt, von vornherein schon als Scharlatan abzutun? Und wenn nicht, wer soll die Echtheitslizenzen ausgeben? Täten es die großen Konfessionen, es könnte ihnen leicht zu einem Instrument der Selbstimmunisierung geraten.

Der ethische und rationale Konsens erfährt schließlich unausgesprochen eine Ergänzung durch den demokratischen. Ebenso wenig wie radikale Parteien soll es radikale Religionen geben. Das unerklärte Ziel ist die kommode Kirche mit einer Tendenz zur maßvollen Mitte. All das läßt sich gewiß in einer gesellschaftlichen "Heilsanstalt" vereinigen, wie die evangelische Volkskirche in Deutschland demonstriert. Freilich darf man dann nicht darüber klagen, daß in einer derart ausgeglichenen psychohygienischen Institution größtmögliche Pluralität herrscht, die Wahrheitsfrage suspendiert und religiöse Gleich-Gültigkeit großgeschrieben werden muß.

Demgegenüber ist allerdings daran zu erinnern, daß jedenfalls der Römische Katholizismus ohne das Mythische, Mystische und Mirakulöse nicht auskommen will. Wallfahrten, Heiligenverehrung und Reliquien gehören zum festen Bestandteil katholischer

⁸² AaO., 304.

⁸³ Hansjörg Hemminger, Was ist eine Sekte? Erkennen – Verstehen – Kritik, Mainz 1996, 63; 76 f.

⁸⁴ Vgl. Christoph Türcke, in: FR vom 4.3.1997, 18. Siehe auch ders., Kassensturz. Zur Lage der Theologie, Frankfurt/M. 1992.

⁸⁵ Hemminger, Was ist eine Sekte?, 77.

⁸⁶ Ebd.

Volksfrömmigkeit. So trat auch am 19. September 1998, wie meist an diesem Tag seit dem Mittelalter, das Blutwunder des heiligen Januarius ein.⁸⁷ Die Kathedrale von Neapel war wie immer überfüllt, Rosenkränze glitten durch die Finger der inbrünstig Betenden. Pünktlich verflüssigte sich die in einem Glasgefäß aufbewahrte Masse – nach Überzeugung der Gläubigen wie der kirchlichen Experten das Blut des Märtyrers Januarius, den Kaiser Diokletian am 19. September 305 enthaupten ließ.⁸⁸ Eine Verzögerung oder ein Ausbleiben des Blutwunders gilt als böses Omen.

Vor diesem Hintergrund trennt die beiden großen Kirchen in Deutschland ein tiefer Graben. Darüber hinaus zieht sich quer durch beide Kirchen eine Scheidelinie zwischen denen, die eine überkommene, evangelikale Frömmigkeit leben, und denen, die einem aufgeklärten Christentum das Wort reden. Darum führen Vorschläge nicht weiter, die nur einen Teil der großkirchlichen Mitglieder zum Maßstab moderner Gläubigkeit erheben wollen und deren gesellschaftspolitische Nützlichkeit propagieren.

"In Deutschland verfechten nur die Grünen eine strikte Trennung von Kirche und Staat. Es erstaunt, daß Politiker, die sich als fortschrittlich verstehen und der Aufklärung verpflichtet fühlen, den bestehenden Rechtszustand in Deutschland verändern wollen. Denn gerade der Körperschaftsstatus bindet Religionsgemeinschaften in die demokratischen Strukturen der Gesellschaft ein. Fundamentalistische Gruppierungen werden zurückgedrängt. Mitglieder, die eine aufgeklärte Religiosität vertreten, werden geschützt und gestärkt."⁸⁹

Diese und andere Positionen gehen von dem grundsätzlichen Mißverständnis aus, an die Stelle der "vormodernen" sei die "moderne" Weltanschauung getreten und habe nun ihrerseits Anspruch auf ein öffentliches Geltungsmonopol. "Man könnte diese Anschauung den 'modernistischen Fundamentalismus' nennen", schreibt der Staatsrechtler Martin Kriele.⁹⁰ Eine "Offene Gesellschaft" zeichnet sich demgegenüber dadurch aus, daß eine Vielfalt von Weltanschauungen und religiösen Überzeugungen nebeneinander bestehen können. Das impliziert auch eine "Toleranz" gegenüber "intoleranten" Haltungen, solange die Träger solcher Attitüden den verfassungsrechtlichen Grundkonsens einer Gesellschaft nicht in Frage stellen. Auch diejenigen, die sich im Besitz exklusiver Wahrheit wissen, müssen freilich ertragen, daß neben ihnen andere Gruppen ebenfalls solche Ansprüche erheben, oder – was meist für sie noch schmerzlicher ist – im Namen der "modernen" Weltanschauung religiöse "Gleich-Gültigkeit" postulieren und allein "wissenschaftliche" Maßstäbe für ihre Sicht von Welt und Mensch gelten lassen wollen.

Das Nadelöhr für die gesellschaftliche Akzeptanz einer Religionsgemeinschaft aus dem weiten Kreis der christlichen Gruppen ist hierzulande die "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland" (ACK). In einer Pressemitteilung vom Juni 1998 erinnerte sie noch einmal an die ACK-Erklärung 1987. Darin heißt es: "In keinem Fall sollte der Begriff 'Sekte' auf Kirchen, Freikirchen und kirchliche Gemeinschaften angewandt werden, die durch Lehre und Leben zu erkennen geben, daß sie sich den großen christlichen Grundwahrheiten verpflichtet wissen, wie sie in der Hl. Schrift und den altkirchlichen Bekenntnissen zum Ausdruck

⁸⁷ Vgl. Die Welt vom 21.9.1998, 12.

⁸⁸ Vgl. Bibliotheca Sanctorum, hg. v. Istituto Giovanni XXIII, Bd. 6, Rom 1965, 135 ff.

⁸⁹ Jürgen Wandel, in DAS Nr. 33 vom 14.8.1998, 21.

⁹⁰ Sektenjagd, in: ZRP 1998, 231-234, Zitat: 233.

kommen."⁹¹ Da die ZJ bekanntlich die altkirchlichen Bekenntnisse ablehnen, erfüllen sie die genannten Voraussetzungen schon aus diesem Grund nicht. Dabei bleibt seitens der ACK unberücksichtigt, welche grundstürzenden Anfragen seitens der protestantischen Theologie von Harnack bis in die Gegenwart an die altkirchlichen Bekenntnisse gerichtet wurden.⁹²

Aber den ZJ fehlt noch ein anderes Kriterium: *"Es wird betont, daß für den christlichen Bereich eine ökumenische Haltung und Zusammenarbeit, die ausdrücklich auf exklusive Ansprüche verzichtet, Kirchen von Sekten unterscheidet.* Für die Gesellschaft stellt deshalb die Einbindung in ökumenische Verbände, Dachorganisationen und andere Zusammenschlüsse einen wichtigen praktischen Hinweis dar, daß man es mit einer partnerschaftlich eingestellten, seriösen Kirche oder Gemeinde zu tun habe."⁹³ In diesen Sätzen ist die ganze ideologische Haltung moderner kirchlicher Kreise mitsamt ihrer Methode des unabsehbaren Dialogs eingefangen. Was ist mit den orthodoxen Kirchen, die unter Protest die Ökumene verlassen haben oder auf immer größere Distanz gehen?⁹⁴ Soll auch die römisch-katholische Kirche nicht mehr als "Kirche" gelten, weil ihre "partnerschaftliche" Haltung nicht so weit geht, die protestantischen Kirchen als gleichberechtigte Kirchen anzuerkennen?⁹⁵

In der ACK-Broschüre werden die ZJ zu den "christliche[n] Sekten" gezählt. Über diese heißt es: "Überlegenheitsansprüche und elitäres Sendungsbewußtsein entstehen als Fehlentwicklung in allen Religionen, auch im christlichen Bereich. Es gibt eine Reihe von Gemeinschaften, die gegenüber allen anderen Christen beanspruchen, die einzig richtige Lehre und Praxis zu haben oder ganz allein von Gott beauftragt worden zu sein, den Glauben zu verkünden. Darunter sind ältere, zum Teil zahlenmäßig große Gruppen wie die Zeugen Jehovas oder die Neuapostolische Kirche. Man bezeichnet sie deshalb als 'klassische Sekten'.⁹⁶ Ökumenizität soll zum Schibboleth dafür werden, ob eine Gemeinde sich zur christlichen Kirche rechnen darf. Bedroht sind von diesem Kriterium auch freie Gemeinden. "Allerdings fällt es den freien Gemeinden und denjenigen Werken, die sich keinem Dachverband anschließen wollen, selbst als Aufgabe zu, durch eine angemessene Außendarstellung falsche Eindrücke zu vermeiden und unberechtigte 'Sektenkritik' abzuwehren... Die Aufgabe wird immer dringlicher, da es gerade unter den vielen freien Werken und Gemeinden immer wieder auch Fehlentwicklungen gibt, die mit Recht als sektiererisch kritisiert werden."⁹⁷ Die ACK-Kirchen sollen nicht "um Übertritte werben" und ihre Mitglieder die Meinung vertreten und anerkennen, "daß der Glaube auch in

⁹¹ Zit. nach Pressemitteilung der Ökumenischen Centrale über "Die Christlichen Kirchen und die Sekten" vom Juni 1998.

⁹² Vgl. zuletzt summarisch Gerd Lüdemann, Im Würgegriff der Kirche. Für die Freiheit der theologischen Wissenschaft, Lüneburg 1998, 57 ff.

⁹³ Zit. nach Pressemitteilung der Ökumenischen Centrale über "Die Christlichen Kirchen und die Sekten" vom Juni 1998, Hervorhebung im Original.

⁹⁴ Die Georgische Orthodoxe Kirche trat 1997 aus dem Ökumenischen Rat der Kirchen aus, die russisch-orthodoxe Kirche macht ihre weitere Mitgliedschaft im Weltkirchenrat von einer "völligen Neuordnung" des ökumenischen Dachverbandes abhängig. Patriarch Alexej II., Oberhaupt der größten orthodoxen Mitgliedskirche, kritisiert den "extremen" Liberalismus der protestantischen Kirchen. Wichtige theologische Prinzipien und moralische Folgerungen seien dabei aufgegeben worden. Einige orthodoxe Kirchen wollen bei der Vollversammlung zum 50jährigen Bestehen des Weltkirchenrates im Dezember 1998 in Harare nicht mit den anderen Kirchen Gottesdienst feiern (vgl. idea Spektrum 41/1998, 8).

⁹⁵ Vgl. Jörg Baur, Auf dem Weg zur "sichtbaren Einheit"?, Lahr 1996.

⁹⁶ ACK, Die Christlichen Kirchen und die Sekten. Eine Information der Ökumenischen Centrale (Frankfurt/Main), hg. in Verbindung mit der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württemberg, Frankfurt/M. 1998, 7.

⁹⁷ AaO.

anderen Kirchen beheimatet ist und daß Gott auch in und durch andere Kirchen wirkt".⁹⁸ Der Grund, warum der einzelne Gläubige dennoch Mitglied einer ganz bestimmten Kirche ist, erklärt die ACK sozialisationstheoretisch: "...jeder Christ [ist] in seiner eigenen Kirche verwurzelt..."⁹⁹ Der Text erklärt mehr, warum Menschen, die nach absoluter Wahrheit suchen, einer der verpönten "Sekten" beitreten, als daß er vermitteln kann, was das Spezifische einer bestimmten christlichen Kirche ausmacht und worin die Unterschiede zwischen den christlichen Kirchen bestehen. Warum der eine in dieser evangelischen Kirche und der andere in jener ist, erscheint nur noch durch Lebenswelten, Milieus und Sozialisationsbedingungen erklärbar. Während die einzelnen Kirchen also ihr Glaubens-Proprium gegenüber den anderen kaum mehr deutlich machen können, wenden sie sich gemeinsam und um so heftiger gegen jene, die genau meinen, sagen zu können, was sie – in Heil und Unheil – von den anderen unterscheidet. Amerikanische Soziologen sehen genau hier die Ursachen für den Mißerfolg der alten Mainline Churches und den Erfolg der neuen religiösen Gemeinschaften.¹⁰⁰

Zur historisch gewachsenen Situation der Großkirchen und deren Krise in der Gegenwart

Als der populäre Nachrichtensprecher Wilhelm Wieben Mitte August 1997 im Fragebogen des FAZ-Magazins gefragt wurde, was sein Traum vom Glück sei, antwortete er: "Eine Welt ohne Religionen und Waffen, das ist ein Traum". Dabei handelt es sich um keinen ungewöhnlichen Wunsch, wie eine im Herbst 1997 veröffentlichte Umfrage des Instituts für Demoskopie in Allensbach vom Frühjahr 1993 nahelegt.¹⁰¹ Auf das Item: "Das gäbe es in meiner idealen Welt" rangiert Freiheit mit 97 Prozent der Respondenten an erster Stelle. "Religiosität" nimmt bei den insgesamt 17 Positionen den vorletzten Platz ein. Nur 45 Prozent der Befragten sind also der Auffassung, daß "Religiosität" für ihre "ideale Welt" von Bedeutung sei. Einer Umfrage vom Frühjahr 1998 zufolge, die von den beiden großkirchlichen Männerwerken in Auftrag gegeben wurde, hält sich fast jeder zweite deutsche Mann für areligiös.¹⁰² Nur noch 31 Prozent der befragten Protestanten "glauben den christlichen Gott im Sinne kirchlicher Lehre".¹⁰³ Kaum oder gar nicht mit ihrer Kirche verbunden sehen sich 51 Prozent der Protestanten.¹⁰⁴ Nicht nur die Kirchen,¹⁰⁵ auch der Himmel ist leer, und viele Leute scheinen das nicht einmal zu bedauern.

Stehen die Deutschen vor einer seelischen "Wende"? Sie verweigern sich zunehmend den gesellschaftlich sanktionierten "Heils- und Gnadenanstalten" (Ernst Troeltsch) in Gestalt der Großkirchen und fangen an, zu glauben, was sie nicht sollen. Damit verabschieden sie sich – meist leise – aus der überkommenen Volkskirche und bringen diese zunehmend in Erklärungsnöte. Denn unser seit 1919 bestehendes Modell der "hinkenden Trennung" (U. Stutz)

⁹⁸ AaO., 6; 7.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Vgl. Roger Finke/Rodney Stark, *The Churching Movement of America 1776-1990*, New Jersey 1992. Siehe auch Donald E. Miller, *Reinventing American Protestantism. Christianity in the New Millennium*, Berkeley-Los Angeles-London 1997. Siehe jetzt auch: Jerry Bergman, *Jehovah's Witnesses. A Comprehensive and Selectively Annotated Bibliography*, Greenwood Press 1999.

¹⁰¹ Allensbacher Berichte 1997/10, 5.

¹⁰² Vgl. Paul Zulehner/Rainer Volz, *Männer im Aufbruch — Wie Deutschlands Männer sich selbst und wie Frauen sie sehen*, Ostfildern 1998.

¹⁰³ AaO., 207.

¹⁰⁴ AaO., 208.

¹⁰⁵ Von den 27,7 Millionen Mitgliedern der evangelischen Kirche besuchen nur etwa 5 Prozent den Gottesdienst, vgl. *idea spektrum* 36/98. Vgl. auch Kirchenamt der EKD (Hg.), *Das gottesdienstliche Leben in der evangelischen Kirche. Ein Blick in die Statistik der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen*, Hannover 1998.

von Staat und Kirche geht stillschweigend davon aus, daß die Mehrheit der Bevölkerung einer der beiden Großkirchen angehört.¹⁰⁶

Schon im 19. Jahrhundert war das Staatskirchentum durch den Ausbau der kirchlichen Verfassungen und kirchlichen Gesetzgebungsorgane merklich gelockert worden. Doch erst die Revolution von 1918 beseitigte auch das landesherrliche Kirchenregiment. Mit seiner Abdankung als Herrscher mußte der Landesfürst auch auf seine Funktionen als oberster Bischof verzichten. Die Feststellung der Weimarer Reichsverfassung, daß keine Staatskirche bestehe, verbot die Einführung staatlicher Rechtsformen. Allerdings schränkten andere staatskirchenrechtliche Bestimmungen den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche sofort wieder ein. Traditionelle Elemente der Verbindung von Staat und Kirche wurden in die neue republikanische Zeit mit hinübergenommen. Der Staat sicherte den Kirchen ihre öffentlich-rechtliche Stellung in dem bisherigen Umfang weiter zu. Nominell erhielten freilich alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die Möglichkeit, die gleiche öffentlich-rechtliche Stellung zu erwerben wie die Großkirchen; faktisch blieb es jedoch bei der alten Hierarchisierung der Religionsgemeinschaften. Umgekehrt wollten aber auch die Reichsregierung und einige Landesregierungen nicht völlig auf die staatliche Kirchenhoheit verzichten und suchten durch eine entsprechende Gesetzgebung Relikte der Staatsaufsicht zu retten. Konkordate und Kirchenverträge gestalteten im Lauf der Weimarer Zeit das Verhältnis so aus, daß die großen Religionsgemeinschaften als "gesellschaftliche Ordnungsmächte" erhalten blieben.¹⁰⁷

Zu dieser für die Kirchen positiven Entwicklung hatte vor allem das parteipolitische Kräftespiel beigetragen, vor allem die Rolle der Zentrumsparlei in den Weimarer Regierungskoalitionen.

Wiederum infolge parteipolitischer Kompromisse wurden in Artikel 140 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die kirchenpolitischen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung übernommen. Diese bruchlose Kontinuität entsprach durchaus dem Wunsch der westlichen Besatzungsmächte, die den Großkirchen den Status von Widerstandsorganisationen während des Dritten Reiches zuerkannten und sie in der Rolle von Volkserziehern sahen. Re-education, Rechristianisierung und Demokratisierung des deutschen Volkes gehörten im Verständnis der Angloamerikaner eng zusammen.

Durch die Umstrukturierung und den Elitenwechsel in der SPD, die sich so von einer sozialistischen Arbeiterparlei zu einer christlich-sozialen Volkspartei wandelte – der Prozeß war mit dem Godesberger Parteiprogramm von 1959 im wesentlichen abgeschlossen –, ergab sich ein prinzipieller Konsens der beiden großen Parteien im Blick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung beider Großkirchen. Ab Mitte der 60er Jahre verlor die CDU weithin die Unterstützung der evangelischen Kirche. Die SPD entwickelte sich aufgrund des oben erwähnten Elitenaustauschs – praktisch übernahm der harte Kern aus der Gesamtdeutschen Volkspartei (GVP) die ideologische Führung¹⁰⁸ – zur "evangelischen Partei" (Willy Brandt).¹⁰⁹ Bis Anfang der 90er Jahre ergab sich so das Bild, daß die katholische Kirche weiterhin eine gewisse Affinität zur CDU/CSU zeigte, während die evangelische Kirche bis Anfang der 80er Jahre zur SPD

¹⁰⁶ Vgl. Axel v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, München³ 1996.

¹⁰⁷ Vgl. dazu für das ehemals preußische Territorium zusammenfassend G. Besier/E. Lessing (Hgg.), Trennung von Staat und Kirche – Krise und Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft (1918-1992), Leipzig 1998.

¹⁰⁸ Vgl. dazu Josef Müller, Die Gesamtdeutsche Volkspartei. Entstehung und Politik unter dem Primat nationaler Wiedervereinigung 1950-1957, Düsseldorf 1990.

¹⁰⁹ Willy Brandt, Erinnerungen, Frankfurt/M. 1989, 342.

neigte. Im Gefolge der Friedens- und Ökologiedebatte kam es dann zu Annäherungen von Teilen der evangelischen Kirche an die Grünen, also zu einer gewissen Spaltung der Sympathien im Mitte-Links-Spektrum. Bei dieser Charakterisierung kirchlicher Nähen bzw. Distanzen zu politischen Parteien sind vor allem kirchliche Amtsträger gemeint, deren Haltung sich durch Parteizugehörigkeit und durch öffentliche Äußerungen operationalisieren läßt. Das Wahlverhalten der konfessionell gebundenen Bürger zeigt dagegen, daß sie den mentalen Motionen ihrer Bischöfe, Kirchenpräsidenten und Pastoren nicht durchgängig folgten. Diese Ausdifferenzierung der kirchlichen Milieus und die mentale Distanz zwischen Kirchenführung und Kirchenvolk blieb nicht ohne Auswirkungen. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, daß alle diese gesellschaftspolitischen Transformationen den Status der Freikirchen,¹¹⁰ christlichen "Sondergemeinschaften" und sog. "Sekten" kaum berührten. Sie verblieben an der gesellschaftlichen Peripherie und mußten aufgrund latenter Vorbehalte manche Nachteile in beruflicher Hinsicht auf sich nehmen.

Seit 1969 ließ sich die allmähliche Auswanderung der Christen aus den beiden Großkirchen nicht mehr übersehen.¹¹¹ Gleichzeitig begann die verstärkte apologetische Arbeit gegen sog. "Jugendreligionen" durch Sektenbeauftragte der Großkirchen.¹¹² Seit 1969 werden etwa alle zehn Jahre offizielle Umfragen seitens der evangelischen Amtskirche vorgenommen, die das Denken, Fühlen und Handeln der Kirchenmitglieder erfassen wollen.¹¹³ Die Kirchen stehen also vor keiner politischen Bedrohung ihres öffentlich-rechtlichen Status, sondern müssen erleben, daß das Kirchenvolk ihnen wegläuft, während neue religiöse Gruppierungen und profane Lebensbewältigungshelfer an Boden gewinnen. Die innere Auszehrung insbesondere der evangelischen Großkirche könnte die politischen Kräfte nötigen, über die privilegierte Stellung der Kirchen neu nachzudenken. Eine Minderheitenkirche wird nicht mehr einzigartig privilegiert an der Gestaltung dieser Gesellschaft mitwirken können, sondern muß ihren Argumenten jeweils im pluralen Diskurs mit anderen gesellschaftlichen Gruppen Geltung verschaffen. Dabei wird es nicht zuletzt auf die Überzeugungskraft der Argumente ankommen. In den beiden kleineren, möglichen wie faktischen Koalitionsparteien – in der FDP wie bei den Bündnis/Grünen – gibt es beachtliche politische Potentiale, die einer klaren Trennung von Staat und Kirche das Wort reden.¹¹⁴ In dem Maße, in dem die Kirchen aufgrund ihres Mitgliederschwunds an äußerer Macht verlieren, werden die liberalen und grünen Volkskirchen-Skeptiker an Einfluß gewinnen. Die evangelische Kirche sucht dem durch persönliche Kontakte politisch zu begegnen. So ist es u.a. zu verstehen, daß 1997 der damals amtierende Bundesjustizminister Schmidt-Jortzig (FDP) und Bundestagsvizepräsidentin Antje Vollmer (Bündnisgrüne) in die neue EKD-Synode berufen wurden. Ob diese im Grunde archaische Diplomatietechnik – Politik durch persönliche Einbindung – Erfolg haben wird, bleibt abzuwarten.

Der Prozeß mangelnder Anmutungskraft auf seiten der etablierten Religionsgemeinschaften läßt sich im 19. und 20. Jahrhundert ziemlich genau verfolgen. Parallel dazu wuchs die emotionale Gewalt politischer Ersatzreligionen in Deutschland. Der übersteigerte

¹¹⁰ Zum verfolgten und dann marginalisierten Status der Freikirchen in Deutschland vgl. Erich Geldbach, *Freikirchen – Erbe, Gestalt und Wirkung* (Bensheimer Hefte, 70), Göttingen 1989.

¹¹¹ Vgl. die Mitgliedschaftsstudien, beginnend mit Helmut Hild (Hg.), *Wie stabil ist die Kirche? Bestand und Erneuerung. Ergebnisse einer Umfrage*, Gelnhausen-Berlin 1974, und endend mit "Fremde Heimat Kirche", hg. von Klaus Engelhard u.a., Gütersloh 1997.

¹¹² Vgl. dazu im Überblick *Handbuch Religiöse Gemeinschaften*, aaO., 617 ff.

¹¹³ Vgl. auch Klaus-Peter Jörm, *Die neuen Gesichter Gottes*, München 1997.

¹¹⁴ Vgl. G. Besier, *Konzern Kirche. Das Evangelium und die Macht des Geldes*, Neuhausen-Stuttgart 1997, 36.

Nationalismus, ein ungebrochener Personenkult (Bismarck, Hindenburg, Lenin, Hitler, Stalin), der Sozialismus und der Nationalsozialismus übernahmen als politische Bewegungen die Funktion religiöser Erweckungen und Heiligenverehrungen. Die Friedensbewegung der 80er Jahre, die Menschenrechtsbewegung und auch die Umweltbewegung trugen übrigens ebenfalls unverkennbar religiöse Züge. Die Tatsache, daß die großen Religionsgesellschaften sich diesen Bewegungen anschmiegen, ja mitunter behaupteten, sie seien die originären Schöpfer dieser Ideen, änderte nichts daran, daß sie in der geduldeten oder auch belächelten und sogar verachteten Trittbrettfahrer-Position verblieben.

Religion in Deutschland im Vergleich mit anderen europäischen Gesellschaften und den USA

Staatskirchliche Modelle gibt es in Großbritannien, Dänemark, Griechenland, Schweden und Finnland, Kooperationsmodelle wie in Deutschland gibt es in Belgien, Spanien, Italien, Österreich¹¹⁵ und Portugal.¹¹⁶ Trotz mancher historischer Parallelen sind erhebliche Differenzen zwischen den nationalen staatskirchenrechtlichen Ausgestaltungen zu beobachten. So kennt *Großbritannien* beispielsweise keine Kirchensteuer, einer der Hauptkritikpunkte in Deutschland.¹¹⁷ Mit den Diktaturen in Portugal und Spanien ist auch das vom Faschismus gestützte Staatskirchentum gefallen, was auf die Entwicklung Italiens ebenfalls nicht ohne Folgen blieb. In allen drei Ländern gibt es keine staatskirchlichen Verhältnisse mehr. Die in *Italien* eingeführte "Quote" – 0,8 Prozent der Einkommenssteuer (*imposta sulle persone fisiche*, IRPEF) – wird unabhängig von der Kirchenmitgliedschaft erhoben und kommt nur teilweise den Kirchen zugute.¹¹⁸ Die Privatisierung der Kirche in den Niederlanden entspricht formal dem Trennungsmodell, inhaltliche Besonderheiten des Staat-Kirche-Verhältnisses sind freilich erhalten geblieben. Die 1983 revidierte niederländische Verfassung hebt die Religionsfreiheit besonders hervor.¹¹⁹

Als Staaten mit einem radikalen Trennungsmodell gelten die USA und *Frankreich*, wenn die Motive für die Trennung auch völlig unterschiedlich waren. Die USA haben aus positivem christlichem Antrieb, um die Freiheit der Religionsausübung auch wirklich zu gewährleisten, eine Trennung in ihrer Verfassung festgelegt, Frankreich dagegen aus sich liberal verstehenden antiklerikalen Motiven.¹²⁰ Nach der Französischen Revolution von 1789 gab es etwa hundert Jahre später einen zweiten Entkonfessionalisierungsschub. Die Religion wurde aus allen öffentlichen Bereichen verdrängt, 1886 auch die Schule entchristlicht (*École Laïque*). Das sogenannte Trennungsgesetz von 1905 zwang den Kirchen faktisch das liberale Verständnis staatlicher Kirchenhoheit auf. Durch die Rechtsprechung des *Conseil d'Etat* wurde jedoch Schritt für Schritt ein Verständnis von Religionsfreiheit durchgesetzt, das auch kirchlichem

¹¹⁵ Mit Bundesgesetz vom 20.8.1998 (BGBl. 1998, I, 1799 ff.) hat die Republik Österreich eine Bundesstelle für Sektenfragen als selbständige Anstalt des Öffentlichen Rechts eingerichtet. Es ist lt. Gesetzestext "deren Aufgabe ..., Gefährdungen, die von Sekten oder von sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, zu dokumentieren" (1). Im unmittelbar darauffolgenden Absatz 2 heißt es: "Auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und ihre Einrichtungen findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung."

¹¹⁶ Vgl. dazu Gerhard Robbers (Hg.), *Staat und Kirche in der Europäischen Union*, Baden-Baden 1995.

¹¹⁷ Mehr als jeder zweite Deutsche lehnt den staatlichen Kirchensteuereinzug ab (*idea spektrum* 3/96, 6).

¹¹⁸ Vgl. Silvio Ferrari, *Staat und Kirche in Italien*, in: Gerhard Robbers (Hg.), *Staat und Kirche*, aaO., 185-209.

¹¹⁹ Sophie C. van Bijsterveld, *Staat und Kirche in den Niederlanden*, in: G. Robbers (Hg.), *Staat und Kirche*, aaO., 229-250; vgl. *ZevKR* 40 (1995), 48 ff.

¹²⁰ Vgl. A. v. Campenhausen, *Staatskirchenrecht*, aaO., 393.

Selbstverständnis Rechnung trug und den ideologischen Charakter des Laizismus zurücktreten ließ. Seit 1946 ist eine religionsfreundliche, akonfessionelle oder positive Laizität französischer Verfassungsgrundsatz. Auf dem Gebiet der Erziehungs-, Sozial- und Fürsorgetätigkeit besteht inzwischen ein Kooperationsverhältnis zwischen Staat und Kirche, das dem anderer Staaten ohne Trennungsmodell ähnlich ist. Im Blick auf die staatliche Fürsorge und durch das Gemeinwesen gewährte Vergünstigungen besitzen die überkommenen staatskirchenrechtlichen Modelle kaum mehr Diskriminationskraft.

Das ursprüngliche Ziel französischer Religionspolitik, den religiösen Faktor zu privatisieren und damit aus dem öffentlichen Leben zu verbannen,¹²¹ hat nicht verhindern können, daß christliche Religion als kultureller Faktor auch in dieser Gesellschaft präsent blieb. In Frankreich manifestieren die Nationalheiligen Jeanne d'Arc¹²² und Clovis,¹²³ der Begründer des Königreiches der Franken, die unverbrüchliche Verbindung von Kultur, Nation und Religion.¹²⁴

Auf mentaler und exekutiver Ebene nähert sich Frankreich im Blick auf die Behandlung von "Sekten" immer mehr dem deutschen Nachbarn. So weigerte sich beispielsweise das französische Parlament, die Zeugen Jehovas – seit fast 100 Jahren in Frankreich tätig und heute dort drittgrößte christliche Religionsgemeinschaft – als "kultische Vereinigung" anzuerkennen. Folge des französischen Beschlusses: Der Fiskus fordert nachträglich eine Steuerschuld für die gottesdienstlichen Spenden in Höhe von über 300 Millionen Franc – eine Summe, die von der kleinen Religionsgemeinschaft kaum aufgebracht werden kann. *Le Monde*¹²⁵ sieht einen engen Zusammenhang zu dem "Sekten"-Bericht der französischen Nationalversammlung vom 10. Januar 1996 ("Guyard-Bericht").¹²⁶ Darin werden die Zeugen Jehovas zu den "gefährlichen" Sekten gezählt. Die parlamentarische Untersuchungskommission hatte 172 "Sekten" mit rd. 160.000 Anhängern und etwa 100.000 Sympathisanten registriert.

Im Herbst 1998 beschloß die französische Regierung einen verstärkten Kampf gegen die "Sekten".¹²⁷ Das erst vor zwei Jahren eingesetzte Büro zur Beobachtung von "Sekten" soll nunmehr durch eine entsprechende Regierungskommission ersetzt werden. Das neugeschaffene Amt soll nach den Worten des Ministers für die Beziehungen zum Parlament, Daniel Vaillant,

¹²¹ Siehe hierzu Christian Modehn, *Religion in Frankreich. Darstellung und Daten zu Geschichte und Gegenwart*, Gütersloh 1993.

¹²² Vgl. Gerd Krumeich, *Jeanne d'Arc-Kult und politische Religiosität in Frankreich nach 1870*, in: Wolfgang Schieder (Hg.), *Religion und Gesellschaft im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1993, 318-331.

¹²³ Vgl. Michel Rouche, *Clovis*, Paris 1996. Ende September 1996 begingen die französische Nation und die katholische Kirche den 1500. Jahrestag der Taufe des salischen Franken Chlodwig I. – freilich nicht gemeinsam. Die Absicht Papst Johannes Paul II., zu den Festivitäten anzureisen, spaltete die laizistische Republik wieder in Kirchenkritiker und Konservative, die sich eine engere, den deutschen Verhältnissen ähnliche Verbindung von Staat und Kirche wünschen. Unter der Schirmherrschaft Jacques Chiracs berief die französische Regierung ein gemischt besetztes Chlodwig-Komitee ein und ließ eine 100-Francs-Münze mit einem Chlodwig-Abbild prägen. Die Bischofs-Stadt Reims bemühte sich um eine kulturell-touristische Vermarktung des Ereignisses. Siehe zu dem Streit, wem Chlodwig gehört, dem Staat oder der Kirche, die 96er Sommer-Artikel im konservativen *Figaro* auf der einen und in der linken *Libération* auf der anderen Seite. Vgl. auch *DER SPIEGEL* Nr. 28 vom 8.7.1996, 126 f.; Karl Ferdinand Werner, *Europas erster katholischer König*, in: *FAZ* Nr. 215 vom 14.9.1996 (Glanzbeilage) und Nr. 220 vom 20.9.1996, 41.

¹²⁴ Vgl. auch Lucien Febre, *Honneur et Patrie. Texte établi, présenté et annoté par Thérèse Charmasson et Brigitte Mazon. Préface de Charles Morazé*, Paris 1996.

¹²⁵ 30.6.1998, 10.

¹²⁶ Vgl. Massimo Introvigne, *Schluß mit den Sekten! Die Kontroverse über "Sekten" und neue religiöse Bewegungen in Europa*. Hg. und eingeleitet von Hubert Seiwert, Marburg 1998.

¹²⁷ Vgl. dazu Frankreich: Regierung will Kampf gegen Sekten verstärken: *KNA* vom 7.10.1998.

gegen kriminelle Handlungen sektiererischer Bewegungen vorgehen. Am 4. Januar 1999 meldete die Organisation "Human Rights Without Frontiers" sie "knows cases of Jehovah's Witnesses working as teachers who have lost their jobs although they had not committed any professional mistake and had not made any proselytism. They were just viewed as potentially dangerous for minors of age."¹²⁸

Im Oktober 1998 erschien in dem französischsprachigen, aber in Deutschland erscheinenden Monats-Magazin "écoute" ein Artikel, der für einen Transfer der französischen Vorbehalte gegen die ZJ nach Deutschland sorgt.¹²⁹ Die von der Verlagsgruppe Handelsblatt (München) für die Zielgruppe Französischlehrer, -schüler und -studenten geschaffene Gazette (verkaufte Auflage: 44.737) brachte Artikel und Erlebnisberichte, in denen ausführlich über die "gefährlichen" Sekten und die Gegenmaßnahmen der französischen Regierung informiert wurde. "Sekten-Opfer" bzw. deren Angehörige erhielten Gelegenheit zur Darstellung ihres Falles.

Die Beispiele Deutschland und Frankreich sind nicht typisch für Europa. In Großbritannien etwa sieht man keine gravierenden Probleme.¹³⁰ Entsprechend gespalten zeigte sich das Europaparlament Mitte Juli 1998 in Sachen "Sekten". Eine gemeinsame europäische "Sekten"-Politik ist damit vorerst gescheitert. Das bedauern vor allem die staatlich anerkannten Großkirchen. Sie wollen, daß der Staat zwischen "Sekten", Religionsgemeinschaften und den mit ihm kooperierenden Kirchen klar unterscheidet. Ob er das verfassungsrechtlich kann, ist heftig umstritten. Mental sind die Weichen längst gestellt. Laut TED-Umfrage (3SAT) vom Dezember 1997 sprachen sich 80 Prozent der Befragten dafür aus, "die Sekten zu verbieten".¹³¹ Wer in Deutschland den ca. 600 "Sekten und Psychogruppen", die alle zusammen nur gut ein halbes Prozent der Bevölkerung ausmachen, zu nahe kommt, droht sich beruflich und gesellschaftlich zu ruinieren.

In keinem anderen Land der Welt besitzt Religion bis heute einen derart gesellschaftsprägenden, insbesondere auch politischen Einfluß wie in den *Vereinigten Staaten*.¹³² Nach seiner Amerikareise 1831/32 schrieb Alexis de Tocqueville, die Religiosität der Amerikaner sei ungewöhnlich stark. In keinem Land der Welt besitze der christliche Glaube einen größeren Einfluß auf die Seelen der Menschen. Diese Entwicklung ebenso spontaner wie zuweilen glühender Religiosität ohne alle dogmatischen Fesseln hat sich bis heute fortgesetzt, wie das jüngste Beispiel der evangelikalen Männerbewegung "Promise Keepers" zeigt.¹³³

Die im 1. Amendment zur amerikanischen Verfassung von 1791 zusammen mit der Religionsfreiheit festgelegte Trennung von Staat und Kirche¹³⁴ besitzt – anders als in Frankreich

¹²⁸ Human Rights Without Frontiers, Section "Religious Intolerance and Discrimination, Press Release: France, 4 Jan 1999.

¹²⁹ Vgl. écoute 10/1998, 20-25.

¹³⁰ Vgl. James A. Beckford, *Cult Controversies. The Societal Response to the New Religious Movements*, London – New York 1985, 218 ff. Siehe auch ders., *The Trumpet of Prophecy. A Sociological Study of Jehovah's Witnesses*, Oxford 1975.

¹³¹ So im Endbericht der Enquete-Kommission zu "Sog. Sekten und Psychogruppen", Drucksache 13/10950, 58.

¹³² Vgl. Martin E. Marty, *Pilgrims in Their Own Land. 500 Years of Religion in America*, New York 1984; Roger Finke/Rodney Stark, *The Churching Movement of America 1776-1990*, New Jersey 1992. Siehe auch Donald E. Miller, *Reinventing American Protestantism. Christianity in the New Millennium*, Berkeley-Los Angeles-London 1997.

¹³³ Vgl. Promises to Keep, in: Time No. 15, Vol. 150, vom 13.10.1997.

¹³⁴ Vgl. Michael Quaas, *Staatliche Hilfe an Kirchen und kirchliche Institutionen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Beitrag zur historischen Entwicklung und Gegenwartsproblematik des Verhältnisses von Staat und Kirche in den USA (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 6)*, Berlin 1977, 32 ff.; 44 ff.

– keinen kirchenfeindlichen Ursprung. Im Gegenteil. Die frühen Einwanderer – meist emigriert, weil sie in ihrem Heimatland aus Glaubensgründen verfolgt wurden –, suchten Verhältnisse zu schaffen, die eine möglichst ungehinderte Entfaltung *aller* Religionen ermöglichten. Die rechtliche Festlegung des Staates auf *eine* Kirche und die damit in aller Regel verbundene Benachteiligung anderer Bekenntnisse sollte ausgeschlossen sein. Die prinzipielle Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften in "Gottes eigenem Land", so das Selbstverständnis, war nach Überzeugung der Verfassungsväter aber nur durch eine Trennung von Staat und Kirche zu erreichen. In Europa wie in den USA selbst gibt es eine weit verbreitete Kritik an den staatskirchenrechtlichen Verhältnissen in den USA, da – wie man sagt – der Trennungsgrundsatz faktisch zur finanziellen Benachteiligung und Ungleichbehandlung der religiösen Denominationen untereinander, aber auch der Religionsgemeinschaften gegenüber anderen, nichtreligiösen Organisationen geführt habe.¹³⁵ Unter dem Gesichtspunkt der Verbreitung des Christentums ist demgegenüber daran festzuhalten, daß in den USA eine Versäulung der alten Mainline Churches zu Ungunsten neuer religiöser Bewegungen unterblieben ist. Man kann im Gegenteil feststellen, daß sich immer neue religiöse Denominationen bildeten, die z.T. freilich den alten Kirchen auch Mitglieder nehmen. Aufgrund dieser konkurrierenden Kirchengründungs-Dynamik wächst – im Unterschied zu Europa – die Zahl der Christen in Amerika ständig. Das Christentum bestimmt die dortige Zivilreligion – also die minimale religiöse Konsensbildung einer Gesellschaft unter Absehung konfessioneller Unterschiede¹³⁶ – auf einem außerordentlich hohen Niveau. Insofern besteht die Selbstbeschreibung einer "Nation unter Gott" zu einem gewissen Recht. Man darf freilich keine dogmatischen Maßstäbe anlegen. Ein weiteres Kriterium für die Qualität der amerikanischen Verhältnisse jenseits theologischer und juristischer Quisquilien ist deren Funktionsfähigkeit. Das Bewußtsein für die Bedeutung religiöser Freiheit und das Engagement der Bürger zugunsten einer Religionsgemeinschaft ihrer Überzeugung sind erhalten geblieben. Beides läßt sich für die Staatskirchen und staatskirchenähnlichen Konstruktionen in Europa so nicht sagen. Die Entscheidung des Supreme Court vom 25.6.1997, das "Religious Freedom Restoration Act" von 1993 für nicht verfassungsgemäß zu erklären, hatte sofort zur Folge, daß Richtlinien erlassen wurden, die den Möglichkeiten der Religionsausübung weiten Raum geben.

Trotz der strikten Trennung von Staat und Kirche sind unter bestimmten Bedingungen staatliche Hilfen an Kirchen und kirchlich gebundene Institutionen zulässig. Das gilt besonders für den Privatschulbereich. In einer kontroversen Diskussion wurden die Finanzierung von Schulbustransporten und die Ausleihe von für weltliche Unterrichtsfächer bestimmten "Textbüchern" als verfassungskonform anerkannt.¹³⁷ Auch die Durchführung von Gesundheitsuntersuchungen, Impfungen oder die Beteiligung an den Kosten für die Schulmahlzeiten gelten als verfassungsmäßig. Weiter hat der Supreme Court eine Förderung kircheneigener Colleges und Universitäten gebilligt.

Im Bereich der Krankenbetreuung, Jugend- und Alters-, Armen- und Waisenfürsorge besaßen die Kirchen bis Anfang des Jahrhunderts eine starke Stellung. Erst der Social Security Act von 1935 und andere Gesetze schufen die Voraussetzung für die Einrichtung eines öffentlichen Fürsorgesystems. Der Staat gibt Zuschüsse für den Bau und die Ausstattung von

¹³⁵ Vgl. dazu A. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, aaO., 398 ff.

¹³⁶ Vgl. dazu Hermann Lübke, Religion nach der Aufklärung, Graz-Wien-Köln 1986, 323 ff.

¹³⁷ Vgl. Quaas, Staatliche Hilfen, aaO., 116 ff.

privaten Krankenhäusern. Auch kirchliche Einrichtungen zugunsten armer Bevölkerungsschichten und andere kirchliche Wohlfahrtsträger werden vom Staat unterstützt. Schließlich gibt es auch in den USA Steuerprivilegien für religiöse Gemeinschaften. Sie sind von der Entrichtung der Grundsteuer befreit, müssen keine Einkommenssteuer für den Bund zahlen und genießen eine Reihe weiterer Steuerprivilegien.

ZJ in den USA

Auch in den Vereinigten Staaten kam es zu Konflikten der ZJ mit dem Staat, weil sich Mitglieder der Religionsgemeinschaft weigerten, die Flagge zu grüßen und Militärdienst zu leisten.¹³⁸ In Kanada wurde seit März 1918 der Besitz von ZJ-Literatur mit Geld- und Haftstrafen geahndet.¹³⁹ Anfang Mai 1918 wurden Rutherford selbst und sieben seiner Helfer in den USA verhaftet und zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt. Als Folge dieser Strafen kam es vielfach zu Ausschreitungen gegen lokale Vereinigungen der ZJ. Obwohl man sich bereits ein Jahr später seitens der US-Regierung eines Besseren besann, steigerte die Episode das Ansehen Rutherfords und seiner religiösen Gemeinschaft aufgrund des erlittenen Martyriums.

1938 begannen die Verfolgungen erneut und fanden Ausdruck in zahlreichen Prozessen vor dem Supreme Court.¹⁴⁰ Wegen ihrer Weigerung, Militärdienst zu leisten, entstanden den ZJ während des Zweiten Weltkrieges ähnliche Probleme wie während des Ersten. Tausende verbrachten die Kriegszeit in Gefängnissen. Ein ähnliches Schicksal widerfuhr den ZJ nicht nur in Kanada und Australien, sondern auch im neutralen Schweden.

Heute leben von den weltweit etwa fünf Millionen ZJ eine Million in den USA. Wegen der sorgfältigen statistischen Aufzeichnungen der Entwicklung ihrer Religionsgemeinschaft boten die ZJ Religionssoziologen die Möglichkeit intensiver sozialwissenschaftlicher Untersuchungen. Rodney Stark und Laurence R. Iannaccone gingen insbesondere der Frage nach den Ursachen für das rapide Wachstum der Religionsgemeinschaft nach. Dabei gelangten sie u.a. zu Ergebnissen, die bestehenden Vorurteilen gegenüber dieser Religionsgemeinschaft den Boden entziehen. Darum ist diese Untersuchung für die gegenwärtige Diskussion in Europa von entscheidender Bedeutung.

Eine wesentliche Komponente des Erfolges der ZJ besteht nach Stark/Iannaccone in der "Strictness" ihrer moralischen Standards. Diese erzeugen zwar Spannungen zur üblichen säkularen Kultur – darum schließen sich ihnen Menschen an –, doch dürfen diese Spannungen ein bestimmtes Maß nicht überschreiten.¹⁴¹ "Strictness must be sufficient to exclude potential free-riders and doubters, but it must also be sufficiently low so as not to drive away everyone except a few misfits and fanatics."¹⁴² Würde der Unterschied zur Umgebung zu groß, fiel das Niveau der Attraktivität auch wieder. Dieses Ergebnis zieht die Behauptung einer besonderen "Konfliktträchtigkeit" der ZJ erheblich in Zweifel. ZJ ist es durchaus erlaubt, an allen möglichen

¹³⁸ Vgl. hierzu und zum Folgenden Rodney Stark & Laurence R. Iannaccone, *Why the Jehovah's Witnesses Grow so Rapidly: A Theoretical Application*, in: *Journal of Contemporary Religion*, Vol 12, No 2, 1997, 133-157.

¹³⁹ Vgl. William Kaplan, *The Jehovah's Witnesses and Their Fight for Civil Rights*, Toronto-Buffalo-London 1989, 7 ff.

¹⁴⁰ Vgl. M. J. Penton, *Apocalypse Delayed: The Story of Jehovah's Witnesses*, Toronto 1985, bes. 41.

¹⁴¹ Stark/Iannaccone, *Why the Jehovah's Witnesses Grow so Rapidly*, aaO., 144.

¹⁴² AaO., 145.

gesellschaftlichen Ereignissen teilzunehmen, sie sind adrett gekleidet, weibliche Gläubige schminken sich, man besucht das Kino, sportliche Ereignisse etc. und sieht fern.¹⁴³

Eine wichtige Bedingung für die "strictness" der WTG einerseits und ihr rapides Wachstum andererseits besteht in dem Sachverhalt, daß es für Unzufriedene leicht sein muß, die Religionsgemeinschaft auch wieder zu verlassen. "...continuing growth not only depends upon bringing people in, but in letting go of those who do not fit in."¹⁴⁴ Eine Religionsgemeinschaft, die Gläubige zu halten versucht, läuft Gefahr, die "Kosten" zu reduzieren und damit "latent free-riders"¹⁴⁵ zu produzieren – ein Hauptproblem der protestantischen Großkirchen. Entgegen der vielfach geschilderten "Aussteiger"-Problematik halten die ZJ das Tor, ihre Gemeinschaft zu verlassen, "weit offen".¹⁴⁶ Ein mit erheblichen Anstrengungen verbundener Einstieg und ein eher "leichter" Ausstieg verhindern die lehrmäßige Aufweichung einer Religionsgemeinschaft. 33 Prozent der ZJ kamen nicht durch "Sozialisation" in die Religionsgemeinschaft, sondern durch Konversion relativ junger Menschen. Der ohne eigene Entscheidung vonstatten gehende Beitritt über Sozialisation führt eher zu einer Verflachung des Anforderungsprofils einer Religionsgemeinschaft, während Konvertierte sich gezielt für das spezifische "strictness"-Profil entschieden haben. Darum sorgt ein hoher Anteil an Konvertierten in einer Religionsgemeinschaft für die Aufrechterhaltung des "strictness"-Niveaus. Das ist bei den ZJ der Fall. Auf der anderen Seite betreiben die ZJ eine "very effective socialisation by giving young people important roles to perform".¹⁴⁷ Nach dem College-Abschluß und z.T. früher beginnen die Kinder der ZJ selbst mit der Missionstätigkeit. Ungefähr zwei Drittel der über Sechzehnjährigen bleiben aktive Mitglieder der WTG.

Bei den ZJ gibt es keine Trennung zwischen Klerus und Laien. Vielmehr "all members serve as clergy to the world".¹⁴⁸ Darum besuchen sie zahlreiche Seminare zu ihrer religiösen Fortbildung. "Things are discussed and everyone is expected to take part."¹⁴⁹ So bleibt die Differenz zwischen den Führungspersönlichkeiten und den anderen, die potentiell ebenfalls in eine Führungsposition einrücken können, gering. Entscheidungen der Führungspersönlichkeiten, einschließlich des Erreichens einer führenden Position, basieren auf einem breiten Konsens. "... even if leaders are not always very democratic, the path to leadership is. As a result, Witnesses tend to see themselves as part of the power structure, rather than subjected to it."¹⁵⁰ Das Vorurteil, es herrschten unter den ZJ totalitäre Strukturen, ist also kaum haltbar. Vielmehr dominieren ausgesprochen egalitäre Strukturen im Umgang miteinander; autoritativ sind lediglich die lehrmäßigen Entscheidungen, auf deren Einhaltung die Führungspersönlichkeiten im Konsens mit der Gruppe achten. Als weiteren Beleg für die "demokratischen Strukturen" in der ZJ-Subkultur nennen Stark und Iannaccone das hohe Maß rassischer und ethnischer Integration auf allen Ebenen.¹⁵¹ Gegenüber Vorurteilen und Diskriminierung haben die ZJ stets mit scharfer Abwehr reagiert.

¹⁴³ AaO., 145 f.

¹⁴⁴ AaO., 152.

¹⁴⁵ Ebd.

¹⁴⁶ Ebd.

¹⁴⁷ AaO., 153.

¹⁴⁸ AaO., 146.

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ AaO., 147.

¹⁵¹ AaO., 150.

Als weiteren Grund für die Effektivität der ZJ betonen Stark und Iannaccone deren "Religious Labor Force". Während die protestantischen Kirchen der USA und Kanadas für 41.142 Auslandsmissionare mehr als 2 Milliarden Dollar im Jahr 1992 hatten aufbringen müssen, besorgten die ZJ ihre Mission mit 3.279.270 ZJ aus den betreffenden Ländern und mußten dafür nur einen Bruchteil des Geldes ausgeben. Da jeder ZJ auch ein Prediger und Missionar sei, entfalle das Prinzip der teuren Delegation auf eine spezialisierte Gruppe. Darüber hinaus ist die Missionsmethode enger persönlicher Beziehungsaufnahme hoch effektiv. "To a considerable extent, conversion occurs when people align their religious behavior with that of their friends."¹⁵² Die ZJ unterhalten ein "offenes soziales Netzwerk"¹⁵³ bei gleichzeitiger enger innerer Bindung im Rahmen ihrer Religionsgemeinschaft. Dieses Ergebnis der Untersuchung von Stark und Iannaccone widerspricht dem in Deutschland immer wieder zu hörenden Vorurteil, die ZJ kapselten sich nach außen ab und pflegten keine sozialen Kontakte mit Andersgläubigen. Tatsächlich entspricht es der Logik einer missionierenden Religionsgemeinschaft, möglichst zahlreiche Außenkontakte aufzubauen.

Im Unterschied zu dem verbreiteten Vorurteil, es handele sich bei den ZJ um eine "proletarische" Bewegung, konnten Stark und Iannaccone zeigen, daß es sich essentiell um ein "middle-class movement"¹⁵⁴ handelt. Es trifft zwar zu, daß – im Vergleich zum amerikanischen Durchschnitt – ein geringerer Prozentsatz der ZJ einen College-Abschluß vorweisen kann. Aber jener geringere Prozentsatz ist höher qualifiziert als der akademische Durchschnitt.¹⁵⁵ Es trifft auch zu, daß die amerikanischen ZJ ein etwas geringeres Einkommen haben als der Durchschnitt.¹⁵⁶ Vergleicht man aber ihre Arbeitszeit mit dem des Durchschnitts, wird deutlich, daß sie signifikant mehr verdienen als der Durchschnitt. Sie gehen nämlich vielfach einer Teilzeitarbeit nach, um genug Zeit für ihre Verkündigung zu haben.

Schließlich fanden Stark und Iannaccone heraus, daß es sich bei der Religionsgemeinschaft der ZJ – im Blick auf die Altersstruktur ihrer Mitglieder – um eine außergewöhnlich junge Bewegung handelt.

Nach diesem empirischen Befund ist es töricht, die hohe Erfolgsquote der ZJ auf Pressionen zurückführen zu wollen und der Religionsgemeinschaft undemokratische Verhaltensweisen vorzuwerfen.

Vertikale und horizontale Strukturen von Religionen und Weltanschauungen im Vergleich
Der *amerikanische Staat* besitzt kein Definitionsrecht, welche Gemeinschaft als Religion zu gelten hat und welche nicht. Er, konkret der Internal Revenue Service, entscheidet allerdings über die Steuerbefreiung der selbsterklärten Religionsgemeinschaft. Wenn kommerzielle Gesichtspunkte die transzendenten überwiegen, wird die Steuerbefreiung und damit der etablierte Status verweigert. Ansonsten sind alle religiösen Bekenntnisse und Denominationen horizontal und pluralistisch gleichgestellt.

¹⁵² AaO., 151.

¹⁵³ AaO., 152.

¹⁵⁴ AaO., 148.

¹⁵⁵ Ebd.

¹⁵⁶ AaO., 149.

Der *russische Weg* dagegen, die überkommene Religionsgemeinschaft einseitig zu privilegieren,¹⁵⁷ um der wachsenden "Sekten"-Flut Einhalt zu gebieten, widerspricht dem westlichen Verfassungsgrundsatz der Religionsfreiheit und ist daher weder für die EU noch für die USA gangbar.¹⁵⁸ Deutschland, Frankreich, aber auch Italien bewegen sich zwischen den Polen USA und Rußland.

Ende August 1998 beschloß der Moskauer Golowinsky-Volksgerichtshof, eine Zivilklage gegen die Moskauer Gemeinden oder Versammlungen der ZJ anzustrengen, nachdem vier strafrechtliche Versuche, die ZJ krimineller Delikte zu überführen, gescheitert waren.¹⁵⁹ Dem Antrag der Staatsanwaltschaft zufolge sollen die Moskauer Versammlungen verboten werden. Ursprünglich sollte der Zivilprozeß schon am 29. September beginnen. Auf Antrag der ZJ wurde der Prozeßbeginn dann auf Mitte November 1998 verschoben, da die Rechtsabteilung der Stadt Moskau hinzugezogen werden sollte.¹⁶⁰ Diese hatte erst Ende 1993 der Religionsgemeinschaft das Recht der Religionsausübung in Moskau verliehen. Am 19. November 1998 wurde der Prozeß durch die Richterin Jelena Prochorytschewa ausgesetzt und die Verhandlung auf den 9. Februar 1999 vertagt, um dem Ankläger mehr Zeit für die Beibringung von Beweismitteln einzuräumen.¹⁶¹ Die Anklage stützt sich vor allem auf zwei Punkte: Die ZJ störten durch aggressives Werben neuer Mitglieder den Religionsfrieden, und sie drängten ihre kranken Mitglieder, auf Bluttransfusionen zu verzichten.¹⁶² Unter dem 16. November 1998 appellierte die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) an die Bundesregierung, sich für die Religionsfreiheit der ZJ in Rußland einzusetzen. Es sei zu befürchten, daß der Prozeß zum Präzedenzfall für kleinere christliche Denominationen wie Baptisten, Methodisten und Quäker werden könne.¹⁶³

Bei den ZJ handelt es sich um eine jener Religionsgemeinschaften, die nach dem Willen der Duma-Mehrheit – ein entsprechendes Gesetz wurde 1997 verabschiedet – und der Russisch-Orthodoxen Kirche von der religiösen Landkarte Rußlands verschwinden sollen.¹⁶⁴ Es ist davon auszugehen, daß ein Verbot der Religionsgemeinschaft in Moskau entsprechende Folgen für die über 250.000 Mitglieder der ZJ in ganz Rußland hätte. Diese Zielsetzung hat darum eine besonders pikante Note, weil eine offenkundige Kontinuität zur Verfolgungspolitik der UdSSR gerade im Blick auf die Zeugen Jehovas besteht.¹⁶⁵ "Es ist bemerkenswert, daß sich [der Sektenbeauftragte der Berlin-Brandenburgischen ev. Kirche] Thomas Gandow in Rußland mit mehreren Artikeln gegen das westliche Verständnis von Religionsfreiheit ausgesprochen hat. Es

¹⁵⁷ Die faktisch auch in Deutschland bestehende Hierarchisierung der Religionen wurde im russischen Religionsgesetz festgeschrieben: Es unterscheidet zwischen den traditionellen "religiösen Organisationen" und "religiösen Gruppen". Erst nach 15 Jahren ihres Bestehens im Land können sich "religiöse Gruppen" darum bewerben, als "religiöse Organisationen" registriert zu werden. Vgl. dazu FAZ Nr. 219 vom 20.9.1997, 8.

¹⁵⁸ Vgl. New York Times vom 20. 9.1997, 1: "Russians Pass Bill Sharply Favoring Orthodox Church — Other Christians Hurt — Western Critics and Activists for Human Rights See Curb on Religious Freedom".

¹⁵⁹ Vgl. Human Rights Without Frontiers, Section "Religious Intolerance and Discrimination", Brussels, August 11 and September 15, 1998.

¹⁶⁰ Press Release, September 30, 1998. Vgl. auch The Moscow Times vom 1.10.1998.

¹⁶¹ ZJ-Pressemitteilung Nr. 31-98 vom 19.11.1998.

¹⁶² epd vom 18.11.1998.

¹⁶³ KNA vom 16.11.1998.

¹⁶⁴ Vgl. Washington Post vom 30.9.1998.

¹⁶⁵ Vgl. Tilman Berger, "Politische" Gefangene aus Glaubensgründen. Daten und Erkenntnisse aus der Sowjetunion, in: Norbert Sommer (Hg.), Glasnost, Christen und Genossen, Berlin (West) 1988, 63-67; vgl. auch Walter Kolarz, Die Religionen in der Sowjetunion, Freiburg-Basel-Wien 1963, 335 ff.

wäre lebensfremd, anzunehmen, daß er in einer Expertenanhörung der Duma im Februar 1995 etwas anderes vertreten haben sollte."¹⁶⁶

Mitte November 1998 verurteilte das russische Justizministerium die Religionsgesetze in 30 Regionen des Landes, die im Gefolge der russischen Religionsgesetzgebung von 1997 verabschiedet wurden, als verfassungswidrig, denn sie stellten eine Diskriminierung der Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit dar und bevorzugten die traditionellen religiösen Gemeinschaften.¹⁶⁷ Der russisch-orthodoxe Metropolit Juvenalij verteidigte dagegen die Gesetze als "Selbstverteidigung" der jahrelang unterdrückten traditionellen Religionsgemeinschaften. Diese könne man nicht auf eine Stufe mit den ausländischen Missionen stellen.

Auf einen völlig anderen Weg als Rußland hat sich im Herbst 1998 das ehemalige Ostblock-Land *Bulgarien* begeben.¹⁶⁸ Zwar wurden hier am 17. Juli 1991 – kurz nach dem Zusammenbruch des Kommunismus – die Zeugen Jehovas als Religionsgemeinschaft gesetzlich anerkannt. Doch Anfang 1993 begannen auch hier schon wieder Diffamierungen gegen die "nicht traditionellen" Kirchen. Durch ein einschränkendes Religionsgesetz verloren 1994 39 Religionsgesellschaften ihren gerade erst erworbenen Rechtsstatus und waren erneuten Verfolgungen ausgesetzt. Die europäische Kommission für Menschenrechte des Europarats intervenierte daraufhin und schlug im Juli 1997 eine gütliche Einigung zwischen der bulgarischen Regierung und den ZJ vor. Danach erlangten die ZJ wieder die gesetzliche Anerkennung; die bulgarische Regierung erließ ein Gesetz, das Wehrdienstverweigerern einen alternativen Zivildienst ermöglicht.

Während sich in Deutschland immer mehr Bürger von den überkommenen Großkirchen durch Austritt emanzipieren, suchen diese im Verein mit dem Staat die vertikale Struktur innerhalb der Religionen aus der Zeit des Staatskirchentums zu retten: Auf der obersten Stufe stehen die beiden Volkskirchen, deutlich darunter die Freikirchen, die noch in den 20er Jahren zu den "Sekten" zählten. Hier werden Baptisten, Methodisten, Quäker und andere eingeordnet.¹⁶⁹ Unterhalb der Freikirchen rangieren die Sondergemeinschaften, weil sie – wie die Siebenten-Tags-Adventisten – Sonderlehren mit teilweise "sektiererischen Zügen" vertreten. Eine weitere Stufe abwärts rangieren die "Sekten". Dazu werden die Neuapostolische Kirche, Zeugen Jehovas und Christian Science gerechnet. Noch weiter hinab geht es zu den esoterischen und neugnostischen Weltanschauungen und Bewegungen wie die Anthroposophie Rudolf Steiners. Auf der vorletzten Stufe der Religionsleiter befinden sich missionierende Religionen des Ostens, Neureligionen und sog. "Jugendreligionen". Dazu zählen Transzendente Meditation, Hare Krishna und andere. Ganz zum Schluß kommen die "Psycho-Organisationen" wie Scientology und andere.

Mit dieser faktischen Hierarchisierung wird die in der Bundesrepublik verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit beträchtlich relativiert. Denn es gibt eben

¹⁶⁶ Martin Kriele, Der Kampf um die Religionsfreiheit, in: Besier/ Scheuch (Hgg.), Bedrohungswahn und Glaubensneid; vgl. auch Moskauer Prozeß – Sieg für die Meinungsfreiheit, in: Berliner Dialog, 1997, Heft 2, 11 f.

¹⁶⁷ KNA vom 19.11.1998.

¹⁶⁸ Vgl. Zeugen Jehovas: Sieg für Menschenrechte in Osteuropa, dpa vom 9.10.1998.

¹⁶⁹ So z.B. Handbuch Religiöse Gemeinschaften. Hg. vom VELKD-Arbeitskreis Religiöse Gemeinschaften, Gütersloh ⁴1993.

"Kirchen und andere".¹⁷⁰ Die Kirchen stehen dem Staat nicht nur näher, weil sie den Rechtsstatus einer "Körperschaft des öffentlichen Rechtes" besitzen. Sie sind die Religionsexperten schlechthin, wie z.B. die Berufung kirchlicher Sektenbeauftragter in die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zu "Sogenannten Sekten und Psychogruppen" des Parlaments gezeigt hat. Demgegenüber nehmen – anders als in den USA – Religionswissenschaftler in Deutschland eine ganz marginale Rolle ein.¹⁷¹

Maastricht II¹⁷²

Die Frage der Neudefinition dessen, was die in den demokratischen Verfassungen des Westens garantierte Religionsfreiheit umfaßt und was sie ausschließt, steht auf der Tagesordnung. Das zeigte der Amsterdamer EU-Gipfel zu Maastricht II im Zusammenhang mit der Diskussion, ob im Vertragswerk ein "Kirchenartikel" Platz haben sollte. Der damalige Bundeskanzler Kohl stand bei den leitenden Bischöfen der beiden Großkirchen im Wort: Er versprach ihnen, sich für die Aufnahme eines Kirchenartikels in den EU-Vertrag von Amsterdam (Maastricht II) einzusetzen, "wenn ich mich durchsetzen kann". Er konnte nicht. Für Frankreich, das den religiösen Bereich ganz der privaten Sphäre zurechnet, war es undenkbar, in einen Vertrag zwischen Staaten die Anliegen der Religionsgemeinschaften aufzunehmen. Der Amsterdamer Kompromiß Mitte Juni 1997: eine Erklärung zur Schlußakte, die nach EKD-Amtsmeinung freilich in "ihrer Bedeutung hinter dem ursprünglich angestrebten 'Kirchenartikel' zurückbleibt". Die von den Deutschen immerhin durchgesetzte Formulierung der Schlußerklärung lautet: "Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht."¹⁷³ Erst durch eine Intervention der Belgier erhielt die Erklärung – buchstäblich in letzter Minute – folgende Ergänzung: "Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise".¹⁷⁴

Daß den Belgiern die weltanschaulichen und nichtkonfessionellen Organisationen einfielen, war kein Zufall. In Belgien ist nicht nur verfassungsrechtlich abgesichert, daß der Staat die bescheidenen Gehälter und Pensionen der Geistlichen zu tragen hat.¹⁷⁵ Charakteristisch für das belgische Verständnis ist, daß der einschlägige Verfassungsartikel 181 im April 1993 eine Ergänzung erhalten hat: "Die Gehälter und Pensionen der Vertreter der durch Gesetz anerkannten Organisationen, die moralischen Beistand aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung bieten, gehen zu Lasten des Staates; die dazu erforderlichen Beträge werden jährlich in den

¹⁷⁰ So H. Schmoll in der FAZ vom 16.8.1997, 8; vgl. auch Chr. Link, Für verständige Zusammenarbeit geschaffen. Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland beruht auf der Neutralität des Staates und dem Prinzip der Religionsfreiheit, in: FAZ Nr. 180 vom 6.8.1998, 8.

¹⁷¹ Vgl. dazu Martin Baumann, 'Merkwürdige Bundesgenossen' und 'neue Sympathisanten'. Die Ausgrenzung der Religionswissenschaft aus der bundesdeutschen Kontroverse um neue Religionen, in: ZfR 3 (1995), 111-136.

¹⁷² Vgl. hierzu und zum Folgenden Gerhard Robbers, Europa und die Kirchen. Die Kirchenerklärung von Amsterdam, in: Stimmen der Zeit 123 (1998), 147-157; Erklärung zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften, in: Vertrag von Amsterdam. Text und konsolidierte Fassung des EU- und EG-Vertrags, mit einer Einführung von Angela Bardenhewer, Baden-Baden 1997.

¹⁷³ Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, Luxemburg 1997, 133.

¹⁷⁴ Ebd.

¹⁷⁵ Vgl. Rik Torfs, Staat und Kirche in Belgien, in: Gerhard Robbers (Hg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, 32. Seit 1992 erhalten die belgischen Gemeindepfarrer 496.925 bfr. brutto, das sind aufgerundet etwa 24.000,-- DM im Jahr, also rund 2.000,-- DM brutto im Monat.

Haushalt eingesetzt." Die Belgier tragen also dem Sachverhalt Rechnung, daß in der säkularen offenen Gesellschaft die Kirchen kein Sinndeutungsmonopol mehr besitzen, und stellen daher nichtchristliche "Lebensbewältigungshelfer" finanziell mit Pfarrern gleich. Entsprechend urteilt Rik Torfs, Professor für Kirchenrecht an der Katholischen Universität Louvain: "Es ist ... nicht zu leugnen, daß die Änderung des Art. 181 zugunsten von weltlichen Beistandspersonen eine gewisse verfassungsrechtliche Anerkennung des Säkularismus enthält."¹⁷⁶

Umgekehrt ist es auch kein Zufall, daß die Deutschen den Schutz weltanschaulicher und nichtkonfessioneller Organisationen einfach "vergessen" hatten. Denn gleichzeitig mit der europäischen Absicherung des Rechtsstatus' der Groß- und etablierten Freikirchen soll innenpolitisch unter den vielfältigen Lebens- und Sinndeutern in Deutschland gründlich aufgeräumt werden.

Zeugen Jehovas in Belgien und den Niederlanden

Das Wirken der ZJ begann in dem überwiegend katholischen *Belgien* – 85 bis 90 Prozent der Bevölkerung sind in der römisch-katholischen Kirche Mitglied – erst im Jahre 1901.¹⁷⁷ 1990 gehörten etwa 20.000 Belgier den ZJ an, 1918 waren es nur fünf Personen. 1929 begründeten die ZJ in Brüssel eine Zweigstelle. In der Mehrzahl handelte es sich um Emigranten aus Italien und später aus Griechenland. Während der NS-Herrschaft wurden die ZJ auch in Belgien verfolgt, nahmen aber dennoch – besonders während des Krieges – stark zu.

1976 gelang es Bryan R. Wilson, sieben ausgewählte ZJ-Gemeinden unterschiedlicher nationaler Herkunft, jedoch alle in Belgien ansässig, mittels eines Fragebogens und Interviews zu untersuchen, insgesamt 787 Personen. Die Rücklaufquote lag bei 47 Prozent. Gegenstand der Befragung in dem industrialisierten Land war u.a. die Überprüfung der Hypothese, daß Mitglieder einer "Sekte" weniger gut ausgebildet seien als die übrige Bevölkerung. Entgegen der Vermutung, daß die apokalyptische Naherwartung die ZJ veranlassen könnte, ihre Schul- und Berufsausbildung zu vernachlässigen, gab es keinen signifikanten Unterschied zwischen der Ausbildung von ZJ und der von Belgiern anderer Konfessionen. Allerdings zeigte sich, daß unter den ZJ der Anteil an Arbeitern deutlich überrepräsentiert war. Verglichen mit den katholischen Arbeitern Belgiens war deutlich, daß diese kaum am kirchlichen Leben teilnahmen, während die ZJ sich als aktive Gemeindeglieder hervortaten. "The groups most involved in the Catholic Church in Belgium are clerks, managers, and professionals."¹⁷⁸ Während also die katholische Kirche in Belgien als Oberschichtreligion erscheint, sprechen die ZJ signifikant stärker untere Schichten an. Ein anderer Fragenkomplex betraf den Grad der Integration in die Gesellschaft. Neben der Basisaussage, daß ZJ im allgemeinen nicht sehr stark "in the wider society" integriert seien, ergab sich folgender Zusammenhang: "... greater involvement in the movement implies more isolation from the wider society."¹⁷⁹ Allerdings spielten beim Grad der Isolation auch nichtreligiöse Faktoren eine wichtige Rolle: "The Italian-speaking congregations are more insulated than are the Dutch- and French-speaking Witnesses (85 per cent as against 57 per cent and 64 per cent)."¹⁸⁰ Überdies waren die Befragten oft schon relativ isoliert, bevor sie ZJ wurden.

¹⁷⁶ Zit. nach Robbers, aaO., 32.

¹⁷⁷ Vgl. hierzu und zum Folgenden: Bryan R. Wilson, *The Social Dimensions of Sectarianism. Sects and New Religious Movements in Contemporary Society*, Oxford 1990, 149-175.

¹⁷⁸ AaO., 158.

¹⁷⁹ AaO., 170.

¹⁸⁰ AaO., 171.

"Indeed, becoming a Witness is for some perhaps a way of overcoming isolation."¹⁸¹ Zwar gingen zwei von drei befragten ZJ einem Steckenpferd nach, doch die gepflegten Hobbys betrafen vor allem individuelle Aktivitäten wie Lesen, Musik hören oder Photographieren. 54 Prozent der Respondenten gaben an, keine Freunde außerhalb der Religionsgemeinschaft zu besitzen. Allerdings muß dieses Ergebnis im Zusammenhang mit der Aussage von 31 Prozent der Befragten interpretiert werden, sie hätten aufgrund von Erlebnissen Anlaß zu sagen, daß sie von der Gesellschaft diskriminiert würden. 48 Prozent gaben freilich an, noch keine Diskriminierung erlebt zu haben. Als Hauptort der Diskriminierung wurde der Arbeitsplatz genannt (34 Prozent); immerhin 12 Prozent gaben an, in der Schule diskriminiert zu werden. Damit in Zusammenhang dürfte die Hochschätzung des inneren Zusammenhalts stehen. Wilson problematisiert umgekehrt die Qualität "sozialer Integration" auf seiten der nicht dieser Glaubensgemeinschaft Angehörigen. "In some respects, witnesses are perhaps much less isolated than are many people whose lives are integrated into normal patterns of social life in the wider society, in which, however, they have relatively few really close ties, and, in modern conditions, perhaps no sense of communal belonging."¹⁸² Als wesentliches Motiv für die Attraktivität der ZJ gaben die Befragten – neben glaubensspezifischen Gründen – die "friendliness of the Witnesses" an.

Auch in Belgien kam es in der unmittelbaren Vergangenheit zu Pressionen gegen die ZJ. Anfang der 80er Jahre erließ die belgische Regierung ein Verbot, die Druckerzeugnisse der WTG, einschließlich der Bibeln, auf dem Post- und Eisenbahnweg zu befördern.¹⁸³ Nachdem 1998 ein Parlaments-Untersuchungsausschuß einen Bericht über die Sektenaktivitäten in Belgien vorgelegt hat, beschloß die Regierung die Einrichtung eines staatlichen Sektenbeobachtungszentrums, das zum 1. März 1999 seine Arbeit aufnehmen soll.¹⁸⁴ Das aus zwölf Mitgliedern bestehende Zentrum erhält 1999 einen Jahresetat von umgerechnet knapp einer Million Mark und soll Informationen über Sekten sammeln sowie über deren Tätigkeit informieren.

Als Generalproblem der auch in Belgien rasant wachsenden Bewegung stellt Wilson die Endzeit-Verzögerung heraus, eine aus der Geschichte des frühen Christentums, aber auch anderer Endzeitreligionen wohlbekannte Schwierigkeit. "Waiting for anything and in any circumstances can be boring, and routine procedures do little to reduce ennui once it sets in: it is the conviction of having the priceless Truth and the certainty that one is right, together with the prospect of a blissful reward in the future, that sustain the commitment of Witnesses."¹⁸⁵

Bemerkenswert ist der von kirchlicher Seite beschriebene Lernprozeß, der in den *Niederlanden* stattgefunden hat. Von einer strikten Ablehnung der ZJ änderte sich die Haltung bis hin zu einer begrenzten Akzeptanz. Der niederländisch-reformierte Soziologe F. Boerwinkel sprach von den "Sekten" als den "unpaid bills of the church".¹⁸⁶ Reender Kranenborg von der Freien Universität Amsterdam gab 1986 einige Empfehlungen im Blick auf den Umgang mit "neuen religiösen Bewegungen". Unter anderem heißt es hier: "... our attitude ought to be one of

¹⁸¹ AaO., 173.

¹⁸² AaO., 174.

¹⁸³ Vgl. Yearbook of Jehovah's Witnesses, 1984, 110.

¹⁸⁴ KNA vom 11.12.1998.

¹⁸⁵ Bryan R. Wilson, *The Social Dimensions of Sectarianism. Sects and New Religious Movements in Contemporary Society*, 175.

¹⁸⁶ Zit. nach Allan R. Brockway/J. Paul Rajashekar (Hgg.), *New Religious Movements and the Churches. Report and Papers of a Consultation sponsored by the Lutheran World Federation and the World Council of Churches*, Geneva 1987, 123.

genuine interest and not an a priori rejection".¹⁸⁷ Eine andauernde Wiederholung längst bekannter Vorbehalte und die Betonung der Differenzen zu den etablierten Kirchen sollten positiven Vergleichen weichen. Nicht nur der Lehre, sondern auch dem rituellen Bereich und dem Zusammenleben der Menschen in neuen religiösen Gemeinschaften müsse man die gebührende Aufmerksamkeit schenken, um zu verstehen, was diese Gruppen anziehend mache. "We must refrain from any kind of 'demonization' of N[ew]R[eligious]M[ovements] not only in a theological sense but also in sociological terms such as 'brainwashing groups', 'destructive cults' or 'dangerous to public health'."¹⁸⁸ Vielfach werde übersehen, daß Religionsgemeinschaften wie die ZJ "have arisen out of an older religion... Any statement about such a movement implies an indirect statement about the religion of its origin."¹⁸⁹

Die ruhige und un-alarmierte Haltung der Niederlande in der Frage "sog. Sekten und Psychogruppen" zeichnet sich also nicht nur in der niederländischen Stellungnahme an die Enquete-Kommission ab.¹⁹⁰ Die Kirchen scheinen an dieser gelassenen und selbstkritischen Position zu partizipieren.

Privilegierte Rechtsstellung der Kirchen gegenüber den "Sekten": Der Kampf der Zeugen Jehovas um den Körperschaftsstatus

Die Auseinandersetzung mit den Scientologen und ihrem mindestens semi-kriminellen Hintergrund¹⁹¹ bildet nur die Spitze des Eisberges. In Deutschland geht es um weit mehr – um eine Neudefinition der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit. Die sparsamen Bestimmungen aus der Zeit der Weimarer Republik, die als Voraussetzung für die Verleihung des begehrten Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechtes gelten (Art. 140 GG), scheinen auf einmal nicht mehr zu genügen, um die Geister zu scheiden.

Seit 1990 kämpfen die Zeugen Jehovas in Berlin nicht nur um ihre rechtliche Gleichstellung mit den beiden großen Religionsgesellschaften, sondern, wie dies im Schreiben des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. März 1990 erklärt wird, um Gleichstellung mit über 30 Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in der DDR Rechtsfähigkeit besaßen.¹⁹² Gegenwärtig besitzen in Berlin allein ca. 30 Religionsgemeinschaften die Rechte einer Körperschaft des Öffentlichen Rechtes. Zur Empörung der Kirchen hatten Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht des Landes Berlin das Anliegen der bundesweit ca. 192.000 Anhänger zählenden Religionsgemeinschaft, als Körperschaft des Öffentlichen Rechtes anerkannt zu werden, für rechtens erklärt. Das Land Berlin wandte gegen das Verlangen der Vereinigung ein, die Sekte lehne elementare Grundrechte ab.¹⁹³ Bisher leisteten die Zeugen Jehovas allerdings nicht gegen die bundesrepublikanische Demokratie, wohl aber gegen die beiden deutschen Diktaturen energischen Widerstand und hatten schwere Verfolgungen zu

¹⁸⁷ AaO., 129.

¹⁸⁸ AaO., 131 f.

¹⁸⁹ AaO., 132.

¹⁹⁰ Tobias W. Witteveen (Niederlande), Der kleine Spielraum für die Sektenpolitik, zu Händen der zuständigen Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags, Archiv Besier.

¹⁹¹ Vgl. G. Besier, Konzern Kirche, 159.

¹⁹² Vgl. WTG (Hg.), Anerkennungsverfahren der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland 1990-1997, Selters 1997.

¹⁹³ Vgl. Die WELT vom 16.5.1997, 2.

erdulden.¹⁹⁴ Mitte Juni 1997 hob das Bundesverwaltungsgericht in Berlin die Urteile der zwei Vorinstanzen auf. Der 7. Senat begründete seine Entscheidung damit, daß die Zeugen Jehovas die Teilnahme an allgemeinen Wahlen ablehnten. Der rechtliche Status, den die Religionsgemeinschaft anstrebe, sei eine staatliche Vergünstigung und werde in der Absicht angeboten, diese Gemeinschaften zu fördern und mit ihnen dauerhaft zusammenzuarbeiten. Eine solche Kooperation setze aber ein Mindestmaß an gegenseitigem Respekt voraus. Daher könne der Staat erwarten, daß die Religionsgemeinschaft zumindest die Grundlagen der staatlichen Existenz nicht in Frage stelle. Am 13. August 1997 haben die Zeugen Jehovas Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt.¹⁹⁵

Im Verlauf der bisherigen Auseinandersetzung wurden drei Gutachten vorgelegt, die für diese Darstellung einschlägig sind; zwei – das von Hermann Weber und Christoph Link – liegen veröffentlicht vor.¹⁹⁶ Da Weber zu einem insgesamt positiven Ergebnis im Blick auf die Fragestellung – Verleihung des Körperschaftsstatus – kommt, erscheint es um so wichtiger, die Argumente Links in Augenschein zu nehmen.

Christoph Link erwähnt gleich eingangs in den "Vorbemerkungen" zu seinem Gutachten, daß Hermann Webers Rechtsgutachten¹⁹⁷ anscheinend auf den Selbstdarstellungen der ZJ beruhe.¹⁹⁸ Er stützt sich hingegen im wesentlichen auf die Aussagen von "Apostaten" und auf die der religiösen "Konkurrenz"¹⁹⁹ und interpretiert die Selbstaussagen der zu begutachtenden Religionsgemeinschaft nur dort, wo sie seine kritischen Thesen stützen. Link nennt zwar hermeneutisch einleuchtende Gesichtspunkte, unter welchen Voraussetzungen Texte von "Apostaten" Glaubwürdigkeit gewinnen (Mehrfachbezeugung, übereinstimmende Erfahrung, Vorgänge, die durch Akten belegt sind), aber auch weniger überzeugende Indizien. So soll als positiver bzw. negativer Beleg für die "Authentizität" von Anklagen handverlesener "Apostaten" aus der großen Zahl nicht befragter "Aussteiger" der Umstand sprechen, "daß die Gesellschaft gegen alle in ihren Augen unrichtigen Angaben sofort rechtliche Schritte unternimmt oder androht".²⁰⁰ Unterläßt sie eine Klage, so ist Link zu verstehen, ist das ein starkes Indiz für die Richtigkeit der Behauptung.²⁰¹ Die Praxisberichte der Sektenbeauftragten der Großkirchen und der Zentralstelle für Weltanschauungsfragen der EKD über die ZJ hält er dagegen – ohne weitere Belege – für "meist sorgfältig belegt und methodisch abgesichert".²⁰² Doch wie die Berichte der "Apostaten" sind auch die der "Sektenbeauftragten" meist keine Tatsachenmitteilungen, sondern – schon um sie presserechtlich unangreifbar zu machen – in der Form von Meinungsäußerungen gehalten. Solche persönlichen Wertungen im nachhinein als Fakten zu re-interpretieren, ist

¹⁹⁴ Zur Behandlung der ZJ unter der SED-Diktatur siehe die weiter oben gegebenen Literaturhinweise (Anm. 64).

¹⁹⁵ Vgl. FAZ Nr. 188 vom 15.8.1997, 4.

¹⁹⁶ Die Gutachtl. Stellungnahme zur Frage der Verleihung der Rechte der Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religionsgesellschaft der Zeugen Jehovas vom 16.2.1993 von Axel von Campenhausen ist nicht veröffentlicht, wurde aber von Hermann Weber und Christoph Link benutzt.

¹⁹⁷ Hermann Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland?, in: ZevKR 41 (1996), 172 ff.

¹⁹⁸ Chr. Link, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, in: ZevKR 43 (1998), 1-54, hier: 3.

¹⁹⁹ Vgl. zu diesem Problem schon Peter L. Berger, Zur Dialektik von Religion und Gesellschaft. Elemente einer soziologischen Theorie, Frankfurt/M. 1973, 132 ff.

²⁰⁰ Ebd.

²⁰¹ Warum es oft sinnlos ist, gegen als Meinungsäußerungen verpackte Schmähungen zu klagen, erläutert Martin Kriele, Ehrenschtutz und Meinungsfreiheit, in: Wolfgang Fickentscher u.a., Wertewandel — Rechtswandel. Perspektiven auf die gefährdeten Voraussetzungen unserer Demokratie, Gräfelting 1997, 67-92.

²⁰² Link, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, 4.

methodisch illegitim. Daß die wissenschaftliche Arbeit von Sektenbeauftragten z.T. scharfe Kritik hervorrief²⁰³ und ihr praktisches Handeln in wichtigen Bereichen zu Verurteilungen durch ordentliche Gerichte geführt hat,²⁰⁴ läßt Link ebenfalls unerwähnt. Obwohl die früheren Kampagnen der Sektenbeauftragten gegen sog. "Jugendsekten" in den 70er und 80er Jahren durch Religionswissenschaftler und Soziologen eine z.T. vernichtende Kritik erfahren haben,²⁰⁵ schenkt Link den "theologischen Tendenzschriften"²⁰⁶ dieser Berufsgruppe weiterhin sein Vertrauen. Dies ist um so verwunderlicher, als sich die Methoden kaum verändert haben. "Weder der Betrugsverdacht, noch das sogenannte 'Brainwashing'-Modell basiert auf eindeutigen Belegen... die sich in den Neuen Spirituellen Bewegungen sichtbar manifestierenden Alternativen zum verfaßten Christentum repräsentierten eine ernsthafte Herausforderung für die Großkirchen. In diesem Sinne wurden die insbesondere von evangelischen und katholischen Weltanschauungsfachleuten erhobenen Anschuldigungen gegenüber den 'Jugendsekten' als Versuche begriffen, die als Konkurrenten auftretenden Gruppen vom 'freien Markt der Sinnsysteme' zu verdrängen."²⁰⁷

Es erscheint uns problematisch, sich für ein wissenschaftlich neutrales Gutachten nahezu ausschließlich auf Informationslieferungen zweier gegnerischer Zielgruppen – "Apostaten" und "Sektenbeauftragte" – zu stützen, ohne selbst auf dem religiösen Feld der ZJ Recherchen angestellt zu haben. In seinem jüngsten Buch "Die Angstmacher..."²⁰⁸ weist der aus einer ZJ-Apostaten-Familie stammende, katholische Theologe Klaus-Dieter Pape darauf hin, daß seine dem Kapitel über "Rechtstreue" der ZJ zugrundeliegenden Texte "Diskussionsgrundlage für Expertengespräche" waren und "u.a. in dem Rechtsgutachten des Erlangener [sic!] Prof. Dr. Link für den Berliner Senat ... seinen [sic!] Niederschlag"²⁰⁹ gefunden hätten. Über Zusammensetzung und Zweck dieser "Experten"-Gruppe wüßte man auch aus folgendem Grunde gerne Näheres:

Lt. Urteil des LG Limburg vom 22. März 1996²¹⁰ besteht der dringende Verdacht, daß Günther Pape (geb. 1.7.1927), der Vater Klaus-Dieter Papes, Material aus dem Westen zur

²⁰³ Vgl. z. B. die Rezension des Buches von Kurt-Helmuth Eimuth, *Die Sekten-Kinder* (Freiburg 1996) durch Richard Singelenberg in: *Trouw* vom 2.7.1996, 10, und *Journal of Contemporary Religion*, Vol. 13, No. 1, 1998, 110 f. Eimuth gehört zu den Referenz-Autoren von Link. Er wurde auch als "Experte" von der Enquete-Kommission "Sog. Sekten und Psychogruppen" eingeladen; sein Buch diente als Grundlage für die Einschätzung der ZJ durch die Kommission (vgl. dazu W. Slupina, in: H. Hesse [Hg.], "Am mutigsten waren die Zeugen Jehovas", aaO., 323 f.). Das Buch des Sektenbeauftragten in der hannoverschen Landeskirche Ingolf Christiansen "Die Bedeutung und Brisanz von Sekten, Destruktiv-Kulten und Weltanschauungen für Jugendliche in unserer Gesellschaft" (Göttingen 1996), im Auftrag des thüringischen Kultusministeriums herausgebracht vom Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V., mußte aufgrund gravierender Mängel eingezogen werden (Mitteilung des Thüringischen Kultusministeriums an die WTG vom 30.4.1998, AZ Z 8/51452). Christiansen war für die PDS Sachverständiger der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zu Sog. Sekten und Psychogruppen.

²⁰⁴ Vgl. z. B. das Urteil des OLG Köln im Rechtsstreit des Vereins zur Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis (VPM) gegen den Sektenbeauftragten Hansjörg Hemminger vom 21.11.1995 (15 U 23/95: 18 O 168/93 LG Bonn). Danach darf u.a. gesagt werden, daß Hemminger den VPM "in bewußt und gezielt verleumderischer Weise" diffamiert. Eine seiner Veröffentlichungen darf als "Hetzschrift" bezeichnet werden usw.

²⁰⁵ Vgl. Frank Usarski, *Die Stigmatisierung neuer spiritueller Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland* (Kölner Veröffentlichungen zur Religionsgeschichte, Bd. 15), Köln-Wien 1988, bes. 83 ff.

²⁰⁶ AaO., 218.

²⁰⁷ AaO., 220 f. Vgl. auch Albert Cornelius Scheffler, "Jugendsekten in Deutschland". *Öffentliche Meinung und Wirklichkeit. Eine religionswissenschaftliche Untersuchung*, Frankfurt/M.-Bern-New York-Paris 1989.

²⁰⁸ K.-D. Pape, *Die Angstmacher: Wer (ver)führt die Zeugen Jehovas?*, Leipzig 1998.

²⁰⁹ AaO., 238, Anm. 2.

²¹⁰ AZ 4 O 456/94.

Veröffentlichung für die DDR-Zeitschrift "Christliche Verantwortung" (CV) lieferte.²¹¹ Den Unterlagen der Gauck-Behörde zufolge, die dem Gericht vorlagen, wurde diese Zeitschrift vom Ministerium für Staatssicherheit (MfS) herausgegeben und sollte "zersetzend" unter den ZJ in der DDR wirken. In die Kooperation eingeschlossen war auch der in der DDR lebende Bruder Günther Papes, Dieter Pape. Neben seiner Funktion als verantwortlicher Redakteur der CV arbeitete Dieter Pape das Buch seines Bruders Günther Pape "Ich war Zeuge Jehovas" für die DDR grundlegend um. In dieser DDR-Fassung rechtfertigte Pape, lt. Gericht als besoldeter Mitarbeiter des MfS geführt,²¹² das Verbot der ZJ in der DDR.²¹³ Dieses sei "auf Grund der provokatorischen Politik der Wachturmgesellschaft, auf Grund ihrer antidemokratischen Wühlarbeit in Verbindung mit anderen ... verbotenen Aktionen"²¹⁴ erfolgt. Nach dem Zusammenbruch der DDR haben Klaus-Dieter, Günther und Dieter Pape einen Verein "Christliche Dienste" gegründet. Fünf der acht Gründungsmitglieder waren Angehörige der Pape-Familie, Günther, Dieter und Klaus-Dieter präsidierten als erster, zweiter und dritter Vorsitzender. Dieser Verein gibt eine Zeitschrift mit dem Titel "In christlicher Verantwortung" heraus und stellt eine Fortführung der Stasi-Zeitschrift "Christliche Verantwortung" dar. Hierzu erklärte der letzte Herausgeber der DDR-Zeitschrift "Christliche Verantwortung", Werner Henry Struck (alias Henry Werner), ebenfalls ein Mitarbeiter des MfS,²¹⁵ vor Gericht: "Die Zeitschrift CV existiert dem Grunde nach heute noch. Ich habe sie bis 1993 geleitet und dann an Herrn Pape jr. weitergegeben, soweit ich weiß, trägt sie bis heute den Titel 'In christlicher Verantwortung'."²¹⁶ Es stimmt doch nachdenklich, daß Christoph Link – den Aussagen Klaus-Dieter Papes zufolge –

²¹¹ Am 7. Januar 1957 wurde Pape von dem Schöffengericht Waldshut zu neun Monaten Haft auf Bewährung verurteilt. Er hatte ohne alles Kapital eine Zeitschrift "Deutsche Wiedervereinigung" gegründet, Büroräume angemietet, Mobiliar gekauft und drei Angestellte beschäftigt (vgl. Alb-Bote, Waldshut vom 9.1.1957). Als ihm seine Religionsgemeinschaft wegen des kaufmännischen Abenteuers Vorhaltungen machte, zeigte sich der verhinderte Zeitungsverleger wenig einsichtig. Daraufhin wurde er ausgeschlossen. Dieser Vorgang inspirierte ihn zu eigener schriftstellerischer Tätigkeit. Er verfaßte sein scharfes Anklage-Buch "Ich war Zeuge Jehovas". Das Buch erschien 1961 und erlebte bis 1993 15 Auflagen. In Papes Kurzbiographie heißt es lakonisch: "Bruch mit den Zeugen Jehovas 1956/57." Im Text spricht Pape einmal dunkel von "innerer Not", "äußerem Versagen" und Anklagen durch die ZJ. Die Zeitschriftengründung und den Prozeß sparte er in seiner Anklageschrift aus (vgl. Ich war Zeuge Jehovas. aaO., 89 f.). Ostern 1963 konvertierte er zur römisch-katholischen Kirche. Nach dem Bericht des Stasi-Leutnants Teichmann vom 10. April 1962 soll Dieter Pape gegenüber IM "Rolf" erklärt haben, sein Bruder Günther habe das Buch "Ich war Zeuge Jehovas" ohne finanzielle Hilfe nie schreiben können. "Die Finanzierung übernahm die kathl. Kirche..." (BStU MfS ASt Gera V/4 269/70, Bd. 4, Bl. 51 ff.)

²¹² Eine überprüfende Recherche in der Gauck-Behörde bestätigte, daß Dieter Pape (geb. 4.12.1928) als IME "Wilhelm" geführt wurde: BStU MfS AIM 3292/91; außerdem Teilablage 185/85.

²¹³ Die DDR-Fassung erschien im VEB Deutscher Zentralverlag Berlin (Ost), 1961. Der vollständige Titel der Schrift lautet: "Ich war Zeuge Jehovas. Enthüllungen eines ehemaligen Mitarbeiters und Missionars der Watch Tower Bible and Tract Society, Brooklyn/New York. Bearbeitet und gestaltet von Dieter Pape".

²¹⁴ AaO., 81.

²¹⁵ Werner Struck (geb. am 26.5.1924) wurde als IME "Rolf" geführt (BStU, ASt. Gera, Abt. XX/235/67). Als Herausgeber der CV war er hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter (HIM) des MfS mit einer monatlichen Vergütung von 1.250,- M. In einem Auszeichnungsvorschlag vom 5.5.1984 heißt es u.a.: "Seit 1979 ist er hauptamtlich als Herausgeber der gegen die 'Zeugen Jehovas' gerichteten zersetzenden Zeitschrift 'Christliche Verantwortung' tätig. Im Verlauf seiner bisherigen Tätigkeit gelang es dem IME 'Rolf', die Zeitschrift 'CV' in ihrem geistigen und stilistischen Niveau so zu verbessern, daß ihre Wirksamkeit stark erhöht wurde... Durch den intensiven Ausbau von Kontakten im Bereich der ZJ bzw. ehemaliger ZJ trug der IME wesentlich zur Entwicklung eines arbeits- und leistungsfähigen Arbeitskreises 'CV' bei. Im Rahmen seiner Reisetätigkeit in das OG ["Operationsgebiet", d.h. die Bundesrepublik Deutschland] und durch die Verbindungen zu operativ interessanten Personen hat der IM einen nicht geringen Anteil an der Sicherung des Informationsbedarfs unserer DE ["Diensteinheit"]", aaO., Bl. 17.

²¹⁶ Zeugenaussage Struck in der Öffentlichen Verhandlung des Amtsgerichts Gera vom 19.9.1995 in dem Rechtsstreit G. Pape gegen die WTG (Geschäftsnummer 1 AR 45/95).

sich aus diesem Milieu hat zuarbeiten lassen, während er das Gespräch mit der Wachturmgesellschaft in Selters nicht suchte.

Als Problem bezeichnet Link die Praxis der Geheimhaltung interner Unterlagen und den "Schleier des Geheimnisses", mit dem die ZJ ihr Wirken überzögen. Dahinter stehe die Methode der "theokratischen Kriegslist". Um deren Existenz und das auf den ersten Blick in der Tat merkwürdige Wahrheitsverständnis zu belegen, zitiert Link aus einer 40 Jahre alten Wachturm-Veröffentlichung, ohne freilich den Kontext zu erwähnen.²¹⁷ Aus diesem geht nämlich hervor, daß eine in Ostdeutschland beschattete Zeugin Jehovas, die eine rote Bluse trug, im Hausflur rasch ihre Kleidung wechselte. Als sie beim Heraustreten von dem Verfolger gefragt wurde, ob sie eine Frau mit roter Bluse gesehen habe, verneinte sie die Frage. Kommentar des "Wachturms": "sie war keine Lügnerin. Vielmehr wandte sie theokratische Kriegslist an, indem sie die Wahrheit um des Predigtendienstes willen durch Wort und Tat verbarg."²¹⁸ Dagegen gibt es klare Lehraussagen der ZJ, die Lügen nicht zulassen.²¹⁹ Außerdem scheint Link hier davon auszugehen, daß es sich bei den ZJ um eine Religionsgemeinschaft handelt, die über vier Jahrzehnte hinweg unverändert an ihren Strategien und Grundsätzen festhält. Verändert sie aber ihre Position, so legt Link nahe, wie noch zu zeigen sein wird, dann lediglich aus taktischen Motiven. Andererseits schreibt er, die Grundlage des Lehrgebäudes sei "historisch in zentralen Punkten immer wieder verändert[.]"²²⁰ worden, was zutrifft.

Ganz davon abgesehen, daß es jeder religiösen Gemeinschaft überlassen bleiben muß, ob sie ihre Interna vor jedermann ausbreiten will, ist – gegen Link – zu konstatieren, daß die ZJ auch andersgläubige Gäste in ihrem Zentrum in Selters für gewöhnlich willkommen heißen und auf gezielte Nachfrage hin sowohl mündliche Auskunft geben wie ihr Schrifttum präsentieren. Im Vergleich mit anderen Religionsgesellschaften aus dem sog. "Sekten"-Spektrum verhalten sie sich absolut aufgeschlossen. Die Zeitschrift "Der Wachturm" stellt das offizielle Mitteilungsorgan der leitenden Körperschaft dar. Hier ist – jedermann zugänglich – die gesamte Lehre sowie die Glaubenspraxis verbindlich festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um eine PR-Zeitschrift, sondern um das Hauptmitteilungsblatt an die Glaubensangehörigen. Der Königsreichdienst ist keine "Geheimliteratur". Er dient als Grundlage einer weiteren Zusammenkunft und der Schulung für die Missionstätigkeit. Er steht den Mitgliedern und regelmäßigen Besuchern der Gottesdienste zur Verfügung und ist somit der Öffentlichkeit zugänglich. Daß es darüber hinaus Literatur gibt, die Geistlichen der Glaubensgemeinschaft für

²¹⁷ Vgl. Der Wachturm vom 1.7.1957, 413 f.

²¹⁸ AaO., 413.

²¹⁹ Vgl. z.B. "Erwachtet" vom 8.10.1987, 19 f.; Der Wachturm vom 15.8.1991, 22 f. In dem letztgenannten Artikel heißt es: "Jehova verabscheut Lügen. Zu den 'sieben Dingen', die er haßt, zählen 'eine falsche Zunge' und ein 'falscher Zeuge, der Lügen vorbringt' (Sprüche 6, 16-19). 'Alle Lügner' werden unter die Feiglinge, Mörder und Hurer eingereiht, die in Gottes neuer Welt keinen Platz haben (Offenbarung 21,18). Außerdem lautet ein Spruch: 'Wer in seiner Geradheit wandelt, fürchtet Jehova, aber der in seinen Wegen Verkehrte verachtet Ihn' (Sprüche 14,2). Ein Lügner geht krumme Wege und läßt so erkennen, daß er Jehova verachtet. Wie verwerflich! Reden wir stets die Wahrheit, selbst wenn es dazu führt, daß wir in Zucht genommen werden oder einen finanziellen Verlust erleiden (Sprüche 16,6; Epheser 4,25). Wer die Wahrheit redet, ahmt Jehova, den 'Gott der Wahrheit', nach (Psalm 31,5)." Die "Apostaten" Bergman/Aslan behaupten dagegen, daß die ZJ im Rahmen der "Theokratischen Kriegführung" (Grenzach-Wyhlen 1997) ein ganzes Lügennetz über sich selbst und ihre Außenwelt gespannt hätten. Die Frage, ob ZJ öfter und systematischer lügen als Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften, kann nur durch empirische Forschung geklärt werden.

²²⁰ Link, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, 15.

spezielle geistliche Ämter zur Verfügung gestellt wird, dürfte kaum als ungewöhnlich angesehen werden, denn dies entspricht auch der Praxis anderer Religionen.

Mit seinen Aussagen zur "theokratischen Kriegslist" wie zur angeblichen Geheimniskrämerei wiederholt Link, was Sektenbeauftragte und "Apostaten" immer wieder behaupten, ohne daß er sich selbst bei der Glaubensgemeinschaft von der Richtigkeit solcher Urteile überzeugt hat. Links Kollege, Hans W. Alberts, fragte 1997: "... kann man es als 'fair' bezeichnen, wenn die Aussagen von Sektenbeauftragten als 'Beweis' zugelassen werden, nicht hingegen ... Versicherungen der Gruppierungen... Natürlich wird ein Angehöriger einer Gemeinschaft diese in positivem Licht sehen, aber durch welche 'Brille' schaut denn der Sektenbeauftragte? Im juristischen Sinne ist das doch ein 'Mitbewerber' auf dem religiösen Markt der Möglichkeiten... 'Fair' ist ein Verfahren dann, ... wenn die befragten Experten wirklich 'neutral' sind (jedenfalls nicht erkennbar voreingenommen)."²²¹

Link betont weiterhin den zentralistischen Charakter der WTG und zieht daraus den Schluß, daß er bei der Beurteilung der ZJ in Berlin auf Material zurückgreifen kann, das die Tätigkeit der Gemeinschaft in Selters betrifft. Trotz des unverkennbaren Bemühens um Objektivität läßt die Vorbemerkung des Gutachtens Vorbehalte seines Verfassers gegen die ZJ erkennen.

Mit Recht unterstreicht Link, daß der religiös und weltanschaulich neutrale Verfassungsstaat nicht die Inhalte einer Religion bewerten darf.²²² Noch im selben Absatz erwähnt er, daß die ZJ "in einer feindseligen Frontstellung gegen die christlichen Kirchen"²²³ stünden. Soll der Staat diesen Gesichtspunkt berücksichtigen? Daran, daß nicht alle Religionsgemeinschaften ökumenische Kontakte untereinander pflegen und die ZJ nicht die einzigen sind, die in den Großkirchen die "Hure Babylon" sehen, wurde bereits erinnert.

"Gleichwohl", kommt Link zu dem vorläufigen Schluß, bestehe "kein Zweifel, daß es sich bei den Zeugen Jehovas um eine Religionsgemeinschaft im Sinne der Verfassung handelt".²²⁴

Hinsichtlich des bei den ZJ festgestellten Demokratiedefizits greift Link – nur dieses eine Mal – zur Methode des Vergleichs und stellt fest, daß es ein solches Defizit auch bei "andere[n] als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannte Gemeinschaften" gebe, und nennt als Beispiel die "Neuapostolische Kirche". Da aber die für die Staatsorganisation geltenden Demokratie-Prinzipien nicht zur Voraussetzung dafür gemacht werden, ob einer Religionsgemeinschaft der Körperschaftsstatus verliehen werden kann, bleibt dieser Aspekt außer Betracht. Link räumt selbst ein, daß "eine beschränkte juristische Qualitätskontrolle" bei den ZJ nicht zu negativen Ergebnissen führt.²²⁵ Leider läßt er in der Letztfassung seines Aufsatzes die Erklärung der ZJ vom 5. August 1997 unerwähnt. Hier heißt es: "Das Demokratieprinzip wird von den Zeugen Jehovas voll anerkannt. Sie sehen demokratisch gewählte Staatsorgane als legitimiert an, als von Gott angeordnete obrigkeitliche Gewalten zu amten. Dadurch werden politische Wahlen als Legitimationsgrundlage für die Ausübung politischer Gewalt anerkannt."²²⁶ Immerhin wäre erwähnenswert gewesen, daß das Demokratieprinzip nicht nur in religiösen Gemeinschaften

²²¹ SZ Nr. 96 vom 26./27.4. 1997, 111.

²²² Link, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, 14.

²²³ AaO., 15.

²²⁴ Ebd.

²²⁵ AaO., 16.

²²⁶ Erklärung der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland vom 5. August 1997, Archiv Besier. Vgl. auch WTG (Hg.), Anerkennungsverfahren der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland 1990-1997, Selters 1997, 113 ff. Siehe auch Gutachten Weber, in: ZevKR 1996, 130.

keine Anwendung findet, sondern auch in den meisten anderen Lebensbereichen – etwa der Wirtschaft – nicht das Ordnungs- und Funktionsprinzip der Wahl darstellt. Selbst im exekutiven Bereich des Staates herrschen hierarchische Prinzipien. Hier ist an die Gehorsamspflicht des Beamten oder an die Wehrpflicht mit allen ihren Konsequenzen zu erinnern. Das Demokratieprinzip auf eine Religionsgemeinschaft anzuwenden, würde der Verfassung widersprechen. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nach dem Grundgesetz erlaubt ihnen eine hierarchische Struktur. Die rechtliche Umsetzung der glaubensmäßig bedingten hierarchischen Struktur ist gerade der Zweck, zu dem Religionsgemeinschaften und Kirchen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt wurde.²²⁷

Auch die "Gewähr der Dauer" als eine Voraussetzung zur Verleihung des Körperschaftsstatus sieht Link – im Unterschied zu Konrad Müller – trotz der "extrem eschatologisch[en]" Ausrichtung der Religionsgemeinschaft als gegeben an, da sich die Gemeinschaft – ungeachtet nicht eingetretener endzeitlicher Ereignisse – nicht aufgelöst habe. Auch in diesem Zusammenhang erwähnt Link eine fundamentale Selbstkorrektur der ZJ: 1995 lösten sie die Verbindung der Endzeitankündigung mit den Lebzeiten der Generation, welche die Ereignisse des Jahres 1914 erlebt hat.²²⁸

Unter Berufung vor allem auf Paul Kirchhof²²⁹ macht Link unter den "ungeschriebene[n] Verleihungskriterien" "gemeinsame kulturelle Traditionen" und einen "Wertkonsens" geltend. "Die Vorgänge um die 'Scientology-Church' haben Staat und Öffentlichkeit für diese Fragen sensibilisiert, die sich freilich nicht nur dort stellen."²³⁰ Abgesehen davon, daß die Berichte seitens der Verfassungsschutzämter noch nicht vorlagen²³¹ und die Vorwürfe gegen Scientology vom Europaparlament als bisher nicht "wirklich substantiiert"²³² eingeschätzt wurden, erscheint die Nebeneinandererwähnung von ZJ und "Scientology" aufgrund der völlig unterschiedlichen Geschichte und Lehrentwicklung nicht als sachgemäß.²³³ Auch in der apologetischen Literatur der Großkirchen wird klar zwischen "Endzeit-Gemeinden" und "Psychogruppen" o.ä. unterschieden.²³⁴

Im Blick auf die Namhaftmachung "verfassungsrechtlicher Grundwerte" in Gestalt zurückhaltend formulierter "Kulturvorbehalte" muß Berücksichtigung finden, daß diese Gemeinsamkeiten im Schwinden begriffen sind und das Niveau des ethisch-moralischen Grundkonsenses immer niedriger wird. Er besteht nicht einmal mehr in *einer* Kirche wie den

²²⁷ Vgl. dazu die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Baha'i, NJW 1991, Heft 41, Sp. 2623 ff.

²²⁸ Vgl. Eva-Maria Kaiser/Ulrich Rausch, Die Zeugen Jehovas — Ein Sektenreport, Augsburg 1996, 206 ff.

²²⁹ Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: HSKR, Bd. 1, 1994, 684.

²³⁰ Link, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, 22.

²³¹ Vgl. aber Der Spiegel vom 21.9.1998.

²³² Vgl. FAZ Nr. 161 vom 15.7.1998, 4.

²³³ Der Verfassungsschutzbericht hat sich einen ganz ähnlichen Fauxpas geleistet. Dort heißt es, Scientology arbeite "mit verschiedenen religiösen Gruppen, wie z.B. den Zeugen Jehova's [sic!] oder islamistischen Gruppen" zusammen ("Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Scientology der Verfassungsschutzbehörden gemäß Beschluß der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 5./6.6.1997" vom 12.10.1998, 100). In Wahrheit haben die ZJ nie mit Scientology zusammengearbeitet, und der Verfassungsschutz war auch nicht in der Lage, seine Behauptung zu belegen. Doch allein diese unrichtige Erwähnung im Verfassungsschutzbericht, durch gezielte Indiskretion an die Presse gegeben, schadete der Glaubensgemeinschaft schwer. Der eingetretene Schaden läßt sich auch durch eine (bisher nicht erfolgte) öffentliche Korrektur kaum mehr beheben. Die Vermutung liegt nahe, daß genau dieser Zweck, die Glaubensgemeinschaft irreparabel in der Öffentlichkeit zu diskreditieren, erreicht werden sollte.

²³⁴ Vgl. z.B. Reller, Handbuch religiöse Gemeinschaften, aaO. oder Eggenberger, Kirchen, aaO.

evangelischen Landeskirchen. Umgekehrt repräsentieren die ZJ eine ausgeprägt bürgerlich-konservative Lebenshaltung und unterscheiden sich von daher – mit Ausnahme eben der Religionszugehörigkeit – kaum von einem großen Teil der Bevölkerung. Soll am Ende der Kampf gegen "Sog. Sekten und Psychogruppen" zur Rekonsolidierung der "abendländischen" Einheitskultur dienen? Soweit man sich auf gemeinsame kulturelle Traditionen und einen Wertekonsens berufen will, wird man überdies die Frage stellen müssen, ob eine Religionsgemeinschaft, die älter ist als die Demokratie in Deutschland, nicht ebenfalls als Teil dieser kulturellen Tradition gesehen werden sollte. Außerdem besteht diese kulturelle Tradition nicht in erster Linie in theologischen Sachanliegen, sondern im Vertreten von Werten. Hier ist zu sagen, daß die Zeugen Jehovas mit den in der Verfassung niedergelegten wesentlichen Grundwerten in Übereinstimmung stehen. So haben sie hohe Achtung vor dem menschlichen Leben und der menschlichen Würde, für sie gilt die Familie als etwas besonders Schützenswertes, sie schätzen und kämpfen für Religions- und Meinungsfreiheit, sie achten das Eigentum anderer und ordnen sich dem Staat unter.

Die "eentlichen Probleme des Anerkennungsverfahrens"²³⁵ sieht Link in grundsätzlichen Gewissensvorbehalten gegenüber Pflichten, die dem Bürger von der staatlichen Rechtsordnung auferlegt wurden. Diese Vorbehalte seien dann beachtlich, wenn die Organisation ihre Mitglieder zur Mißachtung solcher Pflichten mit Mitteln auffordert, "die die Grenzen rein geistig/geistlicher Einflußnahme überschreiten".²³⁶ Unter diesen Gesichtspunkten bestünden "erhebliche Zweifel an der Rechtstreue der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas".²³⁷

Als erste Problematik nennt Link die Disziplinierungsmaßnahme des "Gemeinschaftsentszug[es]", den er – doch gewiß nur polemisch überspitzt – für gravierender hält als den "mittelalterlichen großen Bann."²³⁸ Hinsichtlich der psychologischen Auswirkungen des "Gemeinschaftsentszuges" stützt er sich im wesentlichen auf Köppl,²³⁹ ohne den wesentlichen Kritikpunkt zu nennen, daß dieser keine Vergleichsgruppe herangezogen hat. Köppl geht davon aus, daß sich die ZJ grundsätzlich von solchen Menschen getrennt halten, die nicht ihrer Religionsgemeinschaft angehören. Doch diese Voraussetzung ist unzutreffend. Es gibt Ehen zwischen Zeugen Jehovas und Andersgläubigen, Kontakte in der Schule und am Arbeitsplatz sind die Regel.

Mit Gemeinschaftsentszug werde bestraft, wer am demokratischen Willensbildungsprozeß teilnehme, mit anderen religiösen Organisationen Kontakt halte oder für sie "weltliche" Arbeiten verrichte, Blut zu sich nehme und andere Ordnungen verletze. Konformitätsdruck und Überwachungssystem durch die Aufseher und Ältesten kennzeichneten eine Situation, die "nach Selbst- und Fremdzeugnissen" den "Totalitarismus-Vorwurf" begründet erscheinen lasse. Demgegenüber stellen die Soziologen Stark und Iannaccone fest, daß das Verfahren des "Gemeinschaftsentszuges" selten vorkommt, weil ZJ, die den Anforderungen nicht genügen, die Gemeinschaft von selbst verlassen.²⁴⁰ Ein in der religiösen Praxis also wenig erhebliches

²³⁵ Link, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, 23.

²³⁶ Ebd.

²³⁷ Ebd.

²³⁸ Ebd.

²³⁹ Die Zeugen Jehovas – eine psychologische Analyse, München ²1990, 95 f. Siehe auch Jerry Bergman, Jehovas Zeugen und das Problem der seelischen Gesundheit, dt. München 1992, 63 ff.

²⁴⁰ Stark/Iannaccone, Why the Jehovah's Witnesses Grow so Rapidly. A Theoretical Application, in: Journal of Contemporary Religion 112 (1997), 136. Siehe oben die ausführliche Darstellung der genannten Untersuchung von Stark/Iannaccone.

Verfahren wird in der apologetischen Literatur zum Schlüsselargument für den Erweis totalitärer Strukturen.

Wiederum läßt Link unerwähnt, daß auch Personen, die ihre Amtskirche verlassen und bis dahin in einem "Tendenzbetrieb" der Kirche (Kindergarten, Krankenhaus, Altersheim etc. in kirchlicher Trägerschaft) gearbeitet hatten, mit einer besonderen Form des "Gemeinschaftsentzuges", nämlich ihrer Entlassung rechnen müssen. In Gegenden, wo es keine kommunalen oder freien Alternativen zu dem in diesem Segment marktbeherrschenden Arbeitgeber Kirche gibt, kann dieser Hinauswurf einem faktischen Berufsverbot gleichkommen. So wurde beispielsweise kurz nach Weihnachten 1995 einer Erzieherin, die in einem evangelischen Kindergarten im württembergischen Albstadt-Ebingen arbeitete, fristlos gekündigt, weil sie sich der Baptistengemeinde – also einer Freikirche! – im benachbarten Balingen angeschlossen hatte.²⁴¹ In solchen Fällen hält Link den "Gemeinschaftsentzug" in Gestalt einer Kündigung für richtig.²⁴²

Die Maßnahme des "Gemeinschaftsentzuges" findet sich in unserer Gesellschaft häufig und wird in anderen Kontexten geradezu als Normalität aufgefaßt. Firmen beispielsweise ist es gestattet, Arbeitnehmer, die gegen ihre Loyalitätspflichten verstoßen, zu entlassen ("auszuschließen"). Für Parteien, die nach dem Grundgesetz demokratischer Prinzipien organisiert sein müssen, ist anerkannt, daß sie das Recht haben, Mitglieder mit einer abweichenden ideologischen Überzeugung aus der Partei auszuschließen. Es ist ihnen auch erlaubt, sogenannte "Unvereinbarkeitsbeschlüsse" zu fassen und auf diese Weise Personen von der Mitgliedschaft in der Partei von vornherein auszuschließen, obwohl dies bedeutet, daß den betroffenen Personen die Teilhabe an demokratischen Prozessen unmöglich gemacht wird. Jedem Bürger ist überdies klar, daß er nicht für die CDU Propaganda betreiben kann, wenn er Mitglied der SPD sein will. Daß dies für ihn Konsequenzen hat, wenn er Mitglied der SPD ist, wird von allen als selbstverständlich akzeptiert. Kein Mensch käme auf den Gedanken, hier von der Ausübung unzulässigen Zwangs zu sprechen. Auch in diesen Fällen oder im Fall der Entlassung aus einer Firma sind die entsprechenden Maßnahmen für den Betroffenen mit erheblichen Einschnitten, Änderungen und Belastungen in seinem sozialen Umfeld und häufig sogar in seiner beruflichen Laufbahn verbunden. Solche Vorgänge werden auch darum akzeptiert, weil unsere Gesellschaft davon ausgeht, daß der Mensch eigenverantwortlich handelt und deshalb die Folgen seines Handelns selbst zu verantworten hat.

Für die Großkirchen ist die Möglichkeit der Disziplinarmaßnahme ebenfalls anerkannt und akzeptiert. Sie kann bis zur Exkommunikation reichen. In der von Kardinal Ratzingers Behörde 1997 vorgelegten Ordnung für die Lehrüberprüfung werden in den Paragraphen 28 und 29 die Umstände genannt, unter denen eine Exkommunikation ausgesprochen werden kann. Wenn ein Theologe hartnäckig an seinem Irrtum festhält, also nicht "in befriedigender Weise und angemessener öffentlicher Form" widerruft, dann kann die Glaubensbehörde, etwa im Falle von Häresie oder Apostasie, automatisch die Exkommunikation feststellen. "Gegen diese Erklärung ist eine Beschwerde nicht zugelassen."²⁴³ Bei den ZJ werden "Gemeinschaftsentzugsverfahren" immerhin mit rechtlichem Gehör durchgeführt.

²⁴¹ Vgl. dazu G. Besier, Konzern Kirche, aaO., 150.

²⁴² Vgl. dazu seinen Artikel in der FAZ vom 6.8.1998.

²⁴³ Vgl. Otto Kallscheuer, Wer glaubt, wird vernünftig. Die neue päpstliche Enzyklika hofft auf Metaphysik und verdrängt Gedankenfreiheit, in: Die Zeit Nr. 44 vom 22.10.1998.

Das Verbot, Wehr- oder Ersatzdienst zu leisten, ist seit 1996 im Blick auf den Zivildienst gelockert worden und zeigt, daß auf seiten des Staates²⁴⁴ wie der ZJ ein gewisser Anpassungsprozeß im Gange ist.²⁴⁵ Es steht danach in der persönlichen Gewissensentscheidung des einzelnen, ob er Ersatzdienst leistet oder nicht. Eine ähnliche, von Link noch nicht erwähnte Lehrkorrektur wurde 1997²⁴⁶ in bezug auf "nichtpolitische" Wahlen vorgenommen. Danach können Zeugen Jehovas an Wahlen für Betriebsräte, Klassensprecher oder Elternvertreter teilnehmen und auch das passive Wahlrecht wahrnehmen. Als Mitglieder verschiedener Vereine nehmen sie auch hier gemeinschaftliche Verantwortung wahr.

Link wie auch EZW-Referent Andreas Fincke sehen die Lehrkorrekturen "in Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren vor dem BVerwG",²⁴⁷ obwohl Link in anderem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt, daß es in der Geschichte der ZJ immer wieder fundamentale Lehrkorrekturen gegeben habe. Fincke schreibt gar, der Vorgang Lehrkorrekturen zeige, daß der WTG "jedes Zugeständnis recht" sei, "um an den Fleischtopf Körperschaft zu gelangen".²⁴⁸ Die Zeitschrift für Religionswissenschaft, SPIRITA, sieht in solchen Urteilen die christliche Apologetik am Werk.²⁴⁹ Sie beobachtet vielmehr eine fortschreitende "Öffnung der Zeugen Jehovas" und offeriert folgendes Interpretationsangebot: "Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Religionsgemeinschaften führen langfristig zu Anpassungsprozessen und zur Integration in das gesellschaftliche System – auch bei Gemeinschaften, die sich stark von ihrer Umwelt abgrenzen."²⁵⁰

Parallele Vorgänge der Anpassung oder – im Verweigerungsfalle – der Abgrenzung sind auch in anderen Kulturkreisen und bei anderen Religionsgemeinschaften festzustellen. Bassam Tibi hat in seinem Buch "Aufbruch am Bosphorus. Die Türkei zwischen Europa und dem Islamismus"²⁵¹ deutlich gemacht, daß mit der politischen Islamisierung des Landes seine Entwestlichung begonnen hat und es besonderer Anstrengungen bedarf, um der reformfähigen, kemalistischen Bindung an Europa zum Sieg zu verhelfen. Dazu, welche Option letztlich stärkere Attraktivität besitzt, gehört auch die Entscheidung der Mittel- und Westeuropäer, wie sie die türkischen Migranten in ihren Ländern behandeln: Ein Integrationsmodell stärkt die kemalistisch-europaorientierten Kräfte, die Abschottung fördert die Islamisierung des Landes und die "Neuen Osmanen". Ihre Erfahrungen in der europäischen Fremde können sie in dieser Haltung eher bestärken oder aber verunsichern. Auch wenn Tibi sich von Äußerungen der ehemaligen Premierministerin Ciller distanziert, die EU sei ein "christlicher Club", meint er doch, neben den offiziellen Verweigerungsargumenten, schwache Ökonomie und Verletzung der Menschenrechte, ein unausgesprochenes Vorurteil gegen den Islam mitzuhören. Das rasch wachsende 65-

²⁴⁴ Vgl. dazu Hans-Thilo Brecht, Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst. Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz, Zivildienstgesetz, Zivildienstvertrauensmann-Gesetz, München ³1992.

²⁴⁵ Vgl. WTG-Statement zum Thema "Zivile Dienste" in Verbindung mit der Wachturm-Ausgabe vom 1.5.1996, Archiv Besier.

²⁴⁶ Vgl. Materialdienst der EZW 3/1998.

²⁴⁷ Link, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, 31.

²⁴⁸ MD 3/97, 88. Wie vorurteilsbehaftet diese Einlassung ist, geht daraus hervor, daß der staatliche Kirchensteuereinzug, der mit den "Fleischtöpfen" nur gemeint sein kann, im Falle der Verleihung des Körperschaftsstatus' nicht in Anspruch genommen werden würde, da er nicht zum theologischen Verständnis der ZJ paßt (vgl. Schreiben Rechtsanwaltsbüro Heym/Rüth/Windischmann an den 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin vom 28.4.1997, Archiv Besier).

²⁴⁹ Vgl. SPIRITA 2/97, 50.

²⁵⁰ Ebd.

²⁵¹ München-Zürich 1998.

Millionen-Volk (1997) mit der anderen Kultur, so die Befürchtung der Westeuropäer Tibi zufolge, werde die Arbeitsmärkte der EU überschwemmen, ihr soziales Netz zum Zerreißen bringen und damit die neue Gemeinschaft destabilisieren. Die europäischen Staaten entscheiden jedenfalls mit ihrem Verhalten gegenüber der Türkei über deren weitere Entwicklung mit: Euro-Islam mit Brückenfunktion lautet die eine Option, islamisches Bollwerk gegen den Westen die andere.

Link hätte mit vergleichenden Betrachtungen geographisch so weit nicht gehen müssen. Ein Hinweis auf den hohen Gleichförmigkeitsdruck auch bei anderen Religionsgemeinschaften und auf den oft strengen Verhaltenskodex anderer Religionen wäre jedoch nützlich gewesen, um zu zeigen, daß die ZJ im Spektrum der Religionen durchaus kein singuläres Phänomen darstellen und eher in einem "mittleren" Bereich anzusiedeln sind. Die nicht offen genannte Bezugsgröße evangelische Landeskirche mit ihren extrem unverbindlichen Mitglieder-Usancen läßt die ZJ natürlich besonders fordernd erscheinen.

Als weiteren "Konfliktbereich" auf dem Felde der "Rechtstreue" erörtert Link die Ablehnung von Bluttransfusionen und Blutprodukten durch die ZJ.²⁵² Hier betont er – neben Fragen unterlassener Hilfeleistung – wiederum den Druck, der auf ZJ-Mitgliedern lastet, kein Blut zu sich zu nehmen. Außerdem thematisiert er den Bruch berufs- und amtsbezogener Schweigepflichten in diesem Zusammenhang und knüpft daran Datenschutzprobleme, die sich im Falle der Verleihung des Körperschaftsstatus ergäben.

Nur in einem Halbsatz wird auf die "Alternativbehandlung" eingegangen,²⁵³ obwohl die ZJ selbst diesem Komplex gezielte Aufmerksamkeit schenken und auf medizinischem Gebiet großes Engagement entwickeln, um ihre religiös bedingte Ablehnung von Fremdblutübertragungen durch Alternativen zu kompensieren, die das Problem gegenstandslos machen sollen. 1996 organisierte der A.M.S., eine französische Vereinigung von Ärzten und Juristen, zu denen unter anderem ZJ gehören, ein Internationales Symposium zu "Bloodless Surgery" in Paris, dessen Ergebnisse veröffentlicht wurden.²⁵⁴ Eine Loseblattsammlung mit dem Titel "Schutz der Familie und medizinische Behandlung für Zeugen Jehovas" informiert Richter, Behörden und Kinderärzte eingehend über die auch prophylaktisch zu ergreifenden Maßnahmen. Da das Buch allen Mitgliedern der Krankenhaus-Verbindungskomitees für ZJ zur Verfügung steht und sie in dessen Handhabung geschult wurden, kommen die darin enthaltenen Informationen allen Patienten, die ZJ sind, zugute. Nicht irgendwelche privaten Winkel-Kliniken, sondern auch Krankenhäuser wie das "Städtische Klinikum Braunschweig" haben sich inzwischen dem Problem gestellt und bieten medizinische Alternativen an. In der Informationsbroschüre des Klinikums heißt es: "So hat vor einigen Jahren die Klinikleitung mit den Krankenhaussprechern der Zeugen Jehovas ein Abkommen getroffen, daß alle, auch außergewöhnlich große Operationen, ohne Blut durchgeführt werden. Durch besonderen operationstechnischen Aufwand und mit Hilfe der Patienten ist es gelungen, diese Bedingung bisher immer erfolgreich einzuhalten."²⁵⁵ Es ist angesichts gelungener Problemlösungen wenig

²⁵² Zur Position der ZJ vgl. die Broschüre der WTG aus dem Jahr 1990: "Wie kann Blut Dein Leben retten?"

²⁵³ Link, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, 33. Vgl. dagegen H. Weber, Körperschaftsstatus, aaO., 204 ff.

²⁵⁴ Bloodless Surgery. Surgical and Anaesthetic Aspects, Legal and Ethical Issues, Paris 1997.

²⁵⁵ Informationsbroschüre Städtisches Klinikum Braunschweig, Februar 1996; vgl. auch den Jahresbericht 1996 der Cardioklinik Frankfurt.

hilfreich, "die Einweisung in Kliniken mit 'kooperativen Ärzten'" zu problematisieren.²⁵⁶ Ist man gewillt, die religiösen Vorbehalte wirklich ernst zu nehmen, wird man die problemlösenden Innovationsschübe durch die medizinische Wissenschaft nur begrüßen können. Um ihre Mitglieder vor negativen Resultaten ihrer religiösen Ablehnung von Blutzufuhr zu bewahren, nutzen die ZJ das "Medline-Datenbankzentrum", ein unabhängiges Unternehmen, das seine Datenbankdienste allen interessierten Lesern anbietet. Rund um die Welt informiert das "Medline-Datenbankzentrum" über neueste Forschungsergebnisse, Volumenersatz und andere Möglichkeiten.²⁵⁷ Darüber hinaus haben die ZJ einen internen Hilfsdienst organisiert, über den alle aktuellen medizinischen Artikel, die für die Therapie ohne Fremdblut relevant sind, weltweit behandelnden Ärzten nach Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Es gibt Mediziner, die sich nicht nur aus Respektierung religiöser Überzeugungen um Alternativverfahren bemühen. Sie stehen der Hämotherapie auch aus medizinischen Gründen skeptisch gegenüber, weil sie mit erheblichen Nebenwirkungen und Risiken belastet sei.²⁵⁸ Nach der zu dem Problemkomplex in jüngster Zeit erschienenen Literatur wächst jedenfalls die Wahrscheinlichkeit, daß sich – bis auf wenige, allerdings bedeutsame Ausnahmen²⁵⁹ – die medizinischen Schwierigkeiten lösen lassen.²⁶⁰ Das Herbst-Heft 1997 von Time Magazine war den "Heroes of Medicine" gewidmet. In einem Artikel über "Bloodless Surgery" heißt es: "According to some estimates, 25 % of U.S. transfusions are unnecessary."²⁶¹ Auch auf seiten der Patienten gibt es – jenseits religiöser Überzeugungen – einen Trend, möglichst auf Fremdblut verzichten zu wollen. "... increasing numbers of other patients [scil. als ZJ] today refuse transfusions out of fear of blood-borne diseases such as Aids and hepatitis, not to mention unidentified viruses. Their concern is not always misplaced. Blood transfusions, while safer today than in the past are not risk free... Transfusions can suppress the immune system, for example, leaving the patient open to infection, slower healing and a longer recovery time."²⁶²

Auffallend ist, daß im Kontext der "Rechtstreue"-Problematik völlig darauf verzichtet wird, offenkundige Rechtsbrüche seitens der evangelischen Amtskirche zu thematisieren. In der Kirchen-Asyl-Problematik etwa verstoßen Kirchengemeinden – unter stillschweigender oder ausdrücklicher Duldung der Kirchenleitungen – gegen geltendes Recht und berufen sich dabei

²⁵⁶ Vgl. Link, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, 35.

²⁵⁷ Vgl. Konrad Drebingler/Hans Hüther, Behandlungsalternativen zu Bluttransfusionen bei Kindern von Zeugen Jehovas, in: Sozialpädiatrie und Kinderärztliche Praxis 17, Nr. 12, 1995, 710-712.

²⁵⁸ Vgl. C.S. Kitchens, Are Transfusions Overrated? Surgical Outcome of Jehovah's Witnesses. The American Journal of Medicine 94 (1993), 117-119. Siehe auch Julius Hackethal, Der Meineid des Hippokrates. Von der Verschwörung der Ärzte zur Selbstbestimmung des Patienten, Bergisch-Gladbach 1992, 218. Hier heißt es: "Die einzigen, welche die ungeheure Gefahr [scil. der Übertragung von Infektionskrankheiten durch Bluttransfusionen] schon immer richtig gesehen haben, sind die Zeugen Jehovas, die gerade deshalb auch viel verspottete Religionsgemeinschaft. Man muß die Weitsicht ihrer Gründer bewundern. Geradezu grotesk ist es, daß es Gerichtsurteile gab, nach denen eine Verweigerung von Blutübertragungen aus Glaubensgründen ein strafwürdiges Vergehen ist." Vgl. auch ders., Auf Messers Schneide. Kunst und Fehler der Chirurgen, München 1995, 251.

²⁵⁹ Für diese wenigen Fälle müßten die ZJ – bei grundsätzlichem Festhalten an ihren religiösen Überzeugungen – Lösungsmöglichkeiten, etwa in Gestalt eines Dispenses, schaffen.

²⁶⁰ Vgl. Vogt, Müller u.a., Einsparungen von Fremdblutgaben bei schwerbrandverletzten Zeugen Jehovas, in: Der Chirurg 65 (1994), 1066-1068; Knörig, Mohn u.a., Herz-Lungen-Maschinen – Operationen bei Säuglingen ohne Blut und Blutbestandteile, in: Monatsschrift Kinderheilkunde 142 (1994), 814-818; V. Schlosser, Herzchirurgie ohne Fremdbluttransfusion, in: MMW Originalia 135 (1993), 90-94; Kirchgesser/Dittmer, Zum Behandlungsproblem Polytrauma bei Zeugen Jehovas, in: Der Chirurg 63 (1992), 523-535.

²⁶¹ Time Magazine, Fall 1997, 74.

²⁶² AaO., 76.

ebenfalls auf einen Gewissensvorbehalt gegenüber dem staatlichen Recht.²⁶³ Dies ist nicht das erste Mal so. Im Zusammenhang mit der Nachrüstungsdebatte hat es bereits Anfang der 80er Jahre – durch Blockaden u.ä. – erhebliche Rechtsbrüche aus Gewissensgründen durch Bedienstete der evangelischen Kirche gegeben. Ebenso wäre das Engagement Geistlicher im Zusammenhang mit der Verhinderung von Castor-Transporten in atomare Zwischenlager zu nennen. Auch wenn einzuräumen ist, daß dieses Fehlverhalten auf einer anderen Ebene liegt, bleibt festzuhalten, daß es Verstöße gegen die Rechtstreue auch im großkirchlichen Umfeld gibt.

Zum Gewissensvorbehalt ist grundsätzlich zu sagen: Der Staat geht davon aus, daß es zu den elementaren Rechten eines Menschen gehört, gegen die staatliche Rechtsordnung Gewissensvorbehalte geltend zu machen. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit ist geradezu klassischer Ausdruck des Gedankens des Gewissensvorbehalts gegenüber dem Staat und seinen Gesetzen. Der Staat erkennt auch das Selbstbestimmungsrecht von Kirchen und Religionsgemeinschaften deshalb an, weil er diesen zugesteht, daß es eine Sphäre des Menschen gibt, die von staatlicher Regelung frei zu bleiben hat, weil die geistig-geistliche Freiheit des Menschen geschützt sein muß. Der Staat soll seinen Bürgern nicht vorschreiben, was sie zu denken und zu glauben haben. Das Grundgesetz hat deshalb religionsrechtliche Regelungen abzuwehren, die es dem Staat erlauben würden, in diesen geistig-geistlichen Raum hinein Einfluß auszuüben.

Auch im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts sieht Link Probleme, weil die vollzeitig im Predigtendienst beschäftigten ZJ bei äußerst hoher Stundenzahl eine sehr geringe Vergütung erhielten. Weder sei eine Altersversorgung noch eine Kranken- und Invaliditätsversorgung vorgesehen. Eine Entsprechung mit Orden oder ordensähnlichen Kongregationen hält Link nicht für gegeben – im wesentlichen, weil die Predigtlieder der ZJ keine eigene religiöse Vereinigung bildeten. Immerhin räumt er ein, daß die WTG seit 1991 der Verpflichtung zur Nachversicherung nachkommt.²⁶⁴ Im Zusammenhang mit der Problematik Krankenversicherung bezweifelt Link, daß eine "Gewinnerzielungsabsicht" nicht bestehe, obwohl das HessLSG eine solche ausgeschlossen hat. Mit dem Wegfall der Gemeinnützigkeit träte die Krankenversicherungspflicht in Kraft.

Bei seinen Ausführungen über das Sozial- und Arbeitsrecht zeigt Link, daß er sich im religionsgemeinschaftlichen Recht der Zeugen Jehovas kaum auskennt. So hat er z. B. nicht zwischen allgemeinen Pionierpredigern und Angehörigen der ordensähnlichen Gemeinschaft der Sondervollzeitdiener unterschieden.²⁶⁵ Darum muß er zu unzutreffenden Schlußfolgerungen kommen. Die ordensähnliche Gemeinschaft der Sondervollzeitdiener ist vergleichbar mit einem Orden, da die Sondervollzeitdiener eine von den übrigen Gläubigen abgegrenzte, besondere Gruppe innerhalb der Glaubensgemeinschaft bilden. Dieser Sachverhalt ist z. B. dadurch belegt, daß die Sondervollzeitdiener ein besonderes Gelübde des Verzichts auf Erwerbstätigkeit ablegen, wenn sie Mitglied dieser ordensähnlichen Gemeinschaft werden. Die Mitglieder dieser Gemeinschaft leisten den Vollzeitdienst allein aus religiöser Motivation freiwillig und ehrenamtlich. Sie stehen unter keiner Leistungsverpflichtung oder Weisungsgebundenheit und können ihren freiwillig geleisteten Dienst jederzeit wieder einstellen. Es besteht also kein arbeitsrechtliches Dienstverhältnis mit der WTG. Da Link diese Hintergründe außer acht läßt,

²⁶³ Vgl. dazu Roland Bell/Frieder Skibitzki, Kirchenasyl – Affront gegen den Rechtsstaat?, Berlin 1998.

²⁶⁴ Link, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, 41.

²⁶⁵ Richtig dagegen H. Weber, Körperschaftsstatus, aaO., 209 ff.

wirft er unterschiedliche Sachverhalte in bezug auf die Organisation der Glaubensgemeinschaft der ZJ durcheinander. So gelangt er in seinem Gutachten zu Ergebnissen, die bisher weder von einer Behörde noch einem Gericht festgestellt werden konnten. Im Gegenteil: Über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten haben die zuständigen Behörden die Verfahrensweise der Zeugen Jehovas als rechtmäßig beurteilt. Das einzige für diesen Komplex einschlägige Gerichtsverfahren wurde vor dem Hessischen Landessozialgericht zugunsten der Glaubensgemeinschaft der ZJ entschieden. Die zuständigen Fachbehörden haben somit – nach wiederholter genauester Prüfung der Sachverhalte (unter Einschluß mehrerer "Betriebsprüfungen") – kein rechtswidriges Verhalten der ZJ feststellen können. Bei den Tätigkeiten der ordensähnlichen Gemeinschaft handelt es sich um Religionsausübung und nicht um eine gewerbliche Tätigkeit, die entlohnt wird. Dieser Sachverhalt wurde vom Finanzamt so anerkannt.

Hinsichtlich der 1991 begonnen Nachversicherung ist eine auch nur ansatzweise pejorative Deutung ausgeschlossen. Ende 1990 wurde bekannt, daß ein Gesetz in Kraft getreten war, durch das die Nachversicherungspflicht in der Rentenversicherung begründet wurde. Diesem Gesetz leisteten die ZJ 1991 Folge.

Zur Krankenversicherung ist zu sagen, daß die ordensähnliche Gemeinschaft der Sondervollzeitdiener der ZJ für die Ordensmitglieder eine lebenslange Versorgung übernimmt. Das schließt – entgegen anderslautenden Behauptungen²⁶⁶ – die Versorgung im Krankheitsfall genauso mit ein wie die Versorgung im Alter. Für die chronisch Kranken und die einer Alterspflege Bedürftigen stehen im Bethel drei Ärzte, ein Zahnarzt und mehrere ausgebildete Krankenpfleger zur Verfügung.

Die im Zusammenhang mit der Alters- und Krankenversorgung von Link ausgesprochene Vermutung fehlender Rechtstreue der ZJ gegenüber ihren Sondervollzeitdienern mag mit der Darstellung Klaus-Dieter Papes zusammenhängen. Dieser zitiert aus einem internen, sechs Seiten umfassenden "Rundschreiben für alle Vollzeitdiener über Stellung, Krankenversicherung und Verhalten bei Unfällen" vom 1. Mai 1983.²⁶⁷ Darin heißt es, die Krankenversicherung würde nicht eintreten, wenn der Sondervollzeitdiener während seiner Dienstzeit einen Unfall erlitt. In solchen Fällen würden die Kosten der WTG "zur Zahlung aufgegeben, und Ihr müßt[et] sie uns dann erstatten... In einem solchen Fall bitten wir Euch, uns entsprechende Vorschläge zur Rückzahlung der bezeichneten Kosten zu unterbreiten".²⁶⁸ Diese seit 1991 nicht mehr gültige Verfahrensweise begründete keine Rechtspflicht des einzelnen Sondervollzeitdieners zur Rückzahlung der verauslagten Kosten für Gesundheitspflege. Ihm wurde, verbunden mit der Bitte um einen Rückzahlungs-Vorschlag, der verauslagte Betrag mitgeteilt. Außerdem wurde ein internes Buchungskonto angelegt, um Rückzahlungen entsprechend verbuchen zu können. Nach Auskunft der WTG-Zentrale in Selters wurde aber keiner der Vollzeitdiener in irgendeiner Weise genötigt, entsprechende Zahlungen vorzunehmen. Sei ein Vollzeitdiener nicht willens oder in der Lage gewesen, entsprechende Rückzahlungen vorzunehmen, habe dies zu keinerlei Konsequenzen geführt. Dieses Verfahren wird vor dem Hintergrund verständlich, daß die Sondervollzeitdiener vor Eintritt in die ordensähnliche Gemeinschaft eben kein Armutsgelübde,

²⁶⁶ K.-D. Pape, *Die Angstmacher*, 244 f. Nur *Neuankömmlingen*, die kurz "nach ... [ihrer] Ankunft" im Bethel erkranken, und die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung um den Betheldienst versichert hatten, gesund zu sein, wird im Krankheitsfall empfohlen, besser nach Hause zurückzukehren.

²⁶⁷ AaO., 243 ff.

²⁶⁸ AaO., 244. Das in eckige Klammern Gesetzte hat Pape weggelassen, obwohl es im Original "müßtet" heißt.

sondern lediglich ein Gelübde des Verzichts auf Erwerbstätigkeit leisten. Somit kann der Einzelne durchaus über Vermögen verfügen. Handelte es sich um einen solchen Fall, hielt der Brief jeden einzelnen dazu an, zu prüfen, ob es dem Betroffenen angemessen erschien, die Kosten für seine Gesundheitspflege aus den Spendengeldern der Glaubensgemeinschaft zu finanzieren. Seit 1991 ist jedoch dieses Verfahren nicht mehr in Gebrauch. Weder wird seither von dem einzelnen Sondervollzeitdiener eine Rückzahlung erwartet, noch werden irgendwelche gesonderten Buchungskonten hierfür geführt.

Für die Behandlung des 83er Rundschreibens durch K.-D. Pape ist bemerkenswert, daß er unerwähnt läßt, womit sich 19 der 27 Punkte des Papiers befaßten: mit der Möglichkeit, daß alle Vollzeitdiener einen freiwilligen Krankenversicherungs-Schutz für nichtversicherungspflichtige Personen "zu Beitragssätzen, die für Vollzeitdiener noch erschwinglich sind, abschließen" könnten, weil die WTG eine entsprechende Mantelvereinbarung mit der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK) getroffen habe. Problematisch erscheint auch der Versuch Papes, den 83er Rundbrief in Sachen Krankenversicherung an die Vollzeitdiener mit einem ebenfalls sechseitigen Rundbrief vom 2. Dezember 1991 in Sachen Gebäude-Haftpflichtversicherung an die Ältestenschaft der Glaubensgemeinschaft assoziativ zu verknüpfen. Auch hier, so Pape, solle der Person, die sich auf einem WTG-Grundstück (Königreichssaal) verletzt habe, verschwiegen werden, "daß eine Versicherung den Schaden übernimmt". Das Zitat aus dem WTG-Rundbrief hat freilich einen ganz anderen Hintergrund: Erst mit Ablauf des Versicherungsjahres kann festgestellt werden, ob tatsächlich die Versicherung den Schaden begleicht oder ob dieser unter den Sockelbetrag fällt, den die WTG selbst zu entrichten hat.

Die Ausführungen und Feststellungen Links zur Gemeinnützigkeit der Zeugen Jehovas scheinen rechtspolitische Weichenstellungen im Blick auf künftige Entwicklungen intendieren zu wollen. Bei der Beurteilung dieses Komplexes ist besonders zu beachten, daß die ZJ während ihres gesamten rechtlichen Bestehens als gemeinnützig anerkannt worden sind. Dabei wurden sie laufend durch die Finanzbehörden geprüft. Die Prüfungen waren zudem besonders intensiv und genau, weil das Finanzamt von religiösen Gegnern immer wieder auf angebliche Verstöße gegen die Gemeinnützigkeit hingewiesen wurde. Trotz solcher Denunziationen gelangte die Finanzbehörde bei ihren Prüfungen stets zu dem Ergebnis, die Zeugen Jehovas seien als gemeinnützig einzustufen. Link unterläßt es, auf diese Fakten hinzuweisen, und behauptet statt dessen aufgrund einer völlig ungenügenden Untersuchung des Sachverhalts ein gegenteiliges Ergebnis.

Vor dem Hintergrund der elterlichen Sorge bewertet Link die Erziehungsmaximen der ZJ kritisch. Dabei nennt er zum Teil Aktivitäten, die durchaus nicht mehr zum selbstverständlichen Kultur-Konsens dieser Gesellschaft gehören. "Der Gemeinschaft angehörende Kinder dürfen sich ... weder an Aktivitäten im Zusammenhang mit Feiertagen aller Art (Weihnachten, Neujahr, Ostern, Valentinstag, 1. Mai, Muttertag, Allerheiligen, nationale Feiertage) beteiligen, also auch nicht etwa am Singen von Weihnachtsliedern, Basteln, Austausch von Geschenken, Ostereiersuchen, noch an außerlehrplanmäßigen Veranstaltungen: an organisiertem Sport ..., Schulbällen ..., Schulvereinen ... oder Jugendverbänden..."²⁶⁹ Es gibt zahlreiche Gruppen in unserer Gesellschaft, die aus religiösen oder gar keinen Gründen keine Weihnachtslieder singen und viele der anderen Feste ebenfalls nicht feiern. Diese Menschen feiern eben auf andere Weise

²⁶⁹ Link, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, 48 f.

andere Ereignisse. So ist das auch bei den Zeugen Jehovas. Die Taufen während der ZJ-Kongresse lassen sich sehr wohl als Feierhandlungen verstehen. In den meisten Familien der ZJ werden auch Familienfeiern begangen, so z.B. der Hochzeitstag. Die wichtigste religiöse Feier der ZJ, das Abendmahl des Herrn am 14. Nisan, ist in den Familien von ZJ ebenfalls ein besonderer Tag, der entsprechend begangen wird.

Auf der anderen Seite betrachten selbst viele Christen der Großkirchen die oft sinnentleerten Feierlichkeiten des "Abendlandes" mit großer Skepsis und bemühen sich daher um größte Sparsamkeit im Benutzen ehemals christlicher Traditionen.²⁷⁰ Angesichts der längst fragwürdigen Festkultur in Westeuropa und Nordamerika erscheint die affirmative Wertung dieser Veranstaltungen als Quelle kindlicher Freude und Kommunikationsfähigkeit weit überzogen. Daran ändern auch stark vom Hypothesenkomplex einsichtspsychologischer Schulen bestimmte und emotional hoch aufgeladene Einzelfalldarstellungen nichts. "Frau E. sehnt sich nach Fröhlichkeit und möchte gern ins Kino gehen. Sie möchte zu Weihnachten einen Weihnachtsbaum haben."²⁷¹ Auch den Altpietisten wurde und wird zu Unrecht nachgesagt, ihnen sei Fröhlichkeit fremd. Es handelt sich dabei um vorurteilsbedingte Stereotypen, die der Realitätsüberprüfung nicht standhalten.

Daß Kinder von Zeugen Jehovas keinen privaten Umgang mit Klassenkameraden anderen Glaubens haben dürften, trifft ebensowenig zu wie die Behauptung, sie dürften keinen Sport treiben, nicht musizieren und nicht an Klassenfahrten teilnehmen. Die Zurückhaltung gegenüber Tanz und Glücksspiel haben ZJ mit vielen anderen Religionsgemeinschaften vor einem bestimmten puritanisch-christlichen Hintergrund gemeinsam. Entgegen der immer wieder geäußerten Behauptung, der Genuß von Alkohol sei den ZJ verboten, wird lediglich Alkoholmißbrauch verurteilt. Neben dem – längst falsifizierten²⁷² – Vorwurf der "sozialen Isolation" klagt Link die ZJ an, sie züchtigten ihre Kinder.²⁷³ Über eine höhere Rate von Kindesmißhandlung bei ZJ ist in der Literatur nichts bekannt.²⁷⁴ Dagegen werden sehr wohl Parameter genannt, die zu solchen Delikten führen. In erster Linie handelt es sich um wirtschaftlich in verzweifelten Verhältnissen lebende Menschen; Kindesmißhandlung aus religiöser Motivation ist in Westeuropa und Nordamerika unbekannt.

Insgesamt belegen Links Ausführungen über die Erziehungsmaxime der ZJ, wie wenig er sich um eine zutreffende Analyse des Sachverhaltes bemüht hat. So behauptet er Verhaltensweisen, die bereits von Gerichten als unwahre Tatsachenbehauptungen festgestellt bzw. von Verlagen als solche eingeräumt werden mußten. Dies betrifft seine Äußerung bezüglich

²⁷⁰ In welchem Ausmaß überdies religiöse Volksbräuche vom "christlichen" Verständnis abweichen, zeigt am Beispiel von Todesanzeigen Michael N. Ebertz, Synkretismus im (popularen) Christentum. Soziologische Aspekte der Hybridisierung von Todesvorstellungen, in: Volker Drehsen/Walter Sparr (Hgg.), Im Schmelztiegel der Religionen. Konturen des modernen Synkretismus, Gütersloh 1996, 285-312; siehe jetzt auch Kodo Matsunami, International Handbook of Funeral Customs, Westport (Con.) 1998.

²⁷¹ So Gabriele Lademann-Priemer, Warum faszinieren Sekten? Psychologische Aspekte des Religionsmißbrauchs, München 1998, 91.

²⁷² Psychologische Gutachten im Zusammenhang mit Familienrechtsfällen, die den Verf. vorliegen, widersprechen der "Isolations"-Mär deutlich.

²⁷³ Er tut dies, obwohl ihm bekannt sein muß, daß auch der Berliner Senat hinsichtlich der Erziehungsprinzipien der ZJ einräumen mußte, daß Jugendämter und Vormundschaftsgerichte keine Kenntnis von Mißhandlungen oder Vernachlässigungen von Kindern der ZJ hätten. Dies wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht so festgestellt und im Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht wiederholt.

²⁷⁴ Als Ausnahme gilt lediglich der rituelle Mißbrauch von Kindern in gewalttätigen Kultgruppen. Vgl. dazu Margaret Smith, Gewalt und sexueller Mißbrauch in Sekten. Wo es geschieht, wie es geschieht und wie man Opfern helfen kann, Stuttgart 1994.

Basteln, Teilnahme an außerplanmäßigen Veranstaltungen wie organisiertem Sport, Schulbällen, Schulvereinen oder Jugendverbänden. Sämtliche genannten Aktivitäten sind Kindern von Zeugen Jehovas erlaubt; sie stehen im Entscheidungsermessen der Eltern, die auf die Bedürfnisse ihrer Kinder Rücksicht nehmen sollen. Die Aussage bezüglich des Verbots des privaten Umgangs mit Klassenkameraden anderen Glaubens wurde beispielsweise vom Landgericht Leipzig als unwahre Tatsachenbehauptung festgestellt.²⁷⁵ Es nimmt wunder, daß Link die Urteile aus den Bereichen des Familien- bzw. Kindschaftsrechts für sein Gutachten nicht heranzieht.²⁷⁶ Indem er als Staats- und Kirchenrechtler populistische Äußerungen und nachweislich falsifizierte Darstellungen wiederholt, schafft Link zwar keine neuen Vorurteile, aber er substantiiert aufgrund seines Status die bestehenden.

Vorurteile und ihre Konsequenzen

Wie sich Vorurteilsbildung vollziehen kann, zeigt der folgende Fall: Ralf Abel, Professor für Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden, berichtete, das AG-FamG-Passau habe einer Mutter das Sorgerecht für ihr Kind entzogen, weil sie dieses grundlos und heftig zu schlagen pflegte; die Mutter begründete ihr Züchtigungs-Verhalten mit dem Hinweis, sie folge nur den Erziehungsmaximen ihrer Glaubensgemeinschaft, den Zeugen Jehovas.²⁷⁷ "Das Gericht", so Abel, "berücksichtigte den Umstand, daß die Mutter den Zeugen Jehovas angehörte, und die von ihr für richtig gehaltene Züchtigung des Kleinkindes auf Glaubensregeln und Erziehungsmethoden dieser Gemeinschaft zurückzuführen waren."²⁷⁸ RA Gerhard Hessler korrigierte den Bericht Abels: Er vermittele "einen falschen Eindruck über die aktuelle Rechtsprechung ... Unerwähnt blieb, daß die Entscheidung des AG Passau vor dem OLG München keinen Bestand hatte und die Ehefrau die elterliche Sorge wieder zugesprochen bekam ..."²⁷⁹ Abel, übrigens Sachverständiger der Enquete-Kommission zu "Sog. Sekten und Psychogruppen" und wiss. Beirat des von dem Berliner Sektenbeauftragten Thomas Gandow geführten "Dialog Zentrums Berlin",²⁸⁰ hatte mit seinem Bericht, der nochmals in Gandows Zeitschrift "Berliner Dialog" erschien,²⁸¹ die herrschende Rechtsprechung auf den Kopf gestellt und war damit – gewollt oder nicht – rechtspolitisch tätig geworden. Kommentar Hessler: "Politische oder persönliche Vorgaben wirken irreführend und manipulierend, da sie der Leser nicht erwartet und nicht in seine Überlegungen mit einbeziehen kann."²⁸²

In der ZJ-Loseblattsammlung "Schutz der Familie", die auch Leitlinien für das Familienleben enthält, heißt es unter "Biblische Grundsätze anwenden": "Sowohl ein Mangel an Interesse als auch übermäßig strenge Zucht sind Extreme, vor denen die Eltern sich hüten müssen. In Gottes Wort wird der Rat gegeben: 'Väter, reizt eure Kinder nicht zum Zorn, sondern

²⁷⁵ LG Leipzig – AZ.: 10 O 1110/95.

²⁷⁶ Vgl. zum Problemkomplex Sorgerechtsverfahren und Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der ZJ FamRZ 1996, Heft 11, 684 f.

²⁷⁷ Bericht des Falles bei Ralf B. Abel, Die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubensgemeinschaften, in: NJW 1997, 427-432, hier: 428.

²⁷⁸ AaO.

²⁷⁹ Gerhard Hessler, Die Berücksichtigung der Zugehörigkeit eines Elternteils zu den Zeugen Jehovas im Sorgerechtsverfahren, in: NJW 1997, 2931 f.

²⁸⁰ Dieses wiederum ist die deutsche Gruppierung von Dialog Center International, einer Organisation, die – etwa in Rußland – beratend an dem dortigen Religionsgesetz mitwirkte.

²⁸¹ Berliner Dialog, Ostern 1997, 29.

²⁸² Gerhard Hessler, Die Berücksichtigung der Zugehörigkeit eines Elternteils zu den Zeugen Jehovas im Sorgerechtsverfahren, in: NJW 1997, 2931 f.

zieht sie weiterhin auf in der Zucht und in der ernststen Ermahnung Jehovas' (Epheser 6,4; Sprüche 22,6)... Zucht ist zwar manchmal unumgänglich, aber sie sollte in Liebe erteilt werden (Sprüche 13,24). Wie sehr wird es doch zum Glück in der Familie beitragen, wenn dieser Rat befolgt wird!... Wie sollten Familienprobleme behandelt werden? Mit Liebe, denn die Bibel rät: 'Laßt alle eure Angelegenheiten mit Liebe geschehen' (1. Korinther, 16,14). Es sollte sich um eine tiefverwurzelte Liebe handeln, die bereit ist, über Unvollkommenheiten und die persönlichen Eigenarten hinwegzusehen, die einen sonst erzürnen oder einem auf die Nerven gehen könnten. In der Bibel heißt es: 'Habt vor allem inbrünstige Liebe zueinander, denn Liebe deckt eine Menge von Sünden zu' (1. Petrus 4,8).²⁸³ Von Prügelstrafen ist hier also nicht die Rede. Allerdings wird von Kritikerseite immer wieder auf eine Schrift der WTG aus dem Jahr 1978 hingewiesen, wonach unter Hinweis auf Sprüche 13,24 auch die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel erlaubt scheint.²⁸⁴ Abweichungen von Erziehungsgewohnheiten anderer gesellschaftlicher Gruppen unseres Kulturkreises, die Ohrfeigen und ähnliche Züchtigungen ebenfalls gebrauchen, sind jedoch nicht bekannt.

Schließlich behauptet Link, die Kinder von ZJ hätten schlechtere Bildungschancen, obwohl religionssoziologische Untersuchungen aus anderen Ländern diese Behauptung in Abrede stellen.²⁸⁵ Unter den ZJ gibt es auch zahlreiche Hochschulabsolventen. Allein eine vergleichende Sozialstatistik zwischen den Mitgliedern der Religionsgesellschaften in der Bundesrepublik könnte hier endgültige Klarheit schaffen.²⁸⁶ Als lehrreiches Beispiel sei darauf hingewiesen, daß es im 19. Jahrhundert durchaus ein durchschnittlich höheres Ausbildungsniveau unter Protestanten gab als unter Katholiken.²⁸⁷ Multifaktorielle Erklärungen dieses Sachverhalts sollten zur Vorsicht gegenüber einlinigen Deutungsversuchen mahnen.

Es ist im Zusammenhang mit der Kindererziehung interessant zu beobachten, wie stark Vorurteile gegenüber kleinen Religionsgemeinschaften durch Behördenentscheidungen und die Rechtsprechung Faktizität erlangt. So entschied das Amtsgericht Landau (Pfalz) im Streit konfessionsverschiedener Eltern, wer für die religiöse Kindererziehung zuständig sei, zugunsten des großkirchlichen Bekenntnisses.²⁸⁸ Weder wurden Sachverständige gehört, noch hatte das Jugendamt eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen. Eines der Kinder war überdies 14 Jahre alt, also religionsmündig, und hatte sich zugunsten der ZJ entschieden. Das Gericht ignorierte die Entscheidung des Kindes. Nach dem bis 1.7.1998 gültigen Kindschaftsrecht wurde im – hier nicht gegebenen – Scheidungsfalle in der Regel das Sorgerecht der Mutter zugesprochen, sofern sie die Kinder überwiegend betreute. Auch im vorliegenden Fall war der Vater berufsbedingt häufig abwesend, so daß überwiegend der Mutter die Erziehung der Kinder oblag. Daran sollte sich auch nach dem Urteil nichts ändern. Der damit entstehenden

²⁸³ Loseblattsammlung "Schutz der Familie". Wiederabdruck aus Der Wachturm vom 1.4.1988.

²⁸⁴ WTG (Hg.), Das Familienleben glücklich gestalten, Selters 1978, 144.

²⁸⁵ Siehe zuletzt für die USA Stark/Iannaccone, aaO., 136.

²⁸⁶ Siehe für Belgien die Untersuchung von Brian Wilson, die weiter oben referiert wurde. Siehe auch die oben nach Stark/Iannaccone wiedergegebene Bildungs-Situation der ZJ in den USA. K.-E. Eimuth hat in einem Schreiben an die WTG vom 20.1.1997 zahlreiche Aussagen in seinem Buch über "Die Sekten-Kinder" relativiert und sich verpflichtet, bestimmte Behauptungen in künftigen Auflagen nicht zu wiederholen (Schreiben in Archiv Besier). So interpretiert Eimuth im nachhinein seinen Satz, den Kindern werde "Bildung vorenthalten", mit den Sätzen: "'Vorenthalten' bedeutet, daß Kinder nicht optimal gefördert wurden. Wer dieses tat und warum, ist hier nicht weiter ausgeführt. Es bedeutet also keineswegs, daß Ihre Mandantschaft den Kindern Bildung vorenthielt", aaO.

²⁸⁷ Vgl. Thomas Nipperdey, Religion im Umbruch. Deutschland 1870-1918, München 1988, 40 f.

²⁸⁸ AG Landau – AZ.: 1 X 107/97.

psychologischen Problematik, daß die den ZJ angehörende Mutter ihre Kinder im Glauben des Vaters (mit)erziehen sollte, schenkte das Gericht keine Beachtung.²⁸⁹

In einem anderen Fall – es handelte sich um einen Streit über das väterliche Recht, mit seinem Kind aus einer nicht mehr bestehenden, nichtehelichen Lebensgemeinschaft persönlichen Umgang zu pflegen – nutzte der Vater die Religionszugehörigkeit der Mutter (ZJ) als Waffe in der auch über die Medien geführten Auseinandersetzung. Der Anwalt der Mutter wurde als "Sektenanwalt" etikettiert, obwohl weder die Religionszugehörigkeit des Anwalts noch die der Kindsmutter in irgendeinem Zusammenhang mit dem Rechtsstreit standen.

Der Großmutter B., die seit 1989, der Geburt des Kindes Sascha A., ununterbrochen für das Kind gesorgt hatte, wollte das Amt für Soziale Dienste der Freien Hansestadt Bremen Anfang Juni die Pflegeerlaubnis entziehen. Neben dem seit eh und je bekannten Alter der Frau tauchte als Begründung plötzlich die Sorge vor "Entwicklungseinschränkungen des Kindes durch praktizierende Mitgliedschaft der Großmutter bei den Zeugen Jehovas"²⁹⁰ auf.

Seit den 80er Jahren hatte die Familie E. verschiedenen Jugendämtern immer wieder als Bereitschaftspflegestelle gedient. Als dem Jugendamt der Stadt Bergheim bekannt wurde, daß die Pflegeeltern der Glaubensgemeinschaft der ZJ angehörten, wurde ihnen die Dauerpflegeerlaubnis für das Kind Silvana S. entzogen und die Bereitschaftspflege aufgelöst.²⁹¹ In der Begründung für diese Entscheidung werden die bekannten Vorurteile wiederholt und damit für die Betroffenen wie für die Behörde zur Realität. Nach Auffassung der Stadt Bergheim setzen sich "Mitglieder der Zeugen Jehovas in einen schon verfassungsrechtlich nicht hinnehmbaren Widerspruch zur staatlichen Ordnung" und betreiben "eine Erziehung, die letztlich gegen wesentliche Teile des Grundgesetzes gerichtet ist." Als Beweis für diese Behauptungen wird Informationsmaterial einer privaten Beratungsstelle vorgelegt. "Aus pädagogischer Sicht", so das Jugendamt, "ist deshalb der Schutz der kindlichen Bindungen [an die Pflegeeltern] keinesfalls höher zu bewerten ... als eine nicht grundgesetzkonforme Erziehung und Sozialisation, die bei einer sozialen Isolation in Kauf genommen werden muß."²⁹² In diesem Fall entschied das Amtsgericht Bergheim gegen den Beschluß des Jugendamtes. Da die Vorwürfe sich nicht substantiieren ließen, konnte das Gericht es "nicht als Gefährdung des Kindeswohls" ansehen, "daß die Eheleute der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehören".²⁹³

Nachdem dem Amt für Jugend und Familie in Velbert nach über zwei Jahren bekannt wurde, daß die Pflegeeltern K. Mitglieder der ZJ sind, wurde das vierjährige Kind Azizza E. auf Veranlassung des Amtes ohne deren Wissen vom Kindergarten abgeholt, den Pflegeeltern entzogen und an einen zunächst unbekanntem Ort gebracht. Den Pflegeeltern wurde zunächst jeglicher, auch begleiteter Kontakt verwehrt. Außer der Religionszugehörigkeit wurde kein Grund für die Maßnahme angegeben. Später festgestellte Verhaltensauffälligkeiten auf seiten des Kindes legte das Amt den Pflegeeltern zur Last, ohne auch nur zu erwägen, daß diese auf die Trennung zurückzuführen sein könnten. Ein Bericht der Arbeiterwohlfahrt (AWO) vom 7.9.1998 kam zu dem Ergebnis, daß weder die leibliche Mutter des Kindes noch die Vollzeitpflege bei Familie K. zu befürworten sei. Da die Pflegeeltern sich um das Wohl des Kindes sorgen,

²⁸⁹ Unterlagen im Archiv Besier.

²⁹⁰ Schreiben des Amtes für Soziale Dienste (Abteilung Ost) der Freien Hansestadt Bremen vom 4.6.1998, Archiv Besier.

²⁹¹ Schreiben der Stadt Bergheim vom 11.9.1998, Archiv Besier.

²⁹² AaO.

²⁹³ AG Bergheim – AZ.: 78 X 266/97.

strengten sie einen Rechtsstreit gegen die Entscheidung des Amtes an. Dieser ist noch nicht abgeschlossen. Im Schriftsatz des Verfahrenspflegers vom 14.10.1998 begegnen alle bekannten Vorurteile gegen die ZJ. "Es geht um die religiöse Einstellung der ehemaligen Pflegeeltern." In der Darstellung des Prozeßbevollmächtigten der Pflegeeltern wie bei den Pflegeeltern selbst zeige sich "der absolute Gehorsamsanspruch der Wachturmgesellschaft, welcher zur Konsequenz hat, daß das eigene Handeln nicht mehr reflektiert werden kann".²⁹⁴

Die gesellschaftliche Ausgrenzung von ZJ im Falle der Betreuung Behinderter gehört ebenfalls in den Komplex einer Praxis, in der sich durch amtliche Entscheidungen aus Vorurteilen gesellschaftliche Realität gestaltet. Im amtlichen Schreiben des Landkreises A. an das Vormundschaftsgericht vom 23.3.1998 heißt es: "Nach unserer Kenntnis soll Herr X, der nach eigenem Bekunden gerne die Betreuung für Y übernehmen möchte, der Sekte bzw. Glaubensgemeinschaft 'Zeugen Jehovas' angehören, und zwar in führender Position. Dieser Personenkreis wird im allgemeinen für Betreuungsaufgaben ausgeschlossen."²⁹⁵ Der allgemein erhobene und auch von Link²⁹⁶ wiederholte Vorwurf, ZJ beteiligten sich nicht am öffentlichen Leben, erscheint in merkwürdigem Licht, wenn Mitgliedern dieser Religionsgemeinschaft sogar untersagt wird, für Behinderte soziale Verantwortung zu übernehmen.

In merkwürdigem Gegensatz dazu steht die Tatsache, daß verschiedene Zeugen Jehovas gerade wegen ihres sozialen Engagements mit dem Bundesverdienskreuz ausgezeichnet wurden.²⁹⁷ 1994 wurde beispielweise die damals 74jährige Helene Schreiber mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet, weil sie einen geistig Behinderten in ihrem Haus aufgenommen und ihn 22 Jahre lang in vorbildlicher Weise sprachlich gefördert und gepflegt hatte. Im Solinger Tageblatt hieß es dazu: "Die Kraft für ihre freiwillige Aufgabe findet Helene Schreiber in der Religion. Sie gehört der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas an, die Hilfe für Notleidende als ihre von Gott gegebene Pflicht ansieht."²⁹⁸ Nachdem der Solinger Oberbürgermeister im Auftrag des Bundespräsidenten die Ehrung vorgenommen hatte, bedankte sich Frau Schreiber "mit einem Buch über die Glaubensgemeinschaft".²⁹⁹

Zusammenfassende Kritik an dem Linkschen Gutachten

Die ZJ haben inzwischen eine ausführliche Stellungnahme zu dem Linkschen Gutachten abgegeben.³⁰⁰ Darin heißt es eingangs, Links Gutachten zeige "nicht die für eine objektive Stellungnahme notwendige innere Distanz zum Thema, sondern" verrate "Voreingenommenheit

²⁹⁴ Schriftsatz des Verfahrenspflegers vom 14.10.1998, Archiv Besier.

²⁹⁵ Schreiben im Archiv Besier. Vgl. zu dieser und anderen Benachteiligungen bzw. Diskriminierungen Wolfram Slupina, Verfolgt und fast vergessen, in: H. Hesse (Hg.), "Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas", aaO., 318-343, bes. 326-328.

²⁹⁶ Chr. Link, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, aaO., 27.

²⁹⁷ Besonders bekannt ist der mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnete Bergwachtführer Wiggerl Gramminger (Mitteilungsblatt des Bayerischen Roten Kreuzes 21 (1971), Nr. 5). Andere Geehrte, wie Hannelore Dohrn, erregen kaum öffentliches Aufsehen. Die Norddeutsche erhielt die Bundesverdienstmedaille des Bundesverdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, weil sie sich als ehrenamtliche Vertreterin der Sportjugend besonders engagiert hatte und auch als ehrenamtliche Richterin am Bundeswehrratsamt tätig war (Brunsbütteler Zeitung vom 11.7.1998). "Wenn man seine staatsbürgerlichen Pflichten ernst nimmt," sagte die bekennende Zeugin Jehovas, "gehört es dazu, sich für andere einzusetzen" (ebd.).

²⁹⁸ Solinger Tageblatt vom 21.12.1994.

²⁹⁹ Solinger Tageblatt vom 22.12.1994.

³⁰⁰ Armin Piki/Gajus Glockentin (Hgg.), Jehovas Zeugen als Körperschaft des öffentlichen Rechts, Selters, den 1.9.1998, abgedruckt bei G. Besier/E.K. Scheuch (Hgg.), Bedrohungswahn und Glaubensneid, aaO.

gegenüber Zeugen Jehovas". Dem kann leider nicht widersprochen werden.³⁰¹ Die eigentliche Problematik des Linkschen Gutachtens besteht darin, daß er sich bei den von ihm notierten kritischen Punkten – mit einer Ausnahme – nicht auf Vergleiche mit anderen Religionsgesellschaften eingelassen hat. Durch die isolierte Betrachtungsweise entsteht der Eindruck, allein bei den ZJ gäbe es – aus juristischer Perspektive – kritikwürdige Vorgänge. Link argumentiert – ohne seine weltanschaulichen Basissätze direkt offenzulegen – aus dem großkirchlich-protestantischen Milieu heraus und stützt sich vornehmlich auf das Schrifttum von ZJ-"Apostaten" und Sektenbeauftragten der evangelischen Kirche. Einschlägige Arbeiten von Soziologen und Religionswissenschaftlern werden dagegen in der Regel nicht herangezogen.³⁰² Um einen direkten Kontakt mit der Zentrale "Bethel" in Selters/Ts. hat er sich wohl nie bemüht, das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft wurde ebenso ignoriert wie deren Schrifttum. So können die ZJ in ihrer Stellungnahme Link zahlreiche peinliche Versehen, Zitierfehler und Fehlinterpretationen nachweisen, die durch eine Diskussion seines Beitrages mit den Betroffenen oder durch sorgfältigere Recherchen hätten vermieden werden können. Auch enthält das Linksche Gutachten historische und theologische Ausführungen und Wertungen, die an sich gar nicht zu der vorgegebenen Fragestellung "Körperschaftsstatus – Ja oder Nein" gehören.³⁰³ Durch dieses Vorgehen entwirft er ein Gesamtporträt der "Organisation", das deutlich pejorative Züge trägt. Gegenüber dem von Link stets vorausgesetzten Abhängigkeitssyndrom der Mitglieder dieser Religionsgemeinschaft infolge von Gruppendruck und Isolationsdrohung behaupten die ZJ, daß es die freie Gewissensentscheidung eines jeden Mitgliedes sei, etwa Wehrdienst oder Bluttransfusionen abzulehnen. Daß die in Rede stehende Begrifflichkeit – etwa "Gewissensentscheidung", "Toleranz" etc. – in beiden Settings ganz unterschiedlich verstanden werden muß, wird freilich in beiden Papieren nicht reflektiert. Die ZJ haben die "Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht" – also jenes Organ, in dem auch Links Gutachten erschien – gebeten, ebenfalls eine Stellungnahme von ihrer Seite abzudrucken. Doch die Zeitschrift lehnte ab.³⁰⁴ Damit wurde der – ansonsten gewünschte – öffentliche Diskurs mit den ZJ verhindert und die Linksche Arbeit gegenüber Kritik von seiten der Betroffenen immunisiert. Demgegenüber können die ZJ darauf verweisen, daß sie einen offenen Dialog auch mit Kritikern ihrer Religionsgemeinschaft führen. So besuchte Andreas Fincke von der Evangelischen Weltanschauungszentrale in Berlin im Sommer 1998 das Zentrum der WTG in Selters.³⁰⁵

Unabhängig von dem u.E. unzutreffenden Gesamturteil Links ist freilich zu fragen, ob den ZJ an einer Anerkennung als "Körperschaft des öffentlichen Rechts" überhaupt gelegen sein kann. Zahlreiche Untersuchungen in den Vereinigten Staaten haben nachweisen können, daß jenen Denominationen, die in den Großkirchen die "Hure Babylon" sahen, durch wachsende Anpassung an das gesellschaftliche System das gleiche Schicksal beschieden war.³⁰⁶ Auch sie

³⁰¹ AaO., 3.

³⁰² Vgl. z.B. Stark/Iannaccone, Why the Jehovah's Witnesses Grow so Rapidly: A Theoretical Application, in: *Journal of Contemporary Religion* 112 (1997), 133 ff.

³⁰³ Dieses Vorgehen Links machte unsererseits die breite Ausleuchtung der religiösen Subkultur, ihrer Geschichte und ihrer internationalen Bezüge im Vergleich mit den Großkirchen nötig.

³⁰⁴ So die Aussage der ZJ in Selters anlässlich eines Gespräches mit den Verf. am 5.10.1998.

³⁰⁵ Bericht über den Besuch in Selters am 3.7.1998, in: *Materialdienst der EZW* 10/98, 314. Fincke urteilt: "Das Gespräch fand in einer aufgeschlossenen und ungewöhnlich dialogbereiten Atmosphäre statt, wenngleich die unterschiedlichen Standpunkte jederzeit deutlich blieben."

³⁰⁶ Vgl. Roger Finke and Rodney Stark, *The Churching of America 1776-1990*, New Brunswick, 1992; Thomas C. Reeves, *The Empty Church. The Suicide of Liberal Christianity*, New York-London 1996; Donald E. Miller, *Reinventing American Protestantism. Christianity in the New Millennium*, Berkeley-Los Angeles-London 1997.

wurden zu liberalen Mainline Churches und verloren nicht zuletzt darum zunehmend an Mitgliedern.

Zwischen- und Endbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zu "Sog. Sekten und Psychogruppen" und ihre Empfehlungen

Die bereits erwähnte Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zu "Sogenannten Sekten und Psychogruppen" hat Mitte Juli 1997 ihren Zwischenbericht vorgelegt.³⁰⁷ Schon vorher war ein Streit zwischen den SPD- und den Bündnis 90/Die Grünen-Mitgliedern ausgebrochen. In der Substanz ging es in diesem Streit um die Offenheit der Grünen, das Thema im Rahmen der rechtsstaatlichen Grenzen gelassen anzugehen und es nicht auf die Forderung nach Repressionen zu verengen. Die SPD-Mitglieder warfen dagegen den Grünen zumindest eine gewisse Arglosigkeit vor – besonders im Umgang mit den Scientologen.³⁰⁸

Woran die Arbeit der Enquete-Kommission krankt, geht aus dem Sondervotum der Grünen zum Enquete-Zwischenbericht hervor. "Es ist ungeklärt, welche Organisationen, Gemeinschaften oder Bewegungen mit 'sogenannten Sekten und Psychogruppen' gemeint bzw. nicht gemeint sind."³⁰⁹ Grundsätzlich würden alle religiösen und weltanschaulichen Gruppierungen ins Visier genommen, die "in Deutschland *nicht* zu den Religionen gehören, die bis zur Trennung von Kirche und Staat die Stellung einer Staatskirche innehatten".³¹⁰ Protest erhoben die Grünen auch gegen ein dem Zwischenbericht beigelegtes Papier, das die Fragestellung auf "Lebenshilfe, Persönlichkeitsentwicklung und Therapieangebote – Betätigungsfelder einschlägiger Gruppen und daraus resultierender Problemfelder" ausdehnte. Alle "Anbieter auf dem Religions-, Weltanschauungs- und Psychomarkt" müßten befürchten, daß "schwerste Beschuldigungen undifferenziert und ohne jeden Nachweis erhoben" würden.³¹¹ Die mit Mehrheit beschlossenen Handlungsempfehlungen "zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe ..." halten die Grünen "ohne vorherige Diskussion für verfrüht".³¹² Im Kielwasser der einseitig auf Scientology konzentrierten Diskussion haben nicht zuletzt Sektenbeauftragte der evangelischen Kirche eine Ausdehnung der Zuständigkeit des Verfassungsschutzes auf "Sekten, Psychokulte und neureligiöse Bewegungen" nachhaltig gefordert.

Tatsächlich beziehen die Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission auch weitere Gesetzes-Initiativen "zum besseren Schutz der Verbraucher auf dem Psychomarkt" ein: Das seit 20 Jahren diskutierte Psychotherapiegesetz³¹³ und ein Gesetz zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfen.³¹⁴ Greifen alle Maßnahmen, wird der freie Religions- und Lebensbewältigungs-Markt in Deutschland bald ausgetrocknet sein. Am Ende bleiben die

³⁰⁷ Bundestagsdrucksache 13/8170.

³⁰⁸ Vgl. WamS Nr. 272 vom 21.11.1996, 5. Vgl. auch den Bericht in DIE WELT vom 15.11.1996, 12, wonach eine Scientology-Gruppe versuchte, die Gemeinde der deutschen Sankt-Petri-Kirche in Kopenhagen zu "unterwandern". Zum Bericht der Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology beim Hamburger Innensenat, Ursula Caberta, vgl. FAZ Nr. 256 vom 2.11.1996, 3.

³⁰⁹ Zwischenbericht der Enquete-Kommission "Sog. Sekten und Psychogruppen", Bundestags-Drucksache 13/8170, 39.

³¹⁰ Ebd. Hervorhebung im Original.

³¹¹ AaO., 40.

³¹² AaO., 41.

³¹³ Bundestags-Drucksache 13/8035 vom 24.6.1997. Das Psychotherapiegesetz ist inzwischen verabschiedet und tritt am 1.1.1999 in Kraft.

³¹⁴ Bundesrats-Drucksache 13/9717 vom 29.1.1998.

Kirchen, die Schulmedizin und vielleicht ein paar Diplompsychologen mit therapeutischer Zusatzausbildung übrig.

Wenn es so etwas wie einen religiös-weltanschaulichen "Verbraucherschutz" geben soll, wer erhält das Recht, die Lizenzen auszustellen? Die Großkirchen bzw. Mainline Churches wohl nicht. Denn ihr Anliegen dürfte in erster Linie darin bestehen, die unliebsame Konkurrenz aus dem Spektrum religiöser Anbieter verschwinden zu lassen.

Die "Tyrannei der Wahl", von der Hannah Arendt einst gesprochen hat, kehrt im Zeitalter der beginnenden Postmoderne zurück. Die Last der Verantwortung für jede ethische Entscheidung liegt auf jedem einzelnen.³¹⁵ Davon kann und soll ihn kein Staat durch die Wiederaufrichtung paternalistischer, obrigkeitstaatlicher Strukturen befreien wollen.

Auf den Zwischenbericht hin meldete sich eine Reihe der betroffenen "Sekten und Psychogruppen" zu Wort – darunter auch die ZJ. Im Unterschied zu anderen Gruppierungen hatten die ZJ die beiden Fragebogen der Enquete-Kommission ausgefüllt und den Mitgliedern weiteres Material zur Verfügung gestellt. Mit Erstaunen mußten sie feststellen, daß das "bislang eingereichte Material nirgendwo Berücksichtigung fand".³¹⁶ Überdies verwiesen sie auf gravierende Diskriminierungen durch eine Landesregierung und öffentliche Einrichtungen, die in zeitlicher Nähe zu dem Zwischenbericht geschehen waren. Diese Diskriminierungen trugen allesamt den Charakter einer Herabwürdigung der ZJ zu einer obskuren "Sekte", mit der möglichst alle Kontakte vermieden werden sollten. Anhand konkreter Beispiele legten sie die Befangenheit kirchlicher Sektenbeauftragter und privater Selbsthilfegruppen dar und zeigten, daß deren – oft durch die Enquete verstärkten – Voten zu "öffentlichen Vorverurteilungen" führten. Außerdem baten sie, zu Aussagen von "Apostaten" Stellung nehmen zu dürfen. Anschließend gaben sie nochmals detaillierte, genau belegte Auskünfte, um so die Behauptungen des Zwischenberichts zu widerlegen. Es handelte sich um die Komplexe religiöse Erziehung im besonderen sowie um Kindeswohl und Erziehung durch die ZJ im allgemeinen; schulische Förderung der Kinder, deren gesellschaftliche Integration, Sorgerechtsfragen, medizinische Versorgung, Verfassungstreue, Kirchenaustritt und Auswirkungen der Naherwartung auf das menschliche Leben. Zu all diesen Fragen boten die ZJ wissenschaftliche Veröffentlichungen an, die den in der Enquete-Kommission geäußerten Besorgnissen z. T. deutlich widersprachen. Entgegen verbreiteter Vorurteile begnügte man sich nicht mit der Methode, aus Bibelzitaten unmittelbare Anweisungen für bestimmte Verhaltensweisen in der Gegenwart abzuleiten. Allein diese Beobachtung und das hohe Niveau der Argumentation hätten es geboten erscheinen lassen, den Komplex einer gründlicheren interdisziplinären Untersuchung zuzuführen, bevor man sich im Schlußbericht wieder dazu äußerte. Im übrigen ist anzumerken, daß eine Reihe weiterer Religionsgemeinschaften ähnlich offen und sorgfältig verfuhr, die ZJ also keinen Einzelfall darstellen.

Nach zweijähriger Arbeit legte die Enquete-Kommission zu sog. "Sekten und Psychogruppen" Mitte Juni 1998 schließlich ihren Schlußbericht vor. Eine große Koalition aus CDU/CSU, SPD und FDP stimmte ihm zu, Bündnis 90/Die Grünen präsentierten ein Sondervotum. Als "Stellungnahme zu den gesamtgesellschaftlichen Phänomenen der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen" brachte auch die

³¹⁵ Vgl. Hans-Martin Schönherr-Mann, Postmoderne Perspektiven des Ethischen. Politische Streitkultur, Gelassenheit, Existenzialismus, München 1997.

³¹⁶ Stellungnahme der Zeugen Jehovas zum Zwischenbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages vom 27.6.1997, 3.

Arbeitsgruppe der SPD-Fraktion ein zusätzliches Sondervotum ein. Die nur ihrem Gewissen verpflichteten Bundestagsabgeordneten hielten das voluminöse Papier nur wenige Tage in Händen, dann mußten sie schon Stellung nehmen.

Die von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebenen Forschungen und Gutachten zeigten übereinstimmend, daß die neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen kaum höhere Gefahren bergen als das, was von vergleichbaren sozialen Kontexten auch ausgeht. Eine offene Gesellschaft muß die naturgemäß in ihr auftretenden Konflikte aushalten können. Mißbräuche der Freiheit sind mit den gegebenen gesetzlichen Mitteln zu ahnden. Demzufolge wäre also nach der jahrelangen Sektenhysterie in Deutschland eine breite Entwarnung durch die Enquete-Kommission zu erwarten gewesen.

Doch die von der Kommissionsmehrheit beschlossenen gesetzgeberischen Handlungsempfehlungen stehen im Widerspruch zu den tatsächlichen Erkenntnissen der Kommission.³¹⁷ Sie schlägt eine Änderung des Vereins- und Steuerrechts, die Verschärfung des Wucherparagraphen, die staatliche Förderung privater Beratungsstellen und ein Gesetz zur Lebensbewältigungshilfe vor; das Bundesverwaltungsamt soll einschlägige Daten sammeln und weitergeben. Mit der Schaffung einer Bundes- und Länderstiftung, in deren Aufsichts- und Wissenschaftsgremien voraussichtlich die ehemaligen Sachverständigen der Enquete-Kommission einrückten, würde unterderhand die Arbeit der Kommission fortgesetzt. Es stünde zu befürchten, daß mit Steuergeldern die Verächtlichmachung von religiösen Gruppen und die Geschäftsschädigung freier gewerblicher Anbieter auf dem Lebensbewältigungs-Markt durch private Vereine weiterbetrieben würde.

Schon jetzt erscheinen, in plakativer Nennung, im Abschlußbericht jene wenigen Gruppen – etwa 16 von über 600 –, mit denen sich die Kommission in nichtöffentlichen Anhörungen befaßt hat. Allein die Erwähnung in einer Bundestagsdrucksache wird sich stigmatisierend auswirken – auch weil die untersuchten Gruppen immer wieder in einem Atemzug mit Scientology genannt werden. Über die Auswahlkriterien erfährt der Leser nichts. In ihrem Sondervotum schreiben die Grünen über die Vertreter zweier Gruppen, sie seien zwar zu den Anhörungen erschienen, hätten jedoch keine Bereitschaft zur Beantwortung der Fragen gezeigt. Das kann nicht wunder nehmen, denn sie mußten unter den Sachverständigen jenen evangelischen Sektenbeauftragten entdecken, der sie seit Jahren unnach-sichtig verfolgt. Wie konnte man derart streitbefangene Sachverständige überhaupt berufen? Es gibt Einrichtungen, die nicht angehört wurden, obwohl man deren wirkliche oder vermeintliche "Opfer" sehr wohl eingeladen hat. Über diesen Sachverhalt sowie inhaltliche Aussagen der "Opfer" wurden insgeheim Journalisten informiert, die ihr Herrschaftswissen u.a. vor Gericht verwendeten. Mindestens eine private Helferorganisation erhielt den von den Zeugen Jehovas ausgefüllten, vertraulichen Fragebogen der Enquete-Kommission in Ablichtung zugeschickt.³¹⁸ Die so

³¹⁷ Vgl. Martin Kriele, Die rechtspolitischen Empfehlungen der Sektenkommission, in: ZRP 31 (1998), 349-355.

³¹⁸ Der Fragebogen ging an Jutta Birlenberg (Leverkusen) von der Anti-Sekten Initiative "Kids [Kinder in destruktiven Sekten] e.V." Schreiben Yonan an Besier vom 2.6.1998, Archiv Besier. Da die Zustellung der Fragebögen an Kids e.V. per Fax erfolgte und die Kennleiste bei der Weitergabe nicht getilgt wurde, war ersichtlich, von welcher Seite der Vertrauensbruch erfolgte. Dieser Stelle mußte bekannt sein, daß Kids e.V. eine gegen die ZJ gerichtete Unterschriftensammlung durchgeführt und das Ergebnis dem Bundestag eingereicht hatte (vgl. Bericht in der Rheinischen Post vom 17.4.1996). Kids e.V. ging dabei so vor, daß in Geschäften, an Kiosken und z.T. sogar in Schulen Unterschriftenblätter ausgelegt wurden. Jeder, der "dagegen" war, daß den ZJ der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen würde, konnte sich mit Namen und Adresse eintragen. Weitere Informationen bzw. Fragestellungen enthielt das Unterschriftenblatt nicht. Frau Jutta

unterstützten privaten Beratungsstellen sind ebenfalls in juristische Konflikte mit den Gruppen involviert. Auch die Indiskretionen mit diskriminierender Wirkung widersprechen dem Gesamtergebnis der Enquete-Kommission, ohne daß sich der eingetretene Schaden im nachhinein wiedergutmachen ließe. Elementare Rechtsgrundsätze wie etwa der, beide Seiten anzuhören, wurden verletzt.

Mit Recht kritisiert das Sondervotum der Grünen, daß die Beschäftigung mit dem "'Psychomarkt' ... deutlich über die im Einsetzungsbeschluß [der Enquete-Kommission] genannten 'neueren weltanschaulichen Bewegungen'" hinausgeht.³¹⁹ Die "gewerbliche Lebensbewältigungshilfe" soll gesetzlich geregelt werden, dieses Gesetz aber für die Amtskirchen und andere etablierte Organisationen nicht gelten – selbst dann nicht, wenn diese, so die Grünen, "die gleichen Verfahren wie die erwähnten privaten Dienstleister anwenden".³²⁰ Dabei haben sich laut in Auftrag gegebener Untersuchung mehr als 80 Prozent der Nutzer unkonventioneller Lebenshilfeberatung zufrieden über die Anbieter geäußert.³²¹ Ob dieser hohe Prozentsatz auch von den Etablierten erreicht wird, steht dahin.

Warum es zu den Ungereimtheiten kommen konnte, machen die Grünen diskret deutlich: "Wir appellieren an den Deutschen Bundestag, zeitgleich mit der Veröffentlichung des Endberichts der Enquete-Kommission ... auch die von der Kommission in Auftrag gegebenen Gutachten und Forschungsergebnisse zu veröffentlichen."³²² Einige widersprechen nämlich in großer Deutlichkeit zentralen Behauptungen des Mehrheitsberichts. Diese Expertisen liegen inzwischen gedruckt vor, so daß sich jedermann von den gravierenden Widersprüchen, die zwischen den Schlußfolgerungen des Endberichts und den Forschungsergebnissen bestehen, überzeugen kann.³²³ Entgegen einer früheren Mitteilung, die Protokolle der nichtöffentlichen

Birlenberg verfolgt seit geraumer Zeit mit verworrenen, im Kern ungeheuren Behauptungen, die ZJ. Nachdem "Tele-West. Rheinisch-Westfälische Fernsehgesellschaft" die Behauptungen von Frau Birlenberg verbreitet hatte, mußte sie in einer Verpflichtungserklärung vom 20.2.1998 versichern, "bei Vermeidung einer Konventionalstrafe in Höhe bis zu 10.100,00 DM für jeden Fall der Zuwiderhandlung" eine Wiederholung zu unterlassen, und für die entstandenen Rechtsanwaltskosten aufkommen (Archiv Besier). Nichtsdestoweniger wiederholte sie ihre Aussagen, nun allerdings in Form einer Meinungsäußerung, in der Fernsehsendung "Brisant" (ARD) vom 11.11.1998 ("Schmutzige Tricks im Streit ums Sorgerecht"). Vor 7 Jahren trat die Tochter der heute 64jährigen Jutta Birlenberg mit ihrem Mann und den drei Enkelkindern den ZJ bei. Als Frau Birlenberg mit allen Mitteln versuchte, ihre Verwandten zum Austritt zu bewegen, brachen diese den Kontakt zu ihr ab. Frau Birlenberg stellte beim zuständigen Vormundschaftsgericht den Antrag, daß das Sorgerecht für die Enkelkinder den Eltern entzogen und auf sie übertragen werden sollte. Als Begründung führte sie an, daß ihre Tochter und deren Ehemann nicht in der Lage seien, ihre Kinder zu erziehen, da sie den ZJ angehörten. Eine Begutachtung der Kinder ergab, daß sie altersgerecht entwickelt und auch in der Schule gut in den Klassenverband integriert waren (Beschuß der AG Leverkusen vom 13.8.1991, AZ: 14 X 79/9; LG Köln vom 17.1.1992 AZ.: 1 T 305/91). Ihr Antrag wurde als unbegründet abgelehnt. Seit diesen persönlichen Erlebnissen verfolgt sie die "Sekten" mittels KIDS e.V., Fernsehauftritten etc. (vgl. z.B. RTL vom 13.7.1993: "Grünwalder und Birlenberg").

³¹⁹ Endbericht der Enquete-Kommission "Sogenannte Sekten und Psychogruppen", Bundestags-Drucksache 13/10950, 176.

³²⁰ AaO., 192.

³²¹ AaO., 49. Vgl. auch G. Hellmeister/W. Fach, Anbieter und Verbraucher auf dem Psychomarkt. Eine empirische Analyse im Auftrag der Enquete-Kommission "Sog. Sekten und Psychogruppen", Zusammenfassung, in: Deutscher Bundestag Enquete-Kommission "Sogenannte Sekten und Psychogruppen" (Hg.), Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen. Forschungsprojekte und Gutachten der Enquete-Kommission "Sogenannte Sekten und Psychogruppen", Hamm 1998, 356.

³²² Endbericht, aaO., 193.

³²³ Deutscher Bundestag Enquete-Kommission "Sogenannte Sekten und Psychogruppen" (Hg.), Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen. Forschungsprojekte und Gutachten der Enquete-Kommission "Sogenannte Sekten und Psychogruppen", Hoheneck-Verlag Hamm 1998.

Anhörungssitzungen nach Ablauf der 13. Legislaturperiode der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,³²⁴ beschloß die Enquete-Kommission laut Schreiben des Sekretariats vom 22. Dezember 1998, diese erst "in der nächsten Legislaturperiode",³²⁵ also in der 15., die voraussichtlich im Herbst 2002 beginnt, zur Einsicht freizugeben.

Gesellschaftspolitische Ideologie pur bietet schließlich das Sondervotum der SPD. Es rühmt die Tätigkeit der kirchlichen Sektenbeauftragten und arbeitet mit der dunklen Drohung, die "konfliktträchtigsten Gruppen" wollten ihre Wertvorstellungen zur politischen Grundlage in Deutschland machen und gefährdeten die Demokratie.³²⁶ Diese Behauptungen sind durch die Expertisen nicht gedeckt. Es werden vielmehr Ängste geschürt, die dem bunten Sektenjäger-Markt Legitimation geben und staatliche Gelder zu seiner Finanzierung locker machen sollen. Das Sondervotum der SPD zielt verfassungsrechtlich auf eine ergänzende Änderung des Artikel 140 GG (137 WRV). Unter Hinweis auf das Verfahren der ZJ vor dem Bundesverfassungsgericht auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts geben die Sozialdemokraten zu erwägen, ob die Aufnahme des Kriteriums der "Rechtstreue" und der "Loyalität gegenüber dem demokratisch verfaßten Staat" als weitere Voraussetzung zur Erlangung des Körperschaftsstatus verfassungsrechtlich festgeschrieben werden soll. Daß diese Kriterien implizit bereits angezogen werden, geht aus dem Gutachten Link hervor.

Der Mehrheitsbericht bedient durch unklare Formulierungen und unbewiesene Behauptungen in der Gesellschaft latent vorhandene Vorurteile und Feindbilder in bezug auf Minderheiten. Nur 0,7 Prozent der Bevölkerung sind Mitglied einer der "Sog. Sekten und Psychogruppen" oder stehen einer der Gruppen nahe, ein gesellschaftliches Randphänomen also. Trotzdem und obwohl parallele Vorgänge aus den Nachbarstaaten zeigten, daß die Kommission gar nicht erforderlich war, setzte der Deutsche Bundestag das teure Gremium ein – auch gegen den Rat namhafter Bundestagsabgeordneter, etwa der ehemaligen Bundesjustizministerin Leuthäuser-Schnarrenberger (FDP).³²⁷ Die Bundesregierung der Schweiz stellte am 13. Juni 1998 fest, daß es im Bereich der Sekten und Psychogruppen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gibt.

Für einen raschen Abschluß der "Sekten"-Diskussion ohne alle Konsequenzen sprechen auch die Reaktionen der betroffenen Religionsgemeinschaften. Auch die ZJ legten wiederum eine Stellungnahme vor. Mit Recht reden sie im Blick auf das SPD-Sondervotum von der "Wiedereinführung eines Staatskirchentums moderner Prägung"³²⁸ und von einem Rückschritt hinter die Weimarer Reichsverfassung. Unerwähnt lassen sie, daß auch im Schlußbericht das der Enquete zugegangene Material so gut wie unberücksichtigt blieb.

Zusammenfassung

Die seit über hundert Jahren in Deutschland ansässige Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas hat sich in den vergangenen Jahren um eine Öffnung gegenüber der bundesrepublikanischen Gesellschaft bemüht und den Gerichten wie der Enquete-Kommission des Deutschen

³²⁴ Vgl. betr. Einsicht in Akten einer Enquete-Kommission OVG, Beschl.v.9.6.1998 – 5 B 1634/97 (NJW 1998, Heft 49, 3659 f.).

³²⁵ Unterschrift: Hardo Müggenburg

³²⁶ Endbericht, aaO., 157.

³²⁷ Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/4477 vom 26.4.1996.

³²⁸ Informationsdienst der Zeugen Jehovas Nr. 16/98 vom 1.7.1998, 5.

Bundestages zu "Sog. Sekten und Psychogruppen" bereitwillig Material zur Verfügung gestellt und Fragen beantwortet. Ihre Stellungnahmen zeigen ein hohes argumentatives Niveau und ihre Aussagen sind in der wissenschaftlich üblichen Weise sorgfältig belegt. Obwohl offenkundig ist, daß Veränderungen im Lehrgebäude eine wachsende Anpassung an die Gesellschaft dokumentieren, sind – mit Ausnahme einiger weniger Religionswissenschaftler und Soziologen – Verantwortungsträger dieser Gesellschaft nicht in einen ernsthaften Diskurs mit den ZJ und ihren politischen Anliegen eingetreten. Es scheint so, als bestehe ein stillschweigendes Übereinkommen, vorhandene Vorurteile gegen religiöse Minderheiten nicht ausräumen zu wollen, um den Prozeß hin zu einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft mindestens zu bremsen. Beide Großkirchen haben ein Interesse daran, so lange es irgend geht "amerikanischen Verhältnissen" – einer Horizontalisierung der Religionen – zu wehren. Der Märkischen Oderzeitung zufolge brachte der Sektenbeauftragte der Evangelischen Kirche Berlin Brandenburg dieses Motivationsbündel auf die Handlungsformel: "Der beste Schutz davor, einer Sekte auf den Leim zu gehen, [ist] ... aktiv in der Kirchengemeinde mitzumachen".³²⁹

Die Verstöße gegen elementare Grundrechte auch durch Verfassungsorgane erscheinen den Verfassern als so gravierend, daß sie für die Einsetzung einer unabhängigen, interdisziplinären, wissenschaftlichen Untersuchungskommission durch die Bundesregierung plädieren. Sollte einer solchen Petition kein Erfolg beschieden sein, bleibt nur die Anrufung der UN-Menschenrechtskommission.

22. Dezember 1998

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. K. ... 27. 12. 98', written in a cursive style.

³²⁹ Märkische Oderzeitung vom 11.9.1997.